

Kirchlicher Datenschutz – gewachsener Baustein kirchlicher Selbstverwaltung

Steffen Pau (Hrsg.)

**Kirchlicher Datenschutz – gewachsener Baustein
kirchlicher Selbstverwaltung**

Herausgeber:

Diözesandatenschutzbeauftragter für die Erzdiözesen Köln und Paderborn sowie die Diözesen Aachen, Essen und Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Verbandsdatenschutzbeauftragter des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD)
Steffen Pau

Katholisches Datenschutzzentrum (KdöR)
Brackeler Hellweg 144
44309 Dortmund
Tel. 0231/13 89 85 - 0
Fax 0231/13 89 85 - 22
E-Mail: info@kdsz.de

Diese Broschüre kann unter www.katholisches-datenschutzzentrum.de in der Infothek abgerufen werden.

Dortmund 2021

Vorwort

Im September 2021 konnten die Erzbistümer Köln und Paderborn und die Bistümer Aachen, Essen und Münster auf fünf Jahre gemeinsame Datenschutzaufsicht zurückblicken. Mit der Amtsübernahme des neuen gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten wurde die Funktion der Datenschutzaufsicht über die katholischen Einrichtungen in den fünf (Erz-)Bistümern zum 1. September 2016 zusammengelegt.

Die Vorbereitungen hierzu begannen aber schon viel eher. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden im Jahr 2010 hat auch in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümern ein Diskussionsprozess eingesetzt, der schließlich in der Gründung des Katholischen Datenschutzzentrums in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dortmund mündete. Professor Dr. Burkhard Kämper (zusammen mit Jan Gers) und Marcus Baumann-Gretza, die beide diesen Prozess von Anfang an mit begleitet haben, zeichnen in ihren Beiträgen die Entwicklung vom Urteil des EuGH bis zur Gründung des Katholischen Datenschutzzentrums nach.

Grundlage für die selbstständige Datenschutzaufsicht war und ist aber die Schaffung bzw. Fortentwicklung eines eigenen kirchlichen Datenschutzrechts durch die (Erz-)Diözesen. Hier zeichnen Dr. Martina Tollkühn mit ihrer kirchenrechtlichen Betrachtung des Datenschutzrechts sowie des c. 220 Codex Iuris Canonici (CIC) und Professor Dr. Ansgar Hense mit seinem Beitrag zu Art. 91 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) die Grundlagen des kirchlichen Datenschutzes nach. Daneben gibt Steffen Pau in seinem Beitrag eine grobe Zusammenfassung der Entwicklungslinien des kirchlichen Datenschutzes der letzten 40 Jahre und Jupp Joachimski und Stephanie Melzow geben einen aktuellen Überblick zur kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung und zur Arbeit der kirchlichen Datenschutzgerichte. Schließlich beschreiben Stefan Knöfel und Raimund J. Evers in ihrem Beitrag Anregungen aus der Praxis zum kirchlichen Datenschutz und dem Katholischen Datenschutzzentrum.

Ich freue mich, dass das Katholische Datenschutzzentrum neben der praxisorientierten Beratung der kirchlichen Stellen auch die rechtliche Diskussion um den kirchlichen Datenschutz begleitet und mit den Beiträgen in dieser Schriftenreihe für alle Nutzer des kirchlichen Datenschutzes ein Stück greifbarer macht.

Ich wünsche den Leserinnen und Lesern eine fachlich anregende Lektüre und dem Katholischen Datenschutzzentrum auch für die nächsten fünf Jahre die Fortsetzung der erfolgreichen fachlichen Arbeit.

Paderborn, im November 2021

Alfons Hardt

Apostolischer Protonotar

Generalvikar des Erzbischofs von Paderborn

Vorsitzender des Verwaltungsrates des

Katholischen Datenschutzzentrums

Inhaltsübersicht

Vorwort	3
Literaturverzeichnis	11
Der c. 220 CIC und das Datenschutzrecht als eigenständige Regelungsmaterie der Kirche	19
Dr. Martina Tollkühn	
Art. 91 Datenschutz-Grundverordnung und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht	35
Prof. Dr. iur. Ansgar Hense	
Kirchlicher Datenschutz – von den Anfängen bis zum KDG	51
Steffen Pau	
Handlungsbedarf für die katholische Kirche durch das Urteil des EuGH von 2010 zur Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichten in Deutschland	69
Prof. Dr. Burkhard Kämper Jan Gers	
Zur Entstehungsgeschichte und Struktur des Katholischen Datenschutzentrums in Dortmund	81
Marcus Baumann-Gretza	
Die Kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit	91
Jupp Joachimski Stephanie Melzow LL. M.	
Betrachtungen zur Praxis von betrieblichem Datenschutz und Datenschutzaufsicht und zu ihrer Zusammenarbeit nach den Vorgaben des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)	107
Stefan Knöfel Raimund J. Evers	
Anhang: Errichtungsdokumente des Katholischen Datenschutzentrums	121
Autorenverzeichnis	127

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Literaturverzeichnis	11
Der c. 220 CIC und das Datenschutzrecht als eigenständige Regelungsmaterie der Kirche	19
<i>(Dr. Martina Tollkühn)</i>	
1. Sensibilität für Persönlichkeitsschutz und den Schutz des guten Rufs im Bußsakrament	20
2. Elemente des Persönlichkeitsschutzes im CIC/1917	21
3. Recht auf Persönlichkeitsschutz im geltenden Recht	22
3.1 Neue Ansätze zum Persönlichkeitsschutz im II. Vatikanum	23
3.2 Grundrecht auf Persönlichkeitsschutz	25
3.3 Stärkung des Persönlichkeitsschutzes durch das neugefasste Strafrecht	27
4. Datenschutz als Teil des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts	30
4.1 Selbstständige Ordnung und Verwaltung	31
4.2 Datenschutz als Teil der eigenen Angelegenheiten	32
Art. 91 Datenschutz-Grundverordnung und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht	35
<i>(Prof. Dr. iur. Ansgar Hense)</i>	
1. Einleitendes	35
2. Ausgangspunkt: Kirchliches Selbstbestimmungsrecht „in der Klemme“ zwischen Bundesverfassungsrecht und Europarecht?	37
2.1 Problemstellung	37
2.2 Das statusrechtliche Fundament: Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV	39
2.3 Europarechtliche Infragestellungen?	45
2.4 Zwischenbetrachtung	46
3. Die grundsätzliche Bedeutung des Art. 91 DS-GVO als spezielle Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts – das hoffnungsvolle Gegenmodell?	47
Kirchlicher Datenschutz – von den Anfängen bis zum KDG	51
<i>(Steffen Pau)</i>	
1. Persönlichkeitsschutz im Kirchenrecht des CIC/1917	53

2. Erste Überlegungen zum Datenschutz beim Umgang mit Meldedaten	53
3. Das erste Datenschutzgesetz der Kirche	54
4. Die erste große Überarbeitung des Gesetzes 1991	55
5. Ergänzungen des Gesetzes in den 2000er und 2010er Jahren	56
6. Die Datenschutz-Grundverordnung – Vorlage für das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz	58
7. Zusammenfassung und Ausblick	61
8. Anhang	63

Handlungsbedarf für die katholische Kirche durch das Urteil des EuGH von 2010 zur Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichten in Deutschland 69

(Prof. Dr. Burkhard Kämper / Jan Gers)

1. Einleitung	69
2. Kernaussagen des EuGH-Urteils vom 09.03.2010	70
3. Auswirkungen des EuGH-Urteils auf die katholische Kirche in Deutschland	72
4. Entwicklung der Unabhängigkeit der katholischen Datenschutzaufsicht	74
4.1 Frage der Unabhängigkeit zum Zeitpunkt des Urteils	74
4.2 Annäherungen und erste Schritte zur Unabhängigkeit	75
4.3 Von der Theorie zur Praxis	77
5. Abschließende Überlegungen	79

Zur Entstehungsgeschichte und Struktur des Katholischen Datenschutzzentrums in Dortmund 81

(Marcus Baumann-Gretza)

1. Einführung	81
2. Rechtsstatus	83
3. Ressourcenausstattung	85
4. Organstruktur	87
5. Aufgaben und Befugnisse	88
6. Fazit	89

Die Kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit 91

(Jupp Joachimski / Stephanie Melzow LL. M.)

1. Grundgedanken bei der Schaffung des Rechtsweges	91
2. Entscheidungen zum Verfahren	93

2.1 IDSG 21/2020 vom 16.07.2021 zur Zuständigkeit des IDSG im Bußgeldverfahren	93
2.2 IDSG 05/2019 vom 09.12.2020 zur Eintragung im Taufregister	95
2.3 IDSG 09/2020 vom 02.02.2021 zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	96
3. Entscheidungen zum materiellen Recht	97
3.1 IDSG 27/2020 vom 01.03.2021 zur Einsichtnahme des Pfarrers in Gottesdienstbesucherlisten (rechtskräftig seit 12.07.2021 – DSG-DBK 01/2021)	97
3.2 IDSG 03/2019 vom 22.04.2020 zur Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten	99
3.3 IDSG 21/2020 vom 16.07.2021 zur Verhängung von Geldbußen	100
3.4 IDSG 02/2018 vom 05.05.2020 zur Weiterleitung von Bewerbungsunterlagen	101
4. Geplante eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit der katholischen Kirche	102
5. Unterschied zur Arbeitsgerichtsbarkeit	103
Betrachtungen zur Praxis von betrieblichem Datenschutz und Datenschutzaufsicht und zu ihrer Zusammenarbeit nach den Vorgaben des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) <i>(Stefan Knöfel / Raimund J. Evers)</i>	107
1. Rollen bzw. Funktionen von betrieblichen Datenschutzbeauftragten und Datenschutzaufsicht	107
2. Prüfungen durch die Datenschutzaufsicht	110
3. Datenübermittlungen in Drittländer bzw. Nutzung von Angeboten und Anbietern aus Drittländern, wie etwa den Vereinigten Staaten von Amerika (USA)	111
4. Datenübermittlung per Fax	114
5. Einsatz von Geräten mit Sprachsteuerung (z. B. Alexa und ähnliche Geräte) in den Einrichtungen	115
6. Löschungen und Löschrufen	118
7. Abschließende Bemerkungen	118
Anhang: Errichtungsdokumente des Katholischen Datenschutzzentrums	121
Autorenverzeichnis	127

Literaturverzeichnis

Anschütz, Gerhard, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, Bd. I, Berlin 1912/Nachdr. Aalen 1974.

Auernhammer, Herbert (begr.), Eßer, Martin / Kramer, Philipp / von Lewinski, Kai (Hrsg.), DSGVO/BDSG Kommentar, 7. Aufl., Hürth 2020.

Baumann-Gretza, Marcus, Zur Datenschutzgesetzgebung in den katholischen Diözesen Deutschlands, in: Pau, Steffen (Hrsg.), Ein Jahr Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) – Rückblick und Ausblick, Dortmund 2020, S. 16.

Brugger, Winfried, Varianten der Unterscheidung von Staat und Kirche: Von strikter Trennung und Distanz über gegenseitiges Entgegenkommen bis zu Nähe, Unterstützung und Kooperation, in: ders., Integration, Kommunikation und Konfrontation in Recht und Staat, Berlin 2013, S. 105-139.

Calliess, Christian, Vorrang des Unionsrechts und Kompetenzkontrolle im europäischen Verfassungsgerichtsverbund, NJW 2021, 1845-1851.

Calliess, Christian / Ruffert, Matthias (Hrsg.), EUV/AEUV Kommentar, 5. Aufl., München 2016.

von Campenhausen, Axel / Riedel-Spangenberg, Ilona / Sebott, Reinhold unter Mitarbeit v. Hallermann, Heribert, Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Paderborn u. a. 2000-2004.

Classen, Claus Dieter, Religionsrecht, 2. Aufl., Tübingen 2015.

Classen, Claus Dieter, Europarecht und Staatskirchenrecht, in: Pirson, Dietrich / Rübner, Wolfgang / Germann, Michael / Muckel, Stefan (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (HSKR), 3. Aufl., Berlin 2020.

Deutsche Bischofskonferenz (Sekretariat), Arbeitshilfe 15 – Datenschutz- und Melderecht der katholischen Kirche, Bonn 1979.

- Deutsche Bischofskonferenz (Sekretariat), Arbeitshilfe 320 – Kirchliches Datenschutzrecht, Bonn 2021.*
- Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. III, 3. Aufl., Tübingen 2018.*
- Eder, Joachim, Wegweisende Normen und Vorschriften im Bereich der Katholischen Kirche in den Jahren 2016-2018, ZTR 2019, 201.*
- Ehmann, Eugen / Selmayer, Martin (Hrsg.), DS-GVO Kommentar, München 2017.*
- Epping, Volker / Hillgruber, Christian (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl., München 2020.*
- Germann, Michael, Das kirchliche Datenschutzrecht als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung, ZevKR 48 (2003), 446.*
- Gola, Peter (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679 Kommentar, 2. Aufl., München 2018.*
- Greiner, Stefan, Funktionalität versus Institutionalität: Das kirchliche Arbeitsrecht als Exempel – Zum Konflikt von EuGH und BVerfG, in: Uhle, Arnd / Wolf, Judith (Hrsg.), Institutionen unter Druck. Europarechtliche Überformung des Staatskirchenrechts? (55. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche), Münster 2020, S. 101.*
- Grimm, Dieter, Verfassungsgerichtsbarkeit, Berlin 2021.*
- Haering, Stephan / Rees, Wilhelm / Schmitz, Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Regensburg 2015.*
- Hallermann, Heribert, Die Pfarrei weiter denken: Eine Einladung zum Sehen, Urteilen und Handeln, Münster 2020.*
- Hallermann, Heribert / Meckel, Thomas / Pfannkuche, Sabrina / Pulte, Matthias (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, Würzburg 2012.*

Hallermann, Heribert / Meckel, Thomas / Droege, Michael / de Wall, Heinrich, Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht online, Leiden, Paderborn 2019.

Heckel, Martin, Zur Entwicklung des deutschen Staatskirchenrechts von der Reformation bis zur Schwelle der Weimarer Verfassung, ZevKR 12 (1966/67), 1.

Heinig, Hans Michael, Prekäre Ordnungen. Historische Prägungen des Religionsrechts in Deutschland, Tübingen 2018.

Heinig, Hans Michael, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, in: Pirson, Dietrich / Rüfner, Wolfgang / Germann, Michael / Muckel, Stefan (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (HSKR), 3. Aufl., Berlin 2020.

Heinig, Hans Michael, Die rechtsvergleichende Perspektive: Funktionalität der europäischen Einigung und Achtung staatskirchenrechtlicher Institutionen in den übrigen Staaten Europas, in: Uhle, Arnd / Wolf, Judith (Hrsg.), Institutionen unter Druck. Europarechtliche Überformung des Staatskirchenrechts? (55. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche), Münster 2020, S. 128.

Hense, Ansgar, Koordinaten und Kontext des Weimarer Ordnungsmodells von Staat und Religion, in: Kleinlein, Thomas / Ohler, Christoph (Hrsg.), Weimar international. Kontext und Rezeption der Verfassung von 1919, Tübingen 2020, S. 147.

Hense, Ansgar, Das Verhältnis von Staat und Kirche nach der Lehre der katholischen Kirche, in: Pirson, Dietrich / Rüfner, Wolfgang / Germann, Michael / Muckel, Stefan (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (HSKR), 3. Aufl., Berlin 2020.

Hense, Ansgar, Europäisierung des Religionsverfassungsrechts und kirchlicher Datenschutz, BRJ 01/2018, 37.

Hoeren, Thomas, Kirchlicher Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung. Eine Vergleichsstudie zum Datenschutzrecht der evangelischen und der katholischen Kirche, NVwZ 2018, 373.

- Hoeren, Thomas*, Kirchen und Datenschutz: Kanonistische und staatskirchenrechtliche Probleme der automatisierten Datenverarbeitung, Essen 1986.
- Hollerbach, Alexander*, Europa und das Staatskirchenrecht, ZevKR 35 (1990), 250.
- Jestaedt, Matthias*, Universale Kirche und nationaler Verfassungsstaat – Die Dichotomie von Universalität und Partikularität der Katholischen Kirche als Herausforderung des Staatskirchenrechts, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 37 (2003), S. 87.
- Kämper, Burkhard*, Verantwortlicher Umgang mit einer großen Herausforderung, Herder Korrespondenz 10/2018, 48.
- Kasper, Walter*, Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 2, 3. Aufl., Freiburg i. B. 1993-2006.
- Korioth, Stefan*, Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, in: Pison, Dietrich / Rüfner, Wolfgang / Germann, Michael / Muckel, Stefan (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (HSKR), 3. Aufl., Berlin 2020.
- Krämer, Peter*, Das Recht auf den Schutz der Intimsphäre: Kirchenrechtliche Anmerkungen zu c. 220 CIC, in: Trierer theologische Zeitschrift, Jg. 121, 2012, 286.
- Kühling, Jürgen / Buchner, Benedikt (Hrsg.)*, DS-GVO/BDSG Kommentar, 3. Aufl., München 2020.
- Lorenz, Dieter*, Rezension Thomas Hoeren, Kirche und Datenschutz, ZevKR 37 (1992), 456.
- Martini, Mario / Botta, Jonas*, Kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit zwischen Selbstbestimmungsrecht und Rechtsschutzgarantie, DÖV 2020, 1045.
- Meier, Dominicus*, Verwaltungsgerichte für die Kirche in Deutschland?, Essen 2001.

- Möllers, Christoph*, Materielles Recht – Verfahrensrecht – Organisationsrecht. Zu Theorie und Dogmatik dreier Dimensionen des Verwaltungsrechts, in: Trute, Hans-Heinrich u.a. (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht – zur Tragfähigkeit eines Konzepts, Tübingen 2008, S. 489.
- Morlok, Martin*, Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften, JURA 2021, 501.
- Mückl, Stefan*, Europäisierung des Staatskirchenrechts, Baden-Baden 2005.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Band 2, Schuldrecht Allgemeiner Teil I, §§ 241–310, hrsg. von Franz Jürgen Säcker und Roland Rixecker, 9. Auflage, München 2021.
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Band 1, §§ 1–37, hrsg. von Volker Erb und Jürgen Schäfer, 4. Auflage, München 2020.
- Nacke, Stefan*, Die Kirche der Weltgesellschaft, Das II. Vatikanische Konzil und die Globalisierung des Katholizismus, Wiesbaden 2010.
- Nickel, Bettina / Schulten, Markus*, Die Taufe als innerkirchlicher Rechtsakt vor staatlichen Gerichten?, BayVBl. 2017, 116–120.
- Nowrouzian, Bijan*, Bußgeldtatbestand und Bußgeldverfahren – eine Kurzeinführung ins Recht der Ordnungswidrigkeiten, JA 2020, 241.
- Paal, Boris / Pauly, Daniel A.*, Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl., München 2021.
- Päpstlicher Rat für die sozialen Kommunikationsmittel (Hrsg.)*, Pastoralinstruktion „Communio et progressio“ über die Instrumente der sozialen Kommunikation, Trier 1971 (NKD; 11, S. 150).
- Pau, Steffen*, Datenschutz in der katholischen Kirche, in Kämper, Burkhard / Schilberg, Arno (Hrsg.), Staat und Religion in Nordrhein-Westfalen, Münster 2020, S. 240.
- Plath, Kai-Uwe (Hrsg.)*, DSGVO/BDSG Kommentar, 3. Aufl., Köln 2018.

- Preuß, Tamina*, Das Datenschutzrecht der Religionsgesellschaften. Eine Untersuchung de lege lata und de lege ferenda nach Inkrafttreten der DS-GVO, ZD 2015, 217.
- Reckwitz, Andreas*, Die Gesellschaft der Singularitäten, 3. Aufl., Berlin 2017.
- Richardi, Reinhard*, Arbeitsrecht in der Kirche, 8. Aufl., München 2020.
- Robbers, Gerhard*, State and Church in the European Union, 3. Aufl., Baden-Baden 2019.
- Robbers, Gerhard*, Das Datenschutzrecht und die Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, in: ders. (Hrsg.), Europäisches Datenschutzrecht und die Kirchen, Berlin 1994, S. 33.
- Schild, Hans-Hermann*, Die völlige Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden aus europarechtlicher Sicht – zugleich Überlegungen, die bestehende Vertragsverletzung im Bereich der Kontrollbehörden nach Art. 28 EG-DS-RiLi der Bundesrepublik Deutschland endlich zu beenden, DuD 2010, 549.
- Schorkopf, Frank*, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, München 2017.
- Schorkopf, Frank*, Die Perspektive des EuGH: Funktionalität versus Institutionalität – Europarechtliche Überformung des Staatskirchenrechts als Konsequenz der Integration?, in: Uhle, Arnd / Wolf, Judith (Hrsg.), Institutionen unter Druck. Europarechtliche Überformung des Staatskirchenrechts? (55. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche), Münster 2020, S. 7.
- Schüller, Thomas*, Bürokratisches Monster: Die katholische Kirche und das neue Datenschutzrecht, in: Herder Korrespondenz, Jg. 72, 8/2018, 22.
- Schwartmann, Rolf / Jaspers, Andreas / Thüsing, Gregor / Kugelmann, Dieter (Hrsg.)*, DS-GVO/BDSG, 2. Aufl., Heidelberg 2020.
- Simitis, Spiros (Hrsg.)*, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl., Baden-Baden 2014.

- Simitis, Spiros / Hornung, Gerrit / Spiecker gen. Döhmann, Indra (Hrsg.),* Datenschutzrecht, Baden-Baden 2019.
- Stolleis, Michael,* Staatliche und kirchliche Zuständigkeiten im Datenschutzrecht, ZevKR 23 (1978), 230.
- Sydow, Gernot (Hrsg.),* Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Aufl., Baden-Baden 2018.
- Sydow, Gernot (Hrsg.),* Kirchliches Datenschutzrecht, Baden-Baden 2021.
- Sydow, Gernot,* Perspektiven der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Die Datenschutzgerichte der katholischen Kirche als (über-)spezialisierte kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, KuR 2019, 1.
- Tollkühn, Martina,* Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre: Eine kanonistische Studie zur Geltung von c. 220 CIC/1983 in kirchlichen Beschäftigungsverhältnissen, Münster 2020.
- Tollkühn, Martina,* Kanon des Monats c. 220: Juni 2021, <https://www.theologie.uni-wuerzburg.de/institute-lehrstuehle/prak/lehrstuhl-fuer-kirchenrecht/kanon-des-monats/> (letzter Aufruf 16.07.2021).
- Unruh, Peter,* Religionsverfassungsrecht, 4. Aufl., Baden-Baden 2018.
- Voßkuhle, Andreas,* Europa, Demokratie, Verfassungsgerichte, Berlin 2021.
- Wolff, Heinrich / Brink, Stefan,* BeckOK Datenschutzrecht, München 2021 (37. Ed.).
- Ziekow, Arne,* Datenschutzrecht und evangelisches Kirchenrecht, Tübingen 2002.
- Ziekow, Arne,* Daten und Datenschutz, Meldewesen und Archivwesen, in: Anke, Hans Ulrich / de Wall, Heinrich / Heinig, Hans Michael (Hrsg.), Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 2016, S. 962.
- Ziekow, Arne,* Datenschutz-Grundverordnung und kirchenrechtliche Adaption, ZevKR 63 (2018).

Der c. 220 CIC und das Datenschutzrecht als eigenständige Regelungsmaterie der Kirche

Dr. Martina Tollkühn

Der Persönlichkeitsschutz ist ein umfassendes Verständnis, die Person und ihre Information bzw. die Informationen über sie rechtlich einzuordnen und in einem Rechte-Pflichten-Verhältnis gegenüber anderen zu regeln. „Ohne Erfassung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten kommt keine Verwaltungsbehörde aus; dies gilt auch für die Kirche und ihre Rechtsordnung.“¹ Ein Teil dieser Regelungen sind die Vorgaben zum Datenschutz.² Peter Krämer weist auf die allgegenwärtige Problematik hin, dass bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch der Persönlichkeitsschutz verletzt werden (kann). Aus dieser Gefahr von bewusster oder unbewusster Rechtsverletzung ergibt sich für ihn automatisch die Notwendigkeit, die personenbezogenen Daten durch datenschutzrechtliche Regelungen zu schützen.³

In kirchlichen Normen stehen im Zusammenhang mit Datenschutzvorgaben auch die Vorgaben zum Schutz des guten Rufs einer Person. Dieser ist „die positive Wertschätzung [...], die einer einzelnen Person oder einer Gemeinschaft in ihrer sozialen Umgebung zukommt und die auch in der kirchlichen Rechtsordnung geschützt wird“⁴. Der Schutz des guten Rufs bedeutet aber nicht, dass Fehler oder Vergehen, die den guten Ruf notwendigerweise eintrüben, durch einen falsch verstandenen Persönlichkeitsschutz unterdrückt werden.

¹ Peter Krämer, Das Recht auf den Schutz der Intimsphäre: Kirchenrechtliche Anmerkungen zu c. 220 CIC, in: Trierer theologische Zeitschrift, Jg. 121, 2012, S. 286–302 (S. 300).

² Vgl. Arne Ziekow, Datenschutz: Staatlich, in: Heribert Hallermann / Thomas Meckel / Michael Droege / Heinrich de Wall (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht online, Leiden, Paderborn 2019.

³ Vgl. Krämer, Das Recht auf den Schutz der Intimsphäre, 2012, S. 300.

⁴ Peter Krämer, Ruf, guter, in: Axel von Campenhausen / Ilona Riedel-Spangenberg / Reinhold Sebott unter Mitarbeit v. Heribert Hallermann (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 3, Paderborn u. a. 2000–2004, S. 467–468 (S. 467).

1. Sensibilität für Persönlichkeitsschutz und den Schutz des guten Rufs im Bußsakrament

Das Bewusstsein für die Existenz von sensiblen Daten ist in der katholischen Kirche nicht neu. Der weite Blick zurück in die (Kirchen-)Geschichte zeigt ab dem späten 6. Jahrhundert einen bemerkenswerten Wandel im Umgang mit dem Bußsakrament: Statt seine Sünden öffentlich vor der versammelten (kirchlichen) Öffentlichkeit zu gestehen, diese um Vergebung zu bitten und auch öffentlich Buße zu tun, setzt sich durch die Mission der irischschottischen Mönche immer mehr die Tarifbuße durch. Das Sündenbekenntnis war dann „primär nicht mehr ... ein öffentliches Zeugnis für die Diskrepanz zwischen der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde und der Verfehlung, deren einer sich beschuldigte“,⁵ sondern wurde nun als Einzelbeichte unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgeleistet.⁶

Während des Beichtgesprächs werden sensible Informationen preisgegeben. Folglich darf das Beichtgeheimnis nach c. 983 § 1-2 CIC/1983⁷ auch aus keinem Grund verletzt werden und die Weitergabe des aus der Beichte erlangten Wissens ist strafbewehrt. Eine direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses wird deswegen nach c. 1386 § 1 CIC/1983 entsprechend mit der Exkommunikation als Tatstrafe bedroht. Eine indirekte Verletzung des Beichtgeheimnisses durch den Beichtvater oder durch andere in c. 983 § 2 CIC/1983 genannte Personen soll nach c. 1386 § 2 CIC/1983 mit einer gerechten Strafe geahndet werden. Der neue c. 1386 § 3 CIC/1983 stellt ergänzend die Aufnahme und Verbreitung des Beichtgesprächs unter Strafe, die Entlassungen aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen. Der

⁵ *Dorothea Sattler*, Bußsakrament: II. Historisch-theologisch, in: Walter Kasper (Hrsg.), *Lexikon für Theologie und Kirche: LThK 3*, Bd. 2, Freiburg i. B. 1993-2006, Sp. 846–851 (Sp. 847) (Abkürzungen des Originals ausgeschrieben).

⁶ Es ist eine interessante Entwicklung, dass für Missverhalten aller Art durch öffentliche Personen immer öfter auch eine öffentliche Entschuldigung erwartet wird. Auch sind eigene Foren entstanden, auf denen jeder Einzelne öffentlich, aber anonym „seine Sünden beichten“ kann: <https://www.beichte2null.de/> (letzter Aufruf: 12.07.2021). Die Leser der Seite können dann zwischen „vergeben“ oder „bestrafen“ wählen.

⁷ Vgl. *Codex Iuris Canonici. Auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis*, hrsg. im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und von Straßburg sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Lüttich und von Metz, Kevelaer 8. Auflage, 2017: AAS 75 (1983) Pars II.

neu gefasste c. 1340 § 2 CIC/1983 verbietet konsequenterweise, für eine geheime Übertretung eine öffentliche Buße aufzuerlegen.

Geschützt werden soll mit diesen strengen Vorgaben das hohe Gut des Vertrauens vonseiten des Beichtenden, ohne das eine wirkliche Seelsorge nicht auskommt. Die Gläubigen sollen sich dessen sicher sein, dass die sensiblen Inhalte, um die es im Bußsakrament geht, nicht weitergegeben werden. Das schließt ein Weitererzählen genauso aus wie eine Handlung, die erkennen lässt, was in der Beichte gesagt wurde.⁸

2. Elemente des Persönlichkeitsschutzes im CIC/1917

Dem CIC/1917⁹ als Vorgänger des CIC/1983 liegt ein anderes, vorkonziliares Kirchenbild zugrunde, das von der Kirche als *civitas perfecta* ausgeht. Die Normen sind wesentlich Klerikerrecht. Folglich kennt der CIC/1917 auch keine allen Gläubigen zustehenden Grundrechte und -pflichten und damit auch kein dem c. 220 CIC/1983 gleichlautendes Grundrecht auf Persönlichkeitsschutz.

Wohl aber enthält can. 2355 CIC/1917 ein Verbot, „*verbis vel scriptis vel alia quavis ratione*“ den Ruf einer anderen Person zu beschädigen und bedroht eine Zuwiderhandlung mit „*congruis poenis ac poenitentis*“. Zudem wird vom Täter eine Wiedergutmachung des Schadens, der durch die Rufschädigung entstanden ist, gefordert. Dieser Aspekt des can. 2355 CIC/1917 ist bemerkenswert. Die Intention des Gesetzgebers war aber nicht, durch diese Vorgaben Grundrechte der Gläubigen – der CIC/1917 sieht in seiner Konzeption keine Grundrechte vor – zu schützen, sondern

⁸ Vgl. *Martina Tollkühn*, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre: Eine kanonistische Studie zur Geltung von c. 220 CIC/1983 in kirchlichen Beschäftigungsverhältnissen, Münster 2020 (Kirchen- und Staatskirchenrecht; Bd. 31), S. 23.

⁹ Vgl. *Codex Iuris Canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus*, Typis Polyglottis Vaticanis 1917: AAS 9 (1917) Pars II.

die Vorgaben zur *infamia*¹⁰ in ihren verschiedenen Ausprägungen waren vielmehr ein Strafmittel.¹¹

Einige Bestimmungen zeigen in Richtung eines Persönlichkeitsschutzes, wie z. B. die Vorgaben zum Beichtgeheimnis in can. 889–890 CIC/1917 i. V. m. can. 520–522 CIC/1917 genannt werden.¹² Der CIC/1917 hat zudem besonders den Schutz der Intimsphäre¹³ der Ordensleute im Blick. Den Ordensoberen ist es nach can. 530 CIC/1917 verboten, ihre Ordensuntergebenen zur Offenbarung ihres Gewissens zu zwingen. Auch sind die Ordensoberen nach can. 611 CIC/1917 zum Schutz des Briefgeheimnisses ihrer Ordensangehörigen verpflichtet. Darüber hinaus gesteht der CIC/1917 in can. 566 und 1361 CIC/1917 den Ordensmitgliedern wie den Seminaristen eine freie Wahl des Beichtvaters zu.¹⁴

3. Recht auf Persönlichkeitsschutz im geltenden Recht

Die Kirche kennt, schon „lange vor der Entdeckung durch den Staat, geschützte Eigenbereiche menschlicher Persönlichkeit, in denen der einzelne in der besonderen Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes geschützt wird. Dieser eigene kirchliche Ansatz eines Schutzes der Privatsphäre vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter ist bisher weithin vernachlässigt worden.“¹⁵

¹⁰ Vgl. *Wilhelm Rees*, *Infamie*, in: Axel von Campenhausen / Ilona Riedel-Spangenberg / Reinhold Sebott unter Mitarbeit v. Heribert Hallermann (Hrsg.), *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Bd. 2, Paderborn u. a. 2000–2004, S. 283.

¹¹ Vgl. *Thomas Meckel*, *Das Recht auf die eigene Intimsphäre und den guten Ruf: Genese und Geltung zweier Grundrechte aller Christgläubigen*, in: Heribert Hallermann / Thomas Meckel / Sabrina Pfannkuche / Matthias Pulte (Hrsg.), *Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch*, Würzburg 2012 (*Würzburger Theologie*; Bd. 9), S. 279–305 (S. 282).

¹² Vgl. *Meckel*, *Das Recht auf die eigene Intimsphäre und den guten Ruf*, 2012, S. 282 f.

¹³ Die Begriffe „Privatsphäre“ und „Intimsphäre“ weisen eine große Schnittmenge auf. Der CIC/1983 hat hier ein weites Verständnis von „Intimsphäre“, das seelische, psychische und physische Elemente umfasst.

¹⁴ Vgl. *Tollkühn*, *Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre*, 2020, S. 117; vgl. *Meckel*, *Das Recht auf die eigene Intimsphäre und den guten Ruf*, 2012, S. 282 f.

¹⁵ *Dieter Lorenz*, *Rezension Thomas Hoeren, Kirche und Datenschutz*, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht*, 37/1992, S. 456–460 (S. 457).

Dazu passt auch, dass es bisher keine gesamtkirchlichen Vorgaben zum Datenschutz speziell gibt. Die deutschen Bistümer erlassen seit 1977 eigene teilkirchliche Gesetze zum Datenschutz in der Kirche, die aber kaum auf die genuin kirchliche Grundlegung des Datenschutzes rekurrieren. Dabei zeigt sich gerade an dieser theologischen und kanonistischen Grundlegung das *proprium* des kirchlichen Datenschutzes, was die Stellung als eigene Angelegenheit der Kirche bestätigt.

3.1 Neue Ansätze zum Persönlichkeitsschutz im II. Vatikanum

Zur Zeit des II. Vatikanums war das heutige Verständnis von Datenschutz noch nicht vorhanden. Die Konzilsväter hatten wie die Gesamtgesellschaft die damaligen Kommunikationsmedien wie Radio oder Fernsehen im Blick. Sie konnten aber schlecht die digitale Entwicklung der nächsten 60 Jahre prophetisch vorhersehen. Von daher erklärt es sich auch, dass von „Datenschutz“ als Begriff in den Texten des Konzils nicht die Rede ist.¹⁶ Trotzdem war den Konzilsvätern bewusst, dass es öffentliche und private Bereiche des Lebens gibt und diesen auch Rechnung getragen werden muss.

Das Konzil befasste sich mit der Person, ihrer unverlierbaren Würde und den damit verbundenen Rechten und Pflichten sowie dem Schutz der Persönlichkeit.¹⁷ Es schaffte ein neues Verständnis der Kirche von sich selbst, das von einer *societas perfecta* zu einem Grundverständnis als „Volk Gottes“ kam und stellt die Getauften in das Zentrum der Rechtsordnung.

Das Konzil benennt hier verschiedene für den Persönlichkeitsschutz bedeutsame Elemente: das Recht auf den guten Ruf, das Recht zum Schutz des Privatlebens und den Schutz vor jeglicher Verletzung der Integrität der Person. Diesen Rechten steht das nicht uneingeschränkte Recht auf Information gegenüber.¹⁸ „Der Schutz des guten Rufs jedes Einzelnen hängt eng zusammen mit dem Schutz der Privatsphäre und kann als ein weiterer Teilaspekt der Privatsphäre betrachtet werden. Der gute Ruf steht genau wie die Privatsphäre in Spannung zum Recht auf Information,

¹⁶ Vgl. *Tollkühn*, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre, 2020, S. 118.

¹⁷ *Tollkühn*, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre, 2020, ebd.

¹⁸ Vgl. *Tollkühn*, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre, 2020, S. 119.

wenn dieses auf Informationen über den privaten Lebensbereich abzielt. Die Schutzwürdigkeit des guten Rufs betont Johannes XXIII. in der wegweisenden Enzyklika ‚Pacem in terris‘,¹⁹ woher GS²⁰ 26 neben dem Recht auf Schutz des Privatlebens auch das Recht auf Schutz des guten Rufs übernimmt.“²¹

„In der nachkonziliaren Gesetzgebung können die wenigen Ansätze zur Information aus IM²² in der Pastoralinstruktion ‚Communio et progressio‘²³ systematisiert und aktualisiert werden. Dem Recht auf Information wird auch eine Pflicht, sich zu informieren sowie das Recht auf Schutz der Privatsphäre beigelegt.“²⁴ Die einzelnen Teilaspekte des Persönlichkeitsschutzes werden bei der Erstellung des neuen Codex wieder auseinanderdividiert. Das Recht auf guten Ruf wird aus can. 2355 CIC/1917 übernommen, aber nicht mehr als Strafnorm verstanden, sondern im Licht der ekklesiologischen Neuausrichtung als Recht der Gläubigen aufgefasst. Der zweite Teil des heutigen c. 220 CIC/1983, ein Recht auf den Schutz der Intimsphäre, hatte Ansätze im Ordensrecht und wurde deshalb zuerst von der Codex-Reformkommission „De institutis“ beraten. In der Schlussredaktion erst wurde der c. 220 CIC/1983 in seiner heutigen Form verfasst. Der Bezug zum Ordensrecht blieb bestehen, da c. 642 CIC/1983 als einziger Canon im ganzen CIC im Text direkt auf das Grundrecht auf Persönlichkeitsschutz verweist.²⁵

„Entgegen der Meinung, es handle sich um nur weit entfernt verknüpfte Rechte, bilden beide Aspekte Teile des Grundrechts auf Schutz der Persönlichkeit. Allerdings können sie den Persönlichkeitsschutz nicht vollständig

¹⁹ Vgl. *Johannes XXIII.*, „Litterae encyclicae. De pace omnium gentium in veritate, iustitia, caritate, libertate constituenda ‚Pacem in terris‘“ vom 11.04.1963, in: AAS, 55/1963, S. 257–304.

²⁰ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, „Constitutio pastoralis de ecclesia in mundo huius temporis ‚Gaudium et spes (GS)‘“, in: AAS, 58/1966, S. 1025–1120; deutsche Übersetzung: Herders Theologischer Kommentar Bd. 1, S. 592–749.

²¹ *Tollkühn*, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre, 2020, S. 128.

²² Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, „Decretum de instrumentis communicationis socialis ‚Inter mirifica (IM)‘“, in: AAS, 56/1964, S. 145–157; deutsche Übersetzung: Herders Theologischer Kommentar Bd. 1, S. 57–72.

²³ Vgl. Päpstlicher Rat für die sozialen Kommunikationsmittel (Hrsg.), Pastoralinstruktion ‚Communio et progressio“ über die Instrumente der sozialen Kommunikation, Trier 1971 (NKD; 11, S. 150–291).

²⁴ *Tollkühn*, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre, 2020, S. 140.

²⁵ Vgl. *Tollkühn*, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre, 2020, ebd.

rechtlich abbilden. Dieses wäre mit der Ausgewogenheit von Recht und Pflicht, wie sie die Pastoralinstruktion noch beinhaltet und sie auch einfordert, besser umgesetzt.“²⁶

3.2 Grundrecht auf Persönlichkeitsschutz

Der aktuelle Text des Rechts auf Persönlichkeitsschutz gemäß c. 220 CIC/1983 in der geltenden Rechtsordnung lautet:

„Nemini licet bonam famam, qua quis gaudet, illegitime laedere, nec ius cuiusque personae ad propriam intimitatem tuendam violare.“

In wörtlicher Übersetzung: „Niemandem ist es erlaubt, den guten Ruf, dessen sich jemand erfreut, unrechtmäßig zu beschädigen, noch das Recht jeder einzelnen Person auf den Schutz der eigenen Intimsphäre zu verletzen.“²⁷ Die deutsche, gedruckte Übersetzung im CIC/1983 in der 8. Auflage von 2017 formuliert grammatikalisch freier, aber korrekt: „Niemand darf den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig schädigen und das Recht einer jeden Person auf den Schutz der eigenen Intimsphäre verletzen.“

Auf der Seite der kanonistischen Fakultät der Gregoriana findet sich die folgende Übersetzung: „Niemand darf den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig schädigen und das persönliche Recht eines jeden auf den Schutz der eigenen Intimsphäre verletzen.“²⁸ In dieser Version wird „ius cuiusque personae“ mit „das persönliche Recht eines jeden“ übersetzt. Auf diese Fehlübersetzung wies Thomas Hoeren in seiner Dissertation 1986 hin.²⁹ Die gedruckte lateinisch-deutsche Ausgabe des CIC/1983 enthält mindestens seit der 5. Auflage von 2001 die richtige Version.

Da ius aber Neutrum ist, kann eine Endung mit -ae sich nicht auf ius beziehen. Zudem wäre das Adjektiv persönlich in der lateinischen Fassung mit „personalis“ wiedergegeben, ergo wäre die lateinische Version

²⁶ Tollkühn, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre, 2020, S. 141.

²⁷ Tollkühn, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre, 2020, S. 159.

²⁸ Vgl. CIC mehrsprachig (iuscangreg.it) (letzter Aufruf: 13.07.2021).

²⁹ Vgl. Thomas Hoeren, Kirchen und Datenschutz: Kanonistische und staatskirchenrechtliche Probleme der automatisierten Datenverarbeitung, Essen 1986 (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici / Beiheft; Bd. 1), S. 157.

dieser Übersetzung „*ius personale cuiusque*“. Ob damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist, ist unklar. Ein „persönliches Recht“ ist ein genuines, eigenes Recht. Durch das Vorziehen und die „Veradjektivierung“ von „*personae*“ muss „*cuiusque*“ nur mit „eines jeden“ übersetzt werden. Im Kontext innerhalb der Grundrechte und Grundpflichten aller Gläubigen in cc. 204–231 CIC/1983 kann der Genitiv auch als vom Nominativ „*quisque [christifidelis]*“ verstanden werden also: eines jeden Gläubigen. Der c. 220 CIC/1983 hat zwar den *christifidelis* als Normadressaten. Da der Schutzgehalt des c. 220 CIC/1983 aber im Naturrecht wurzelt,³⁰ muss es hier notwendigerweise auch um jede Person gehen. Was also wie eine Ungenauigkeit beim Übersetzen aussieht, kann durchaus eine Änderung in der Kanonexegeese bewirken, weshalb der Blick in die rechtsverbindliche Originalversion immer geraten scheint.

Die Adressaten des c. 220 CIC/1983 sind die Angehörigen der lateinischen Kirche gemäß c. 1 CIC/1983, da die Normen des CIC/1983 auch nur sie verpflichten können. Wohl aber schützt der c. 220 CIC/1983 das Recht auf Schutz der Intimsphäre und des guten Rufs aller Menschen: „C. 220 CIC ist ein typisches Beispiel dafür, dass die kanonische Gesetzgebung die innerkirchliche Rechtsordnung überschreitet und sich den Schutz der Menschenrechte zu eigen macht.“³¹ Allerdings muss sich diese grundsätzliche Feststellung in konkreten Bereichen bewähren und in diesen Beachtung finden.

Der c. 220 CIC/1983 verbietet die Schädigung des guten Rufs und den Schutz der Privatsphäre, wenn diese „rechtswidrig“ geschieht. Das impliziert, dass auch eine gerechtfertigte Eintrübung des guten Rufs oder ein Eingriff in die Privatsphäre unter bestimmten Bedingungen oder in gewissen Situationen möglich ist. Wenn jemand qua erwiesener Schuld mit einer Strafe belegt wird, die Auswirkungen auf das *forum externum*, sprich die Gemeinschaft der Gläubigen, hat, wird man kaum darum herumkommen, den Namen auch öffentlich zu machen.

³⁰ Vgl. Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte, *Protocollo Numero 15512/2016: Pubblicazione dell'elenco dei hierici condannati per reati*, in: *Eastern Legal Thought*, 13, 2016, 15.09.2016, <https://nebula.wsimg.com/69f4fac24002b50ccdb2247fcd8aed?AccessKeyId=EEC4442C9A64986D8B58&disposition=0&alloworigin=1> (letzter Aufruf 13.07.2021), S. 13–15.

³¹ *Krämer*, *Das Recht auf den Schutz der Intimsphäre*, 2012, S. 287.

Der in c. 1336 § 4, 1° CIC/1983 normierte Rechtsentzug von allen oder einigen Ämtern, Aufgaben, Diensten oder Funktionen oder einiger mit den Ämtern und Aufgaben verbundenen Tätigkeiten hat zur Folge, dass der Täter diese nicht mehr ausüben darf. Der Rechtsentzug ist ein offizieller Vorgang im äußerlichen Bereich. Er unterliegt damit keinem Schutz nach c. 220 CIC/1983. Vielmehr muss den Gläubigen bekannt sein, dass der Täter der Ämter, Rechte oder Pflichten verlustig gegangen ist. Wird einem Pfarrer als Sühnestrafe sein Kirchenamt entzogen, verliert er damit alle mit dem Amt des Pfarrers verbundenen Rechte und Pflichten. Die von diesem Vorgang betroffenen Pfarreimitglieder müssen logischerweise über diese Tatsache informiert werden. Der gute Ruf des Täters wird durch den Amtsentzug als Sühnestrafe beschädigt, aber nicht in rechtswidriger Form. Bevor allerdings die Strafe verhängt wird oder solange die Schuld nicht feststeht, gilt die Unschuldsvermutung und eine Rufschädigung zu diesem Zeitpunkt wäre als rechtswidrig anzusehen. Die Unschuldsvermutung wurde im Zuge der Überarbeitung des Strafrechts in Buch VI als eigener c. 1321 § 1 CIC/1983 aufgenommen: „Jeder ist so lange als unschuldig anzusehen, bis das Gegenteil bewiesen ist.“ Dies wurde implizit schon in c. 220 CIC/1983 vorgesehen, nun aber auch explizit normiert.

3.3 Stärkung des Persönlichkeitsschutzes durch das neu-gefasste Strafrecht

Durch die Apostolische Konstitution „Pascite gregem Dei“ vom 23. Mai 2021³² hat Franziskus das Buch VI des CIC/1983 über die Strafbestimmungen der Kirche erneuert. Im Hinblick auf c. 220 CIC/1983 ist interessant, dass der ehemalige Titel IV „de crimine falsi“ (Fälschungsdelikt) nun zu „Straftaten gegen den guten Ruf und das Fälschungsdelikt“ erweitert wurde. Der Titel IV enthält mit den beiden cc. 1390–1391 nur jeweils eine Norm zum guten Ruf, eine zu Fälschungen.

³² Vgl. Franziskus, Apostolische Konstitution Pascite gregem Dei vom 23. Mai 2021, online unter: https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzioneap_20210523_pascite-gregem-dei.html (letzter Aufruf 16.07.2021).

Dabei sind die textlichen Veränderungen in c. 1390 CIC/1983 über den guten Ruf zu beachten. Da es sich um den ersten veröffentlichten Text handelt, werden die Normen hier in der verbindlichen lateinischen Version und der deutschen Übersetzung angegeben.³³

Alte Version:

<p>Can. 1390 § 1. Qui confessarium de delicto, de quo in can. 1387, apud ecclesiasticum Superiorem falso denuntiat, in interdictum latae sententiae incurrit et, si clericus sit, etiam in suspensionem.</p>	<p>Can. 1390 § 1. Wer einen Beichtvater wegen der in can. 1387 genannten Straftat fälschlich bei einem Oberen anzeigt, zieht sich die Tatstrafe des Interdiktes zu, und, wenn es sich um einen Kleriker handelt, auch die Suspension.</p>
<p>§ 2. Qui aliam ecclesiastico Superiori calumniosam praebet delicti denuntiationem, vel aliter alterius bonam famam laedit, iusta poena, non exclusa censura, puniri potest.</p>	<p>§ 2. Wer einem kirchlichen Oberen eine andere verleumderische Anzeige eines Delikts macht oder sonst den guten Ruf eines anderen verletzt, kann mit einer gerechten Strafe belegt werden, eine Beugstrafe nicht ausgenommen.</p>
<p>§ 3. Calumniator potest cogi etiam ad congruam satisfactionem praestandam.</p>	<p>§ 3. Der Verleumder kann auch gezwungen werden, eine angemessene Wiedergutmachung zu leisten.</p>

³³ Lateinischer Text und Übersetzung sind der Seite des Gregoriana entnommen, vgl. CIC multilingue (iuscangreg.it) (letzter Aufruf: 13.07.2021).

Neue Version (CA Pascite gregem Dei):

<p>Can. 1390 § 1. Qui confessarium de delicto, de quo in can. 1385, apud ecclesiasticum Superiorem falso denuntiat, in interdictum latae sententiae incurrit et, si clericus sit, etiam in suspensionem.</p>	<p>Can. 1390 § 1. Wer einen Beichtvater hinsichtlich der in can. 1385 genannten Straftat fälschlich bei einem kirchlichen Oberen anzeigt, zieht sich die Tatstrafe des Interdiktes zu, und, wenn es sich um einen Kleriker handelt, auch die Suspension.</p>
<p>§ 2. Qui aliam ecclesiastico Superiori calumniosam praebet delicti denuntiationem, vel aliter alterius bonam famam illegitime laedit, iusta poena puniatur ad normam can. 1336, §§ 2–4, cui praeterea censura addi potest.</p>	<p>§ 2. Wer einem kirchlichen Oberen eine andere verleumderische Anzeige eines Delikts macht oder sonst den guten Ruf eines anderen verletzt, soll mit einer gerechten Strafe nach can. 1336 §§ 2–4 belegt werden, der darüber hinaus eine Beugestrafe hinzugefügt werden kann.</p>
<p>§ 3. Calumniator cogi debet etiam ad congruam satisfactionem praestandam.</p>	<p>§ 3. Der Verleumder muss auch gezwungen werden, eine angemessene Wiedergutmachung zu leisten.</p>

Während c. 1390 § 1 CIC/1983 in alter wie neuer Fassung keine inhaltlichen Veränderungen beinhaltet, sondern nur der Verweis aktualisiert wurde, sind in c. 1390 § 2–3 auch textliche Neuerungen vorhanden.

Der c. 1390 § 2 CIC/1983 bedroht die Verletzung des guten Rufs mit einer gerechten Strafe, mit der der Verleumder bestraft werden kann. Dieses optionale „kann“ wurde in der neuen Fassung durch „puniatur“ ersetzt. Die Strafverhängung ist also nicht mehr freigestellt, sondern wird nach dieser Formulierung erwartet. Die Version der Gregoriana übersetzt mit „soll ... belegt werden“. Aber auch die verbindlichere Wiedergabe „ist zu bestrafen“ ist hier möglich. Die Bestrafung hat sich außerdem nach den

in c. 1336 §§ 2–4 aufgeführten Sühnstrafen zu richten. Die Möglichkeit, eine Beugestrafe hinzuzufügen, ist im Text unverändert geblieben. Die zweite Neuerung im Text betrifft c. 1390 § 3 CIC/1983. Statt „cogi potest“ steht nun „cogi debet“. Aus der optionalen Anweisung zur Wiedergutmachung ist damit eine Verpflichtung geworden.

Die kurze Durchsicht durch den erneuerten c. 1390 CIC/1983 zeigt eine klare Tendenz: Der Schutz des guten Rufs als Teil des Persönlichkeitsschutzes ist verschärft und vor allem in der Pflicht zur Ahndung verbindlicher geworden.

4. Datenschutz als Teil des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts

Die Möglichkeit, dass die Kirchen eigene Regelungen zum Datenschutz treffen können, liegt wesentlich in der staatskirchenrechtlichen Konzeption des Verhältnisses von Kirche und Staat begründet.³⁴ Auch wenn dieses Verhältnis angesichts größerer religiöser Pluralität Veränderungen erfährt und erfahren muss, muss man zum Verständnis dieses Verhältnisses die religiöse Landkarte zu Beginn des 20. Jahrhunderts vor Augen haben. Zur Zeit der Konzeption der Weimarer Reichsverfassung von 1919 existierten im Prinzip nur zwei christliche Konfessionen (jüdische Minderheiten wurden dabei nicht genauer in den Blick genommen). Der Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) bestimmt das Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften³⁵ folgendermaßen:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“

Dieser Artikel wurde durch Art. 140 GG ins Grundgesetz aufgenommen und ist auch heute noch in Kraft. Die Weimarer Reichsverfassung definierte keine genauen Merkmale zur Definition einer Religionsgemein-

³⁴ Zum kirchlichen Selbstverwaltungsrecht siehe den Beitrag von *Ansgar Hense* in diesem Band.

³⁵ Die Begriffe Religionsgesellschaft und Religionsgemeinschaft werden als Synonyme verwendet.

schaft. Diese wurden später, zum Beispiel in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.02.1991, genauer beschrieben.³⁶

4.1 Selbstständige Ordnung und Verwaltung

Das Zugeständnis, dass die Religionsgemeinschaften gewisse Bereiche selbstständig ordnen und verwalten,³⁷ bedarf einer näheren Definition. Die eigenen Angelegenheiten betreffen die *res materiae*, die Zusage der Ordnung und Verwaltung den Handlungskompetenzen. Das dies selbstständige Vorgänge sind, erscheint auf den ersten Blick heute selbstverständlich. Die Betonung erscheint aber vor dem Hintergrund, dass diese Selbstständigkeit historisch z. B. im preußischen Kirchenregiment nicht gegeben war, wichtig.³⁸

Die Kompetenz, sich selbstständig zu ordnen und zu verwalten, betrifft die „eigenständige Rechtssetzung“³⁹ ohne staatliche Einmischung.⁴⁰ Durch die Selbstbeschreibung des Staates als religiös nicht kompetent kann er auch keine inhaltlichen Vorgaben dazu treffen, was z. B. ein passendes Alter für den Empfang der Firmung ist.

Die selbstbestimmte Organisation, Einrichtung, Vergabe und Ausübung der kirchlichen Ämter ohne eine staatliche oder andere Intervention bringt die Teilkompetenz des Verwaltens zum Ausdruck.⁴¹ Das betrifft „auch Entscheidungen über die innerkirchliche Struktur, z. B. über die Errichtung von Pfarreien, deren Zusammenschluss oder Auflösung oder die Vorga-

³⁶ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Bahá'í-Beschluss, in: BVerfGE, 83, 1991, 05.02.1991, S. 341–362; vgl. Claus D. Classen, Religionsrecht, Tübingen 2015, S. 119.

³⁷ Vgl. *Wolfgang Rüfner*, Selbstbestimmungsrecht, in: Axel von Campenhausen / Ilona Riedel-Spangenberg / Reinhold Sebott unter Mitarbeit v. Heribert Hallermann (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 3, Paderborn u. a. 2000–2004, S. 542–545.

³⁸ Vgl. *Wolfgang Rüfner*, Politische Klausel, in: Axel von Campenhausen / Ilona Riedel-Spangenberg / Reinhold Sebott unter Mitarbeit v. Heribert Hallermann (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 3, Paderborn u. a. 2000–2004, S. 247–250.

³⁹ *Peter Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Baden-Baden 2012 (NomosLehrbuch), 109, Rn. 155.

⁴⁰ Abweichend davon ist in einigen Konkordaten trotzdem festgelegt, dass bei einer räumlichen Veränderung der Diözesen auch die betroffenen Bundesländer mit einbezogen werden müssen.

⁴¹ Vgl. *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 2012, 109, Rn. 156.

ben zum kirchlichen Datenschutz⁴². Sie betreffen die in vielen Diözesen laufenden Pfarrefusionen oder die Einführung „pastoraler Räume“⁴³. Der Diözesanbischof ist gemäß c. 515 § 2 CIC/1983 berechtigt, seine Diözese so zu gliedern, dass die Gläubigen die drei munera entsprechend ihres kanonischen Lebensstandes verwirklichen können und die Erfüllung der Hirtenorge geleistet werden kann.

4.2 Datenschutz als Teil der eigenen Angelegenheiten

Darüber, was alles „eigene Angelegenheiten“ der Religionsgemeinschaften sind, gibt es einige Regalmeter an Gerichtsentscheidungen und wissenschaftliche Literatur. Ein grundsätzlicher Zugang ist: Was genau zu diesen „eigenen Angelegenheiten“ gehört, das bestimmen die Religionsgemeinschaften selbst innerhalb der Grenzen der staatlichen Rechtsordnung.

Ein Teil dieses selbstbestimmten Handelns ist auch die Normierung eines eigenen kirchlichen Datenschutzes.⁴⁴ Die Datenschutzzorgaben müssen nicht nur die Materien im Blick haben, die auch das staatliche Recht regelt, sondern auch die spezifisch kirchlichen Rechtsthemen wie das kanonische Recht auf Persönlichkeitsschutz, die Vorgaben zum kirchlichen Archiv- und Meldewesen, das Beichtgeheimnis oder Rechte und Pflichten im kirchlichen Prozessrecht regeln.

„Aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften gem. Art. 137 Abs. 3 WRV i. V. m. Art. 140 GG gehört der Datenschutz für die katholische Kirche zu den eigenen Angelegenheiten u. daher unterliegt die kath. Kirche, wenn sie nicht hoheitliche Gewalt ausübt, nach herrschender Meinung nicht dem staatl. Datenschutzrecht, insb. dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 stellt eine legitime Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts dar, sodass dieses auch

⁴² Tollkühn, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre, 2020, S. 104.

⁴³ Vgl. Heribert Hallermann, Die Pfarrei weiter denken: Eine Einladung zum Sehen, Urteilen und Handeln, Münster 2020 (Kirchen- und Religionsrecht; Bd. 30), S. 269–272.

⁴⁴ Vgl. Tollkühn, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre, 2020, S. 104.

für die Kirche gilt.“⁴⁵ Schon durch die Promulgation der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO), der vor dem KDG gültigen Regelung, wurde „deutlich, dass die Kirche den innerkirchlichen Datenschutz für eine ebensolche hält. Aufgabe des Datenschutzes ist es, also [sic!] die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen“⁴⁶. In der Ausformulierung wurde schon der KDO ein reines „Abschreiben“ von der staatlichen Regelung vorgeworfen, die deshalb auch keinen Eigenwert besitzt.⁴⁷ Diesem Argument ist entgegenzuhalten, dass sich in der inhaltlichen Nähe oder Identität von kirchlichem und staatlichem Datenschutz nicht etwa „zeigt [...] , wie vielfach [...] geargwöhnt wird, ein Mangel an eigenständigen kirchlichen Gehalten, sondern im Gegenteil die Parallelität der Wert- und Zielvorstellungen. Sie erwachsen [...] aus den gleichen, humanen Anliegen und bringen deshalb, wie sich auch an anderen Bereichen zeigt, so vor allem bei sozialstaatlicher/karitativer Tätigkeit, die vielbesprochenen Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich“⁴⁸.

Der kirchliche Datenschutz „dient dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gründet in demselben, das in der kirchlichen Rechtsordnung in c. 220 bzw. c. 23 CCEO [Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium] durch das Grundrecht auf guten Ruf u. die eigene Intimsphäre verankert ist“⁴⁹. Er ist Teil des „organisatorischen Rahmen[s], mit dem die Kirche ihren Sendungsauftrag, die Botschaft Jesu Christi zu verkündigen, mit den für sie passend erscheinenden Mitteln umsetzen kann“⁵⁰.

⁴⁵ *Thomas Meckel*, Datenschutz: Katholisch, in: Heribert Hallermann / Thomas Meckel / Michael Droege / Heinrich de Wall (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht online, Leiden, Paderborn 2019.

⁴⁶ *Martina Tollkühn*, Kanon des Monats c. 220: Juni 2021, <https://www.theologie.uni-wuerzburg.de/institute-lehrstuehle/prak/lehrstuhl-fuer-kirchenrecht/kanon-des-monats/> (letzter Aufruf 16.07.2021).

⁴⁷ Vgl. *Thomas Schüller*, Bürokratisches Monster: Die katholische Kirche und das neue Datenschutzrecht, in: Herder Korrespondenz, Jg. 72, 8/2018, S. 22–25 (S. 23); vgl. *Tollkühn*, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre, 2020, S. 236 f.

⁴⁸ *Lorenz*, Rezension Thomas Hoeren, Kirche und Datenschutz, 1992, S. 457.

⁴⁹ *Meckel*, Datenschutz, 2019.

⁵⁰ *Tollkühn*, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre, 2020, S. 104.

Art. 91 Datenschutz-Grundverordnung und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht

Prof. Dr. iur. Ansgar Hense

1. Einleitendes

In der Ordnungskonfiguration von Staat und Kirche gilt das religionsgesellschaftliche Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV als „lex regia“ des deutschen Staatskirchenrechts.¹ In einer eher individualistisch geprägten Gesellschaft von Singularitäten² verwundert diese besondere religionsverfassungsrechtliche Absicherung institutionell-organisatorischer Erscheinungsformen und Handlungsvollzüge. Näherliegender und von vermeintlich größerer Bedeutung sind heute individuelle Freiheitsgewährleistungen und dies hieße dann im Feld des Religiösen eher die Gewährleistung umfänglicher individueller Religionsfreiheit einschließlich der Form sog. negativer Religionsfreiheit. Die Kirche, die seit dem Mittelalter als eine überindividuelle „universitas“ par excellence galt, der im katholischen Rechtsdenken die Qualität einer „societas perfecta“ zugesprochen wurde,³ stößt per se in einer solchen Situation, in der Individualrechte wie etwa die grundrechtliche Gewährleistung der informationellen Selbstbestimmung Vorrang zugemessen wird, auf Skepsis. Der individualrechtlichen Absicherung und deren datenschutzgemäßer Fortentwicklung kommt gegenüber institutionell-organisatorischen Datenverarbeitungsvorgängen ein vermeintlich höherer Stellenwert zu. Diese Tendenz galt grosso modo für die Diskussionslage über Kirche und

¹ So die berühmte Wendung von *Martin Heckel*, Zur Entwicklung des deutschen Staatskirchenrechts von der Reformation bis zur Schwelle der Weimarer Verfassung, in: ZevKR 12 (1966/67), 1 (34 Fn. 7). Rezipiert etwa bei *Peter Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 4. Aufl. 2018, Rn. 149.

² Dazu *Andreas Reckwitz*, Die Gesellschaft der Singularitäten, 2017. Die Bezugnahme auf dieses Werk bedeutet natürlich keine wirkliche Auseinandersetzung mit dem soziologischen Ansatz und der Konzeption.

³ Zu diesen Aspekten *Ansgar Hense*, Das Verhältnis von Staat und Kirche nach der Lehre der katholischen Kirche, in: *Pirson/Rüfner/Germann/Muckel* (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (HSKR), 3. Aufl. 2020, § 3 Rn. 28 und passim.

Datenschutz schon in den 1970er Jahren, wenngleich schon mit dem ersten BDSG immer wieder die Frage nach Grund und Grenzen einer kircheneigenen Datenschutzaufsicht verbunden war. Es geht demnach also gar nicht darum, dass die katholische Kirche Sinn und Funktion des individuellen Datenschutzes leugnete. Sie qualifiziert ihn sogar als genuin kirchenrechtlich schon vorgesehene Rechtsgut.⁴ Insofern geht es dann vor allem um die Frage, ob und inwieweit die Organisation der Datenschutzaufsicht der Kirche – und der ihr zuzurechnenden „Umfeldorganisationen“ (unabhängig von deren Rechtsform)⁵ – als eigene Angelegenheit der Kirche qualifiziert und damit auch der kirchlichen Selbstordnung überwiesen werden kann. Das ursprüngliche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG a. F.) von 1977 hat diese Frage letztlich nicht ausdrücklich behandelt, sodass mit Rechtskonstrukten wie z. B. „beredtem Schweigen“ praktisch und rechtsdogmatisch gearbeitet werden musste.⁶ Eine Vorgehensweise, die die Diskussion über Grund und Grenzen eines kircheneigenen Datenschutzrechts bis zum Inkrafttreten der DS-GVO letztlich nicht zum Stillstand kommen ließ. Der DS-GVO gelang dann erstmals aber eine ausdrückliche Regelung, zu der der Bundesgesetzgeber sich nicht imstande sah.

Diese positivrechtliche Absicherung des kirchlichen Datenschutzes durch das EU-Recht soll im Folgenden hinsichtlich ihrer Grundkonzeption und ihrer Folgen selbstbestimmungsrechtlich bedacht werden. Bevor dabei auf die Grundkonzeption des Art. 91 DS-GVO eingegangen wird, ist der normative Kontext hinsichtlich des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts zu bedenken. Ausgehend von der grundgesetzlichen Gewährleistung in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ist die Europäisierung mitgliedstaatlicher Ordnungen des Staatskirchen-/Religionsverfassungsrechts anzudeuten.

⁴ Dazu insbesondere die Forschungen von *Martina Tollkühn* zur Bedeutung des c. 220 CIC/1983, etwa in diesem Band S. 19. Sowie sehr eingehend zum kircheneigenen Persönlichkeitsschutz *dies.*, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre, 2020, S. 115-197.

⁵ St. Rspr. BVerfGE 46, 73 (85 ff.); 137, 273 (306 f.). Siehe auch *Martin Morlok*, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. III, 3. Aufl. 2018, Art. 140 GG, 137 WRV Rn. 53 a. E.

⁶ Grundlegend *Michael Stolleis*, Staatliche und kirchliche Zuständigkeiten im Datenschutzrecht, in: ZevKR 23 (1978), 230 (233). Siehe weiter *Arne Ziekow*, Datenschutzrecht und evangelisches Kirchenrecht, 2002, S. 72 und passim.

2. Ausgangspunkt: Kirchliches Selbstbestimmungsrecht „in der Klemme“ zwischen Bundesverfassungsrecht und Europarecht?

2.1 Problemstellung

Wer auf die religionsverfassungsrechtliche Landkarte der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union blickt, sieht nicht nur die Unterschiede in den Ordnungs- und Statusbestimmungen im Verhältnis von Staat und Religion (der französischen Laizität steht das staatskirchliche System Griechenlands und Dänemarks gegenüber).⁷ Vielmehr hat der Betrachter auch zu registrieren, dass auf der Ebene des EU-Rechts die Beachtung – und d. h. nicht bloß die Berücksichtigung – der unterschiedlichen staatskirchenrechtlichen Ordnungskonfigurationen seit jeher ein Problem gewesen ist. Schon die Datenschutz-Richtlinie von 1995 hat das Prekäre des grundgesetzlich verankerten kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nachdrücklich ins Bewusstsein gehoben. Die sog. Amsterdamer Kirchenerklärung, die Antidiskriminierungs-Richtlinie sowie dann die primärrechtliche Rezeption des mitgliedsstaatlichen Staatskirchenrechts durch den Vertrag von Lissabon in Art. 17 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verdeutlichen dies und haben hier ein Lösungsmodell erarbeitet, dessen normative Verankerung und Bedeutung zwischen dem Amsterdamer Vertrag bis zum Vertrag von Lissabon jedenfalls dem Grunde nach gesteigert worden ist. Dieser Weg fand aber bemerkenswerter Weise kaum Eingang in die EuGH-Rechtsprechung. Die neuere Rechtsprechung des EuGH insbesondere zum kirchlichen Arbeitsrecht in der Bundesrepublik Deutschland steigerte nicht nur die weltliche Kontrollintensität gegenüber kircheneigenen Ordnungsvorstellungen, sondern birgt noch weitere Ansatzpunkte für sehr grundsätzliche Kon-

⁷ Sehr aufschlussreich zur Lage in den einzelnen europäischen Staaten die Beiträge in: G. Robbers (Hrsg.), *State and Church in the European Union*, 3. Aufl. 2019. Zwischen den einzelnen Polen der Zuordnung von Staat und Kirche finden sich zahlreiche Übergangsformen. Theoretische, skalierende Aufarbeitung der Ordnungsmuster bei *Winfried Brugger*, Varianten der Unterscheidung von Staat und Kirche: Von strikter Trennung und Distanz über gegenseitiges Entgegenkommen bis zu Nähe, Unterstützung und Kooperation, in: *ders.*, *Integration, Kommunikation und Konfrontation in Recht und Staat*, 2013, S. 105–139.

fliktlagen.⁸ Diese entzündeten sich nicht nur an der staatskirchenrechtlichen Ordnung, wenngleich sie gerade in diesem Regelungsfeld exemplarisch besonders deutlich zum Ausdruck gelangen. Die Konflikte situieren in einer noch größeren, umfassenderen Grundsatzproblematik des Verhältnisses der Europäischen Union zu ihren Mitgliedsstaaten, die sich wiederum in Spannungen und Kräften im Gerichtsverbund zwischen EuGH und Bundesverfassungsgericht und vielem anderen mehr zeigt.⁹ Greifbar wird all dies im aktuellen Verfassungsbeschwerdeverfahren des Diakonischen Werks in der Rechtssache Egenberger, die sich einerseits auf eine Entscheidung des EuGH bezieht, die durch eine Vorlage des Bundesarbeitsgerichts ausgelöst wurde und damit letztlich auch eine Entscheidung des BAG betrifft.¹⁰ Letztlich geht es also um das Verhältnis der Rechtsebene EU zu den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen. Deutsche Juristen, die sich natürlich mit dem Bundesstaat und dessen Verhältnis von gesamtstaatlicher zu gliedstaatlicher Ebene auseinanderzusetzen haben und dafür immer wieder mal die Kategorie der Mehrebenen(rechts)struktur bemühen, sind derartige Spannungslagen – sowohl theoretisch als auch praktisch – nicht ungewohnt. Selbst wenn die EU nicht als bundesstaatliches Organisationskonstrukt und normativer Ordnungszusammenhang qualifiziert wird, so ist sie bundesstaatlichen Denkweisen keineswegs apriorisch unähnlich. Selbst eine gegenüber überstaatlichen Strukturen so integrationsfreundliche und -offene Rechtsordnung wie die Bundesrepublik Deutschland (Art. 24 GG und Art. 23 GG) achtet aber auf ihre Sou-

⁸ Repräsentativ behandelt bei den 55. Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche unter der Leitthematik „Institutionen unter Druck. Europarechtliche Überformung des Staatskirchenrechts?“. Die Beiträge sind dokumentiert in dem von A. Uhle und J. Wolf hrsg. Tagungsband (im Folgenden abgekürzt EssG 55 [2020]). Hervorzuheben sind vor allem folgende Beiträge *Frank Schorkopf*, Die Perspektive des EuGH: Funktionalität versus Institutionalität – Europarechtliche Überformung des Staatskirchenrechts als Konsequenz der Integration?, EssG 55 (2020), S. 7–54; *Hans Michael Heinig*, Die rechtsvergleichende Perspektive: Funktionalität der europäischen Einigung und Achtung staatskirchenrechtlicher Institutionen in den übrigen Staaten Europas, ebda., S. 128–160.

⁹ Pars pro toto dazu folgende zwei Publikationen: *Dieter Grimm*, Verfassungsgerichtsbarkeit, 2021, insbes. S. 321 ff., 346 ff.; *Andreas Voßkuhle*, Europa, Demokratie, Verfassungsgerichte, 2021, insbes. S. 83 ff., 334 ff., 344 ff.

¹⁰ EuGH, Urteil vom 17. April 2018, Rs. C-414/16 EU:C:2018:257 – Rs. Egenberger (= NJW 2018, 1869). BAG, Urteil vom 25. Oktober 2018 – 8 AZR 501/14, BAGE 164, 117 (= NZA 2019, 455). Das anhängige Verfassungsbeschwerdeverfahren hat das Az. 2 BvR 934/19. Zu den kirchenarbeitsrechtlichen Aspekten näher *Stefan Greiner*, Funktionalität versus Institutionalität: Das kirchliche Arbeitsrecht als Exempel – Zum Konflikt von EuGH und BVerfG, in: EssG 55 (2020), S. 101–127.

veränität und übernimmt nicht jeden europarechtlichen Anwendungsvorrang ungefragt.¹¹ Die Ultra-vires- und Identitäts-Rechtsprechung des BVerfG seit einigen Jahren verdeutlicht dies und angesichts der jüngsten Entscheidung des BVerfG ist darauf hin ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet worden. All dies markiert die aktuelle Lage und Herausforderung, die das deutsche Staatskirchenrecht nicht unberührt lassen, wenngleich das Staatskirchenrecht nicht der alleinige Anlass ist.

Die Frage, die sich vor diesem Hintergrund ganz unvoreingenommen stellt, ist die: Ist der Rechtsbereich des kircheneigenen Datenschutzrechts und der Datenschutzaufsicht in der Verantwortung der Kirchen eine „Insel staatskirchenrechtlicher Glückseligkeit“? Oder könnte es auch hier heißen: „Hic sunt leones!“¹²? Bevor dies zu beantworten ist, bedarf es in den folgenden Schritten einer Analyse des bundesverfassungsrechtlich verankerten religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrechts und dann einiger kurzer Andeutungen der Nadelstiche der neueren Rechtsprechung des EuGH vor diesem Hintergrund in der Auswirkung auf die mitgliedstaatliche Rechtslage.

2.2 Das statusrechtliche Fundament: Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV

Es zeichnet die bundesdeutsche Rechtsordnung aus, dass sie die institutionell-organisatorische Seite des religiösen Feldes und der darauf tätigen Akteure in den Blick nimmt. Anders als die europäische Ebene – hier mag die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und deren normative Verarbeitung dieser Ordnungsaufgabe als Referenz dienen – hat das Grundgesetz die Weimarer Ordnungskonfiguration übernommen, die eine spezielle Antwort auf die religionsverfassungsrechtlichen Ordnungsherausforderung gewesen ist.¹³ Das Konzept von Weimar war nicht nur, dass sie die Organisation von Religion als Interaktionsvoraussetzung von Staat

¹¹ Ebenso grundlegendes wie wegweisendes aktuelles Standardwerk dazu *Frank Schorkopf*, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, 2017.

¹² Die antike Version hieß: „Hic sunt dracones“ (Drachen).

¹³ Siehe nur *Ansgar Hense*, in: Koordinaten und Kontext des Weimarer Ordnungsmodells von Staat und Religion, in: T. Kleinlein / C. Ohler (Hrsg.), Weimar international. Kontext und Rezeption der Verfassung von 1919, 2020, S. 147–166.

und Religion normativ explizit in den Blick genommen hat,¹⁴ sondern dass sie hier zudem gleichzeitig eine Egalisierung, d. h. Öffnung für alle Religionsgesellschaften und sogar auch Weltanschauungsgemeinschaften vornahm.¹⁵ Eine derartige Verbreiterung der Freiheitsgewährleistungen wirkt sicherlich legitimationsförderlich, da die Chance auf Teilhabe an verfassungsrechtlichen Gewährleistungen gesteigert wird.¹⁶

Das religionsgesellschaftliche Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV gewährleistet, dass ein entsprechender Akteur¹⁷ seine Angelegenheiten im Rahmen der für alle geltenden Gesetze ordnen und verwalten kann. Dies impliziert unter dem Rubrum Selbstbestimmungsrecht sowohl eigene Rechtsetzung als auch die Verwaltung, den Selbstvollzug der religiösen Organisation nach dem selbst gesetzten Recht.¹⁸ Die Verfassungsordnung verbindet damit aber keine rechtlichen Freifahrtscheine, sondern reguliert durch den qualifizierten Gesetzesvorbehalt „des für allen geltenden Gesetzes“ die effektive Gewährleistungsreichweite dieses Freiheitsrechts.¹⁹ Gerade im alten, nationalen Datenschutzrecht war dies beständiger Gegenstand kontroverser juristischer Beurteilung.²⁰

Vergleicht man die staatskirchenrechtliche Lage der alten Bundesrepublik, die bisweilen noch gern als längerer Traum immerwährender staatskir-

¹⁴ Hierzu siehe *Ansgar Hense*, Kirche und Staat in Deutschland, § 120, in: Haering/Rees/Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. 2015, S. 1830 (1849 f.).

¹⁵ Zu letztem besonders Art. 137 Abs. 7 WRV.

¹⁶ Weltanschauliche Gemeinschaften partizipieren aber nicht an Art. 91 DS-GVO. Dies wird durchaus kritisch gesehen. Vgl. *Achim Seifert*, in: Simitis/Hornung/Spiecker (Hrsg.), Datenschutzrecht, 2019, Art. 91 DS-GVO Rn. 8: „ohne nachvollziehbaren Grund“.

¹⁷ Es muss sich um eine Religionsgesellschaft im Rechtssinn handeln. Eine derartige Qualifikation ist mitunter schwierig oder problematisch, für den vorliegenden Beitrag aber auszuklammern, da dies für katholische Aspekte unproblematisch ist.

¹⁸ Zur Unterscheidung von Selbstbestimmung und Autonomie näher *Stefan Koriath*, Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, in: HSKR (Fn. 3), § 16 Rn. 1 ff.

¹⁹ Zu der verfassungsrechtlichen Konkretisierung näher *Koriath*, in: HSKR (Fn. 18), § 16 Rn. 32 ff.; *Michael Germann*, in: Epping/Hillgruber, GG Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 140 GG Rn. 41 ff. Sowie *Martin Morlok*, Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, JURA 2021, 501 (507 ff.).

²⁰ Knappe Rekapitulation dazu bei *Ansgar Hense*, in: Sydow/Marsch (Hrsg.), HK-DS-GVO/BDSG, i. E. (2022), Art. 91 DS-GVO Rn. 4 ff.

chenrechtlicher Prosperität erscheinen will oder verklärt wird,²¹ mit der heutigen Lage erheblich(st)er Erosion des volkscirchlichen Modells (und gesicherter religiöser Milieus), so korrespondiert damit nicht zwangsläufig, dass sich die weltliche Rechtsordnung völlig avers oder sogar feindlich gegenüber spezifischen religiösen Ordnungsinteressen verhält. Die Ordnung des religiösen Feldes ist aber durchaus prekär und wird dies auch in zunehmendem Maße.²² Trotz dieser Spannungslage wird den Religionen zugestanden, dass sie ihre je eigenen Spezifika der Organisation, ihrer Sozialgestalt und ihres religiösen Selbstvollzugs ausprägen können. Normativ unterstützt wird dies nicht zuletzt dadurch, dass die dem Grundgesetz inkorporierten Bestimmungen via Art. 140 GG der Weimarer Reichsverfassung zur Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in Beziehung gesetzt werden, wodurch eine (weitere²³) grundrechtliche Bestärkung eintritt.²⁴

Ungeachtet dessen ist das Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV keine Verbürgung einer Individualrechtsposition. Vielmehr handelt es sich um eine Gewährleistung, die in ebenso spezieller wie spezifischer Weise ein korporatives Recht normiert. Während die Qualifikation als Religionsgesellschaft i. S. des durch Art. 140 GG näher umhегten „institutionellen Überhangs“ (Josef Isensee) immer wieder gerade hinsichtlich islamischer Akteure erhebliche Rechtsfragen und -probleme aufwirft, stellt sich sogar für die katholische Kirche ein – letztlich aber lösbares – Problem: Denn Rechtsträger des religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrecht ist nicht die katholische Kirche „an sich“, sondern deren teilkirchliche Untergliederung Diözese, die aber auch nach

²¹ Es bleibt nur kurz festzuhalten, dass der erhebliche Aufwuchs an staatskirchenrechtlichen Freiheitsrechten in der „alten“ Bundesrepublik ab bzw. zu dem Zeitpunkt erfolgte, als die Erosion der volkscirchlichen Strukturen sich schon durchaus abzeichnete. Präzise hierauf verweisend: *Hans Michael Heinig*, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, in: HSKR (Fn. 3), § 14 Rn. 36 ff.

²² Instruktiv *Hans Michael Heinig*, Prekäre Ordnungen. Historische Prägungen des Religionsrechts in Deutschland, 2018.

²³ Es ist rechtsdogmatisch umstritten, ob es sich bei den Freiheitsgewährleistungen der Weimarer Artikel um selbstständige Grundrechte handelt, die je speziell etwa mit der Grundrechtsverfassungsbeschwerde auch geltend gemacht werden könnten. Die Rspr. des BVerfG verneint dies in st. Rspr., weshalb es eines Rückgriffs auf das Grundrecht der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG bedarf, der aber dann auch regelmäßig angenommen wird. Zur rechtsdogmatischen Würdigung siehe nur *Korioth*, in: HSKR (Fn. 18), § 16 Rn. 7 f.

²⁴ Neben *Korioth* (Fn. 18), vgl. auch hierzu *Heinig* (Fn. 21), § 13 Rn. 83 ff.

kirchenrechtlichem und theologischem Verständnis Kirche ist (vgl. c. 368 CIC/1983). Dies wirft natürlich die Frage auf, wie es mit dem Heiligen Stuhl als der universalkirchen(recht)lichen Organisationsreferenz aussieht? Für diese Spannungslage von Universalität und Partikularität hat der Freiburger Staatsrechtler Matthias Jestaedt die treffende Umschreibung von der „Weltkirchenblindheit“ des deutschen Staatskirchenrechts gefunden.²⁵ Für alle Filiationen der Problemstellung – etwa auch des Sonderbereichs „Konkordatsrecht“, wo regelmäßig der Heilige Stuhl Vertragspartner ist – kann auf Jestaedt verwiesen werden. Hier könnte möglicherweise eine datenschutzrechtliche Problematik liegen: Ist ein Datentransfer gegenüber dem Heiligen Stuhl bei der Vorbereitung von Bischofsnennungen (bzw. der Zusammenstellung der Listen für die Wahl durch die Domkapitel) oder der kirchenstrafrechtlichen Ahndung von sexuellem Mißbrauch bzw. sexualisierter Gewalt möglich? Der „Weltkirchenblindheit“ tritt möglicherweise doch eine weltkirchliche Hellsichtigkeit an die Seite, weil das nationale Religionsverfassungsrecht die innerkirchlichen Bindungs- und Organisationszusammenhänge einer Religionsgesellschaft, die als „global player“ konstituiert ist,²⁶ nicht „kappen“ will. Der innerkirchliche Kommunikationszusammenhang soll nicht – wie in den vergangenen Zeiten des Kulturkampfes – unterbrochen werden, sondern ist selbstverständlicher Gegenstand des religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrechts. Eine Regelung wie Art. 16 Satz 1 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31.01.1850 (PreußVerfU 1850) („Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert.“), der in der preußischen Kulturkampfgesetzgebung 1875 ausdrücklich aufgehoben wurde,²⁷

²⁵ Dazu ebenso grundlegend wie differenzierend *Matthias Jestaedt*, *Universale Kirche und nationaler Verfassungsstaat – Die Dichotomie von Universalität und Partikularität der Katholischen Kirche als Herausforderung des Staatskirchenrechts*, in: *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* 37 (2003), 87 ff., inbes. 100 ff. und passim (Topos S. 121, unter These 9). Bei Jestaedt heißt es: „Die weltkirchliche Dimension ist im Koordinatensystem des Verfassungsstaates nicht erfaßt und nicht erfaßbar. Oder umgekehrt: Aus weltkirchlicher Sicht erweist sich der Kirchenbegriff des Verfassungsstaates als sektoral, einsichtig und unterkomplex.“ (Ebda., S. 113).

²⁶ Dazu exemplarisch *Stefan Nacke*, *Die Kirche der Weltgesellschaft, Das II. Vatikanische Konzil und die Globalisierung des Katholizismus*, 2010.

²⁷ Vgl. *Gerhard Anschütz*, *Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat*, Bd. I, 1912/ND 1974, Anm. 1 und 2 zu Art. 16 (= S. 340–342). Als weiterer historischer Beleg (anlässlich der Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz) siehe die Bulle „*Ad dominici gregis custodiam*“ vom 11. April 1827 mit folgender Regelung: „Sechstens: Der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Geschäften wird frei seyn, [...]“

ist heute selbstverständlicher Teil der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV.²⁸

So sehr das religionsgesellschaftliche Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV auch in der korporativen Seite der verfassungsrechtlichen Gewährleistung von Religionsfreiheit wurzelt,²⁹ so wenig wird der kircheneigene Datenschutz dadurch zur Ausübung von Religionsfreiheit i. S. des Art. 4 GG. Das wechselseitige Ergänzungsverhältnis und auch das Spezialitätsverhältnis zwischen Art. 4 und Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV macht sich etwa im Sektor des Datenschutzrechts normativ deutlich bemerkbar. Als notwendige, wenngleich rechtlich selbstständige Gewährleistung des religiösen Lebens und Wirkens fügt der Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV „die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unerläßliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung“ hinzu.³⁰ Voraussetzung dafür ist, dass ein kircheneigener Datenschutz als eigene Angelegenheit der betreffenden Kirche qualifiziert werden kann.³¹ Die lässt sich nicht anhand von außen kommender, (vermeintlich) objektiver Maßstäbe beurteilen, sondern richtet sich vorrangig nach dem religionsgesellschaftlichen Selbstverständnis. Die jeweilige Religionsgesellschaft bzw. Kirche disponiert selbst über „ihre Angelegenheiten“, nicht Dritte oder staatliche Institutionen. Wegen der besonderen Nähe zu den eigenen Organisationsstrukturen wird der kircheneigene Datenschutz seit der Regelung des Datenschutzes überhaupt auch durch kircheneigene Rechtssetzung wahrgenommen und unterstützt.³² Die kircheneigene Rechtssetzung und die damit verbun-

²⁸ Die explizit datenschutzrechtliche Herleitung und Begründung der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung/-verarbeitung (vgl. bspw. § 39 i. V. m. §§ 6, 7, 11, 15 ff. bzw. § 41 Abs. 4 KDG) im Zusammenhang mit dem katholischen Kirchenrecht sei aber in diesem Beitrag ausgeklammert.

²⁹ Dazu präzise *Koriath*, in: HSKR (Fn. 18), § 16 Rn. 7 f.

³⁰ BVerfGE 53, 366 (401); 137, 273 (303 f.).

³¹ Dazu *Arne Ziekow*, Datenschutz-Grundverordnung und kirchenrechtliche Adaption, in: ZevKR 63 (2018), 391 (403 f.); *ders.*, Datenschutzrecht, in: HSKR (Fn. 3), § 33 Rn. 17 ff.

³² Es wäre einmal verdienstvoll, die Zusammenhänge zwischen den formellen und materiellen Dimensionen herauszuarbeiten. Für den staatlichen Bereich sehr grundlegend: *Christoph Möllers*, Materielles Recht – Verfahrensrecht – Organisationsrecht. Zu Theorie und Dogmatik dreier Dimensionen des Verwaltungsrechts, in: H.-H. Trute u. a. (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht – zur Tragfähigkeit eines Konzepts, 2008, S. 489–512. Plastisch *Möllers*, ebda. S. 490: „Verfahren definieren Organisationen, Organisationen definieren, wer materielles Recht anwendet, materielles Recht setzt dem Verfahrenswie dem Organisationsrecht Ziele und Aufgaben.“

denen Fortentwicklungen der bisherigen Datenrechtsgrundlagen sind ein eindrucksvoller, formaler Beleg dafür, dass Datenschutz und Datenschutzaufsicht von den beiden Kirchen als eigene Angelegenheit angesehen und wahrgenommen wird.

Ungeachtet aller gegenwärtigen Überlegungen zur religiösen Grundierung auch kirchlicher Organisation bedarf es keiner prinzipiellen „Theologisierung“ und damit inhaltlichen Aufladung des Datenschutzthemas, wenngleich dies möglich ist und ablesbar wird an der kirchenrechtlichen Fundierung, wie sie etwa aus den Arbeiten von Martina Tollkühn deutlich werden.³³ Das Austarieren kircheneigener Gestaltungsspielräume ist gleichwohl von der Gewichtigkeit religiös-kirchlichen Selbstverständnisses abhängig. Hierbei kommt dem weltlichen Recht aber durchaus formative Kraft zu. Die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht ist ein konstitutives Element des gegenwärtigen Datenschutzverständnisses und kann dabei nicht einfach durch Verweis auf ein monokratisches Kirchenverständnis „weggewischt“ werden.³⁴ Der Löschung von Taufbucheinträgen stehen aber etwa gewichtige, auch religiös-theologische Gründe entgegen. Die Ausbalancierung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts mit den Anforderungen eines wirksamen Datenschutzes ist keine pauschale Angelegenheit, sondern bedarf der jeweils konkreten Analyse und Bewertung.

³³ Siehe oben Fn. 4.

³⁴ Näher zu der Unabhängigkeitsproblematik in diesem Band der Beitrag von *Burkhard Kämper / Jan Gers*, S. 69. Zum Nachfolgenden vgl. VGH München NVwZ 2015, 1625. Zur Problematik siehe auch *Bettina Nickel / Markus Schulten*, Die Taufe als innerkirchlicher Rechtsakt vor staatlichen Gerichten?, BayVBl. 2017, 116-120.

2.3 Europarechtliche Infragestellungen?

Das Verhältnis von mitgliedsstaatlicher Rechtsordnung und dem Recht der EU ist nicht ein Problem des Staatskirchenrechts, sondern – wie angedeutet – ein ganz allgemeines Problem. Das EU-Recht perforiert nicht einfach nationales Recht, sondern genießt Anwendungsvorrang. Ohne diese Konstruktion könnte das EU-Recht seine Ordnungsleistung nicht erfüllen und Wirksamkeit entfalten. Die nach 1990 einsetzende Registrierung der Themenstellung³⁵ und die um die Jahrtausendwende intensivierten Diskussionen über die Europäisierung des Staatskirchenrechts³⁶ schien mit der primärrechtlichen Verankerung des Art. 17 Abs. 1 AEUV durch den Vertrag von Lissabon 2007 (in Kraft getreten 2009) eigentlich einer Regelung zugeführt worden zu sein, die der europäischen Herausforderung genügt, Einheit in Unterschiedenheit zu organisieren.³⁷ Art. 17 Abs. 1 AEUV normiert, dass die EU den Status der Kirchen und religiösen Vereinigungen, den diese in den Mitgliedsstaaten genießen, achtet und nicht beeinträchtigt. Das BVerfG hat im Hinblick darauf schon die statusrechtliche Relevanz des religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV festgestellt.³⁸ Art. 17 Abs. 1 AEUV verbürgt aber keine generellen Bereichsausnahmen kirchlicher Sachverhalte und normiert letztlich auch keine justitiablen Rechte der Kirchen, sondern verpflichtet den europäischen Gesetzgeber – man ist geneigt zu formulieren: nur – objektivrechtlich auf die Achtung und Nichtbeeinträchtigung der mitgliedsstaatlichen Besonderheiten bei der Ordnung des Verhältnisses von Staat und Religion.³⁹ Die intendierten Hoffnungen auf eine größtmögliche Berücksichtigung staatskirchenrechtlicher Besonderheiten, die aus unterschiedlichen Traditionen der EU-Mitgliedsstaaten resultieren, haben sich nicht erfüllt, soweit es um die Rechtsprechung des EuGH geht. Ohne auf die einzelnen Judikate hier näher eingehen zu können,⁴⁰ hat Hans

³⁵ Pioniercharakter kommt hierbei der Abhandlung von *Alexander Hollerbach*, Europa und das Staatskirchenrecht, in: ZevKR 35 (1990), 250–283, zu.

³⁶ Maßgeblich *Stefan Mückl*, Europäisierung des Staatskirchenrechts, 2005.

³⁷ Grundlegend die Kommentierung von *Christian Waldhoff*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV Kommentar, 5. Aufl. 2016, Art. 17 AEUV Rn. 1 ff. Siehe auch *Claus Dieter Classen*, Europarecht und Staatskirchenrecht, in: HSKR (Fn. 3), § 11 Rn. 1 ff.

³⁸ BVerfGE 123, 267 (363); 137, 273 (304, 314, 316 f.).

³⁹ *Waldhoff* (Fn. 37) Art. 17 AEUV Rn. 10, 13, 17.

⁴⁰ Dazu eingehend *Heinig* (Fn. 8), in: EssG 55 (2020), S. 128 (137 ff.); zum Problembereich des kirchlichen Arbeitsrechts siehe in diesem Kontext insbesondere *Greiner* (Fn. 10), in: EssG 55 (2020), S. 101 ff.

Michael Heinig zu Recht folgendes resümiert: „Der Gerichtshof lässt es an religionsrechtsdogmatischer Subtilität und religions- und kulturpolitischer Sensibilität missen.“⁴¹ Angesichts der geringen Resonanz, die der Art. 17 Abs. 1 AEUV in der Rechtsprechung des EuGH findet, konstatiert Heinig, dass die mit der primärrechtlichen Verankerung verbundenen Hoffnungen auf eine Absicherung religionsrechtlicher Unterschiede und Besonderheiten in den Mitgliedsstaaten der EU gescheitert seien.⁴²

2.4 Zwischenbetrachtung

Diese religionsverfassungsrechtlich/staatskirchenrechtlich nicht optimistisch stimmenden Ergebnisse zur Spruchpraxis des EuGH münden konsequentermaßen in eine mitgliedersstaatliche Juridifizierung, bei der etwa dem BVerfG mit seinen Steuerungsmittel Ultra-vires- und Identitätskontrolle neue Hoffnungen entgegengebracht werden. Beide Prüfungsaspekte sind aber mit hohen Hürden verbunden und lösen ggf. auch noch einen speziellen Kommunikationsprozess im „Verfassungsgerichtsverbund“ von BVerfG und EuGH aus.⁴³ Wie sich dies staatskirchenrechtlich auswirken wird, ist, solange das BVerfG nicht über die Verfassungsbeschwerde in der Sache Engenberger entschieden hat, eine offene Frage.

⁴¹ Heinig (Fn. 8), in: EssG 55 (2020), S. 128 (154).

⁴² Heinig, ebda.

⁴³ Allgemein dazu *Christian Calliess*, Vorrang des Unionsrechts und Kompetenzkontrolle im europäischen Verfassungsgerichtsverbund, NJW 2021, 1845–1851.

3. Die grundsätzliche Bedeutung des Art. 91 DS-GVO als spezielle Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts – das hoffungsvolle Gegenmodell?

Den vom EuGH provozierten Enttäuschungen scheint die Datenschutzgesetzgebung der EU mit der Regelung des Art. 91 DS-GVO geradezu diametral entgegengesetzt zu sein, zumal es sich hierbei keineswegs nur um eine „clausula teutonica“ handelt, sondern auch in anderen Staaten der EU von dieser Option Gebrauch gemacht worden ist.⁴⁴ Der mit Art. 91 DS-GVO gefundenen Regelung scheint das Kunststück gelungen zu sein, sowohl den individuellen Datenschutzbedürfnissen als auch dem religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrecht gerecht geworden zu sein. Art. 91 DS-GVO generiert dabei keine datenschutzrechtliche Exklave, die etwa den Datenschutz für den kirchlichen Bereich suspendiert oder ihn in das Belieben von Religionsgesellschaften stellt, sondern schafft einen Ordnungszusammenhang, der zwischen beiden Polen eine verhältnismäßige, konkordante Zuordnung versucht. Wenngleich im Einzelnen umstritten ist, welche Bedeutung bei dieser Normkreation dem Art. 17 Abs. 1 AEUV zugekommen ist, dürfte das Ergebnis am Ende religionsfreundlicher sein als das BDSG a. F., gerade auch deshalb, weil überhaupt eine normative Grundlage für einen kircheneigenen Datenschutz geschaffen worden ist und rechtsdogmatische Behelfskonstruktionen wie „beredtes Schweigen“ des Gesetzgebers vermieden wurden. Insofern ist auch ein höheres Maß an Rechtssicherheit erzielt worden. Das bis dahin bestehende, rechtlich eher ungeordnete Nebeneinander von staatlichem und kirchlichem Datenschutzrecht ist durch Art. 91 DS-GVO beendet worden.⁴⁵ Art. 17 Abs. 1 AEUV hat eigentlich eine Herausforderung im Datenschutzrecht gemeistert.

⁴⁴ Siehe die Nachweise bei *Gernot Sydow*, in: ders. (Hrsg.), HK-Kirchliches DatenschutzR, 2020, Einführung KDG Rn. 26; vgl. auch *ders.*, Perspektiven der kirchlichen Gerichtsbarkeit, in: Kirche und Recht 2019, 1 (2 f.).

⁴⁵ So deutlich BeckOK DatenschutzR/Mundil DS-GVO Art. 91 Rn. 1 und passim. Vgl. auch andere Kommentierungen, etwa: *Peter Gola*, in: ders. (Hrsg.), DS-GVO Kommentar, 2. Aufl. 2018, Art. 91 Rn. 1; *Eugen Ehmann / Thomas Kranig*, in: Ehmann/Selmayer (Hrsg.), DS-GVO Kommentar, 2017, Art. 91 Rn. 1, 6; *Michael Jacob*, in: Auernhammer, DSGVO/BDSG Kommentar, 7. Aufl. 2020, Art. 91 DS-GVO Rn. 1; *Daniel A. Pauly*, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DS-GVO/BDSG Kommentar, 3. Aufl. 2021, Art. 91 DS-GVO Rn. 1, 3. Von einem „ohnehin nicht bedeutenden“ Beitrag des Art. 91 Abs. 1 zur Verwirklichung der Ziele des Art. 17 Abs. 1 AEUV geht aber aus *Tobias Herbst*, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DS-GVO/BDSG Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 91 Rn. 13.

Weder das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV noch Art. 17 Abs. 1 AEUV fordern rechtsgrundsätzlich immer und überall Bereichsausnahmen für religionsgesellschaftliche Rechtspositionen. Gefordert ist aber ihre angemessene Beachtung, die Regelungen zur Folge hat, die zwischen den widerstreitenden Rechtsgütern einen (möglichst) optimalen Ausgleich schafft. Die Datenschutzrechtssetzung der EU mittels der DS-GVO hat einen geradezu evolutiven Sprung des kircheneigenen Datenschutzrechts und der Datenschutzorganisation freigesetzt. Die schwebende Dialektik dieses aktivierenden Vorgangs liegt im Ergebnis darin, dass aufgrund der Voraussetzung, dass die Eigenregelung mit der DS-GVO in Einklang zu bringen ist, die kircheneigenen Regelungen einer gründlichen Revision unterzogen wurden. Bemerkenswert ist auch die Neuorganisation des Sektors Datenschutzaufsicht über die Verankerung ihrer Unabhängigkeit hinaus. Es ist andeutend darauf aufmerksam zu machen, dass die Freiheit der Selbstbestimmung nicht zwangsläufig darunter leidet, dass sie sich in konditionierten, vorgespurten Bahnen zu bewegen hat. Freiheit ist nicht ein Selbstzweck, der sich in der Loslösung von Regelungen u. a. zeigt, sondern kann sich juristisch geradezu in der Selbstbindung manifestieren, so paradox dies anmuten mag. Das Datenschutzrecht erweist sich als Innovationsmotor etwa hinsichtlich des Auf- und Ausbaus eines kircheneigenen Rechtsschutzes, jedenfalls soweit es die katholische Kirche betrifft.⁴⁶ Dass dabei über die Eigengeartetheit und Eigenständigkeit⁴⁷ des kircheneigenen Datenschutzrechts und der damit verbundenen Regelungsaspekte und Organisationsstrukturen kontrovers diskutiert werden kann und im Rahmen der Selbstbeobachtungspflicht des kirchlichen Gesetzgebers, der dann ggf. auch eine Nachbesserungspflicht korrespondiert, auch soll, ist für Juristen kein ungewöhnliches Phänomen.⁴⁸ Das Thema kirchlicher Datenschutz erfährt sowohl durch die periodischen Berichte der kirchlichen Datenschutzaufsichten (§ 44 Abs. 6 KDG) sowie der Homepages als auch etwa dem engagierten und informativen Blog des Journalisten

⁴⁶ *Sydow* (Fn. 44), in: *Kirche und Recht* 2019, 1 ff. Vgl. auch – mit nachdrücklichen Hinweisen zur engeren Themenstellung hinausgehend – *Mario Martini / Jonas Botta*, *Kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit zwischen Selbstbestimmungsrecht und Rechtsschutzgarantie*, DÖV 2020, 1045-1054.

⁴⁷ Sehr nachdrücklich hierzu *Ziekow* (Fn. 31), in: *ZevKR* 63 (2018), 390 (433 ff.).

⁴⁸ Einige Aspekte sind näher ausgeführt in der aktualisierten Kommentierung von *Hense* (Fn. 20), Art. 91 DS-GVO Rn. 17 ff.

Felix Neumann⁴⁹ eine Publizität und Transparenz, die für kirchliche Kontexte durchaus ebenso bemerkens- wie wünschenswert ist. In diesem Kontext ist ebenfalls zu erwähnen, dass die beiden kirchlichen Datenschutzgerichte grundsätzlich ihre Entscheidungen auf der Internetseite www.dbk.de veröffentlichen. Mit dieser Vorgehensweise wird in diesem Sektor eine neue Etappe von Publizität und Transparenz erreicht, die die kirchlichen Judikate auch für den wissenschaftlichen Bereich erreichbar und diskutabel machen.

Ob der Art. 91 DS-GVO dadurch zum „Gegenmodell“ bei der Garantie des religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrechts hochstilisiert werden kann, erscheint doch eher fraglich. Denn genauer betrachtet ist er nicht das Gegenmodell zur Rechtsprechung des EuGH, sondern liegt durchaus auch auf dessen Linie, wenn das Gericht vor allem darauf abstellt, dass der Rechtssetzer selbst das Maß der Beachtung des religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrechts bestimmt; eine nachführende Justierung durch das mitgliedsstaatliche Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht erfolgt nicht. Dies zeigt dann aber eindrucklich, wie wichtig die Repräsentation kirchlicher Interessen in Brüssel ist und wie wichtig die Beteiligung an Rechtsetzungsverfahren. Dass die Kirchen sich dieses Feld dann mit anderen Vertretern von Interessengruppen („Lobbyisten“) teilen, muss nicht a priori verwundern. Im Endeffekt sind mitnichten sämtliche Fragen des Staatskirchenrechts/Religionsverfassungsrechts im Kontext der Europäisierung geklärt. Eine nächste Etappe wird beim BVerfG und möglicherweise im sog. Verfassungsgerichtsverbund zwischen BVerfG und EuGH liegen. Vorsichtig optimistisch wird man aber dem Grunde nach konstatieren können, dass zumindest Art. 91 DS-GVO selbstbestimmungsfreundliche Optionen bietet. Diese müssen ergriffen und wirksam gelebt werden.

⁴⁹ Sehr aktuell und materialreich <https://artikel91.eu/> (12.11.2021).

Kirchlicher Datenschutz – von den Anfängen bis zum KDG

Steffen Pau

Soziale Netzwerke, vernetzte Fahrzeuge oder Tracking im Internet sind nur einige Beispiele für die immer umfassendere Verarbeitung unserer Daten, wenn wir uns heute durch den Alltag bewegen. Auch wenn wir die uns heute umgebende Technik vielleicht als Entwicklung der letzten paar Jahre wahrnehmen, so gehen die Anfänge dieser Entwicklungen, die Grundlage für die heutigen Technologien sind, viel weiter zurück. Neben den vielen Vorteilen und Annehmlichkeiten, die uns die Technik heute bietet, können damit aber auch Nachteile verbunden sein. Soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, versucht das Datenschutzrecht einen Schutz für die einzelne Person bei der Verarbeitung ihrer Daten sicherzustellen.

Auch diese Überlegungen zum Schutz der einzelnen Person sind keine Entwicklung der letzten Jahre und reichen ebenfalls weiter zurück als das Jahr 2018, seitdem das derzeit geltende Datenschutzrecht – das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bzw. die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) als dessen europäisches Vorbild – Anwendung findet.

Das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Schutzes von Personen gegen die missbräuchliche Verwendung ihrer personenbezogenen Daten kam zu Beginn der 1970er Jahre auf.¹ Das Bundesverfassungsgericht hatte schon 1969 in einem Beschluss deutlich gemacht, dass es der menschlichen Würde widerspreche, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen.² Auch die zunehmenden Möglichkeiten, Daten mittels technischer Hilfsmittel immer schneller und leichter zu beschaffen und mit Daten aus anderen Quellen zu aggregieren, führten zu ersten Überlegungen zur Notwendigkeit eines Gesetzes zum Schutz der Privatsphäre.³

¹ Siehe dazu auch Pau in Kämper/Schilberg (Hrsg.), Staat und Religion in Nordrhein-Westfalen, Münster 2020, S. 240.

² Vgl. BVerfGE 27, 1 (Beschluss vom 16.07.1969, 1 BvL 19/63, Mikrozensus).

³ So z. B. BT-Drs. VI/2885 Vorblatt Abschnitt A vom 02.12.1971.

Nachdem einige Bundesländer Anfang der 1970er Jahre schon Landesdatenschutzgesetze verabschiedet hatten⁴, wurde Anfang 1977 nach jahrelanger Beratung das erste Bundesdatenschutzgesetz vom Bundestag verabschiedet.⁵ In der Folgezeit wurde diese erste Regelung durch viele bereichsspezifische Regelungen ergänzt und konkretisiert.⁶

Parallel zu diesen Entwicklungen wurde auch im Bereich der deutschen (Erz-)Diözesen an einem Datenschutzgesetz gearbeitet. Das Datenschutzrecht ist damit schon seit den 1970er Jahren eines der Rechtsgebiete, auf denen die katholische Kirche von ihren verfassungsrechtlich garantierten Möglichkeiten aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 WRV auf selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze Gebrauch macht.

Der Wille, dieses neue Rechtsgebiet auch mit eigenen Regelungen für die kirchlichen Einrichtungen zu erfassen, spricht für die schon zu dieser Zeit vorhandene Sensibilität in der Kirche für dieses Thema. Dies drückte sich dann auch in c. 220 des 1983 von Papst Johannes Paul II. neu herausgegebenen Codex Iuris Canonici (CIC) aus. Danach darf niemand den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig schädigen und das Recht einer jeden Person auf den Schutz der eigenen Intimsphäre verletzen.⁷

⁴ Das erste Datenschutzgesetz in Deutschland verabschiedete das Bundesland Hessen (Datenschutzgesetz vom 07.10.1970, GVBl. Hessen (Teil I) 1970, 625).

⁵ Das „Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG)“ wurde am 27.01.1977 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl I 1977, 201). Einen Entwurf für ein Bundesdatenschutzgesetz hatte die Bundesregierung schon am 21.09.1973 in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 7/1024). Zur Entwicklung siehe *Hoeren, Kirchen und Datenschutz*, 1986, S. 30.

⁷ Zum c. 220 CIC siehe den Beitrag von *Martina Tollkühn* in diesem Band und *Rhode* in *Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht*, 2021, Präambel Rn. 33.

1. Persönlichkeitsschutz im Kirchenrecht des CIC/1917

Während die Überlegungen zum Schutz persönlicher Daten der letzten 40 Jahre darauf beruhten, die möglichen Gefahren unkontrollierter automatisierter Datenverarbeitungen gesetzlich zu regeln, gab es im Kirchenrecht auch schon vor der automatisierten Verarbeitung von Daten Ansätze zum Schutz persönlicher Daten, z. B. im Beichtgeheimnis.⁸

2. Erste Überlegungen zum Datenschutz beim Umgang mit Meldedaten

Schon vor dem Erlass des ersten kirchlichen Datenschutzgesetzes führte die zunehmende elektronische Datenverarbeitung dazu, dass auch Überlegungen zum Schutz der so verarbeiteten personenbezogenen Daten vor deren Missbrauch angestellt wurden.

Schon Mitte der 1970er Jahre gab es im Bereich des kirchlichen Meldewesens erste Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten. So ist beispielsweise im Amtsblatt des Bistums Essen 1976 in der Bekanntmachung des Generalvikariates „Kirchliches Meldewesen und Datenschutz“ ein Hinweis auf eine „Anweisung zum Schutz und zur Sicherung der Daten des Kirchlichen Meldewesens (Kirchliche Datenschutzanweisung)“ aus dem „Anwenderhandbuch Meldewesen“ zu finden, die dort mit ihrem wesentlichen Inhalt auch wiedergegeben wird.⁹ Bei diesen Regelungen lag der Schwerpunkt auf dem Umgang mit Ausdrucken aus dem kirchlichen Meldewesen und dem Zugriff auf diese Listen und deren Weitergabe.

⁸ Siehe z. B. die Ausführungen zum CIC/1917 im Beitrag von *Martina Tollkühn* in diesem Band.

⁹ Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 1976, S. 20 (Nr. 8), abgedruckt als Anlage zu diesem Beitrag; siehe auch *Marx*, Arbeitshilfe 15 – Datenschutz- und Melderecht der katholischen Kirche vom 5. Dezember 1979 (Hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz), S. 30.

3. Das erste Datenschutzgesetz der Kirche

Als im Frühjahr 1977 nach mehrjährigen Beratungen das erste Bundesdatenschutzgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, hatten die deutschen (Erz-)Diözesen dieses Thema auch schon aufgegriffen und im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechtes eine eigene Regelung vorbereitet. Diese sollte für die Datenverarbeitung kirchlicher Stellen einen dem staatlichen Recht vergleichbaren Schutzstandard gewährleisten. Im Jahr 1978/79 setzten die (Erz-)Diözesen die erste „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO“ in Kraft.¹⁰

Der Verabschiedung in den einzelnen (Erz-)Diözesen war ein Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 05.12.1977 mit der Empfehlung eines Normtextes für die KDO vorausgegangen¹¹. Vorbereitet hatte den Entwurf des Normtextes die Arbeitsgruppe Melderecht/Datenschutz des VDD.¹²

Die kirchlichen Regelungen der KDO bildeten weitestgehend die Regelungen des ersten Bundesdatenschutzgesetzes nach. Daneben enthielten sie aber auch kirchenspezifische Regelungen, wie z. B. Vorgaben für die Datenübermittlung innerhalb des kirchlichen Bereichs in § 10 KDO oder zur Übermittlung an Stellen außerhalb der Kirche und des öffentlichen Bereichs in § 11 KDO. Die Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von kirchlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen ist ebenfalls kirchenspezifisch ausgestaltet.¹³

¹⁰ Beispielhaft für die (Erz-)Diözesen: Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1979, Nr. 88 (S. 59 ff.).

¹¹ Siehe Vorwort von Prälat *Dr. Homeyer* zur Arbeitshilfe 15 (Fn. 9).

¹² Siehe *Marx*, Arbeitshilfe 15 (Fn. 9), S. 30.

¹³ Siehe *Marx*, Arbeitshilfe 15 (Fn. 9), S. 30 f.

4. Die erste große Überarbeitung des Gesetzes 1991

In seinem Urteil¹⁴ vom 15.12.1983 entwickelte das Bundesverfassungsgericht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, das als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die Grundlage des Datenschutzes im deutschen Recht darstellt.

Da das Bundesverfassungsgericht mit diesem Urteil die Bedingungen der Verarbeitung personenbezogener Daten neu definiert hatte¹⁵, waren sowohl der Bund für das BDSG, die Bundesländer für ihre jeweiligen Landesdatenschutzgesetze und die Kirchen für ihre kirchlichen Regelungen aufgerufen, die bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anzupassen.

Die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes, an dem sich die katholische Kirche für die eigenen kirchlichen Regelungen orientiert hat, zog sich mehrere Jahre hin und mündete schließlich im novellierten BDSG vom 20.12.1990.¹⁶

Die (Erz-)Diözesen setzten die wiederum zentral erarbeitete Vorlage zur Überarbeitung der KDO und damit der Anpassung des kirchlichen Rechts an die geänderten Regelungen des BDSG zum 01.01.1994 um und erließen dafür novellierte Anordnungen über den kirchlichen Datenschutz.¹⁷

Mit dem Fortschreiten der elektronischen Datenverarbeitung in immer mehr Bereichen des kirchlichen Wirkens wurde es – wie im staatlichen Recht ebenfalls – notwendig, datenschutzrechtliche Regelungen in Spezialgesetzen einzufügen und damit datenschutzrechtliche Regelungen neben dem eigentlichen zentralen Datenschutzgesetz, der KDO, zu etablieren.

¹⁴ Vgl. BVerfGE 65, 1 (Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u. a., Volkszählung).

¹⁵ Ausführlich dazu *Simitis* in *Simitis*, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, Einleitung Rn. 27 ff.

¹⁶ Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes vom 20.12.1990, BGBl. 1990 I 2954.

¹⁷ Siehe z. B. Kirchliches Amtsblatt Bistum Essen 1994, S. 29. Eine synoptische Darstellung der Paragraphen-Überschriften der KDO 1979 und der KDO 1994 ist dem Beitrag als Anlage beigelegt.

So entstanden neben der KDO z. B. in einigen (Erz-)Diözesen eigene Regelungen für den Bereich der Krankenhäuser als Patientendatenschutzordnung¹⁸, für die kirchlichen Schulen als Schuldatschutzordnungen¹⁹ oder Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik²⁰.

5. Ergänzungen des Gesetzes in den 2000er und 2010er Jahren

Im Jahr 2003 erfuhr die KDO die nächste größere Überarbeitung. Während 1977 Erfahrungen mit der zunehmenden elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten der Anlass für die Schaffung der ersten Datenschutzgesetze waren und die Überarbeitung 1994 aus Anlass des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung umgesetzt werden musste, gab es diesmal keinen nationalen Anstoß zu dieser Überarbeitung. Anlass und Grundlage für die 2003 erfolgte weitere Überarbeitung der KDO war eine auf europäischer Ebene beschlossene Richtlinie, die 1995 verabschiedet wurde und in nationales Recht umzusetzen war.²¹ Die Umsetzung in das deutsche Recht erfolgte erst durch die Novellierung des BDSG im Jahr 2001.

Vor dem Hintergrund eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof aufgrund der überfälligen Umsetzung der EU-Richtlinie wurde das ursprüngliche Ziel einer größeren Reform des BDSG vom Bundesgesetzgeber zugunsten kleinerer Anpassungen des BDSG zur Umsetzung der EU-Richtlinie aufgegeben.²²

Trotz dieser eingeschränkten Reform des BDSG zogen die Änderungen der staatlichen Datenschutzregelungen auch einen Überarbeitungsbedarf der kirchlichen Datenschutzordnung nach sich. Neben den vielen Änderun-

¹⁸ Siehe z. B. die Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Bistum Essen (Kirchliches Amtsblatt 1995, S. 46).

¹⁹ Siehe z. B. die Ausführungsbestimmungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 7. Februar 1979 für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen freien Schulen des Bistums Essen (Kirchliches Amtsblatt 1990, S. 100).

²⁰ Siehe z. B. die Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik (Kirchliches Amtsblatt Bistum Essen 1995, S. 3).

²¹ Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995, ABl. L 281, S. 31.

²² Ausführlich dazu *Simitis* in *Simitis* (Fn. 15), Einleitung Rn. 89 ff.

gen in den bestehenden Paragraphen wurde dies auch durch die Einfügung neuer Paragraphen deutlich.

Neben einigen Anpassungen bestehender Regelungen oder Definitionen wurden in der novellierten KDO auch neue Sachverhalte normiert.²³

So wurde z. B. der Begriff der Pseudonymisierung eingeführt und im neuen § 2a die Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu einer wichtigen Vorgabe des Datenschutzes gemacht. Außerdem wurden die Betroffenenrechte (§§ 13 ff.) erweitert und durch teilweise neue Regelungen ergänzt. Ebenfalls neu eingefügt wurden mit dem § 5a Regelungen zur Videoüberwachung.

Mit den Normen der §§ 18a und 18b wurden erstmals Vorgaben für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten in den kirchlichen Einrichtungen geschaffen. Um eine Verwechslung mit dem bisher schon in der KDO vorgesehenen „Beauftragten für den Datenschutz“ als Datenschutzaufsicht zu vermeiden, wurde die Datenschutzaufsicht in „Diözesandatenschutzbeauftragter“ umbenannt.

Die Idee einer umfassenden Reform des staatlichen Datenschutzes wurde danach nicht wieder aufgegriffen. Es fanden zwar noch einzelne Anpassungen statt. Diese waren aber immer nur punktuell und nicht auf eine grundlegende Reform ausgerichtet. Spätestens mit der Vorlage des Entwurfes der DS-GVO durch die EU-Kommission im Jahr 2012 war absehbar, dass das nationale, auf der EU-Richtlinie von 1995 basierende Datenschutzrecht nicht mehr umfassend reformiert werden würde.

Die katholische Kirche griff diese punktuellen Änderungen des BDSG immer wieder auf und passte die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz an die geänderten Regelungen auf der staatlichen Seite an.

So wurde 2010 die damalige Regelung des § 18a KDO zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten um erweiterte Vorgaben zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, zum Kündigungsschutz für die

²³ Siehe z. B. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003 Nr. 263 (S. 249). Eine synoptische Darstellung der Paragraphen-Überschriften der KDO 1994 und der KDO 2003 ist dem Beitrag als Anlage beigelegt.

betrieblichen Datenschutzbeauftragten und zur Gewährung von Fortbildungsmöglichkeiten für betriebliche Datenschutzbeauftragte ergänzt.²⁴

Im Frühjahr 2013 wurde die KDO um Regelungen zum Beschäftigten-datenschutz ergänzt. Dazu wurde eine Definition von Beschäftigten in § 2 Abs. 12 KDO eingefügt und ein neuer § 10a KDO „Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses“ angefügt.²⁵

Ende des Jahres 2014 folgten noch einmal Anpassungen der KDO. Mit dieser Novellierung der KDO wurden Regelungen zur Vorabkontrolle, die in § 3 KDO untergebracht wurden, eingefügt. Auch die Vorgaben für Auftragsdatenverarbeitungen wurden an die geänderten staatlichen Regelungen angepasst und § 8 Abs. 2 KDO neugefasst. Größere Anpassungen erfuhren bei dieser Novellierung die Vorgaben für die kirchliche Datenschutzaufsicht in den §§ 15 ff. KDO. Mit dieser Novellierung der Regelungen wurde die Unabhängigkeit gestärkt. So erhielt der Diözesandatenschutzbeauftragte die Möglichkeit, eigenes Personal und eigene Haushaltsmittel zu haben. Aber auch seine Einwirkungsmöglichkeiten bei der Feststellung von Datenschutzverstößen wurde verbessert. Damit reagierte der kirchliche Gesetzgeber auch auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichten.²⁶

6. Die Datenschutz-Grundverordnung – Vorlage für das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz

Im Jahr 2012 legte die EU-Kommission mit dem Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung²⁷ die Grundlage für eine Nachfolgeregelung der Datenschutz-Richtlinie von 1995 vor. Nach über vierjährigen Verhandlungen auf europäischer Ebene konnte Anfang 2016 eine Einigung erzielt werden,

²⁴ Siehe z. B. Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2010 Nr. 139 (S. 184).

²⁵ Siehe z. B. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013 Nr. 133 (S. 98).

²⁶ Siehe hierzu den Beitrag von *Burkhard Kämper* und *Jan Gers* in diesem Band.

²⁷ Vorschlag für Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr vom 25.01.2012 (KOM (2012) 10 endgültig).

sodass im April 2016 die Europäische Datenschutz-Grundverordnung²⁸ (DS-GVO) verabschiedet werden konnte und am 25.05.2016 mit einer zweijährigen Umsetzungsfrist in Kraft trat.

Mit der Datenschutz-Grundverordnung hat der europäische Gesetzgeber direkt anwendbares Recht geschaffen, das anders als die Datenschutz-Richtlinie von 1995 nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden musste. Um den Kirchen auch weiterhin eine eigenständige Regelung auf dem Gebiet des Datenschutzes zu ermöglichen, enthält die DS-GVO in Art. 91 DS-GVO die Option, weiterhin eigenes kirchliches Recht anzuwenden, soweit die in Art 91 DS-GVO aufgestellten Voraussetzungen erfüllt werden.²⁹ Als Voraussetzung für die Weitergeltung eigener Regelungen zum Datenschutz für die Kirchen ab der Anwendbarkeit der DS-GVO am 25.05.2018 nennt Art. 91 Abs. 1 DS-GVO die Notwendigkeit, dass die kirchlichen Regelungen mit der DS-GVO in Einklang gebracht werden müssen.³⁰

Die deutschen (Erz-)Diözesen nahmen diesen Regelungsauftrag aus Art. 91 DS-GVO auf und richteten frühzeitig auf Ebene des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) eine Arbeitsgruppe ein, die die nach Art. 91 DS-GVO notwendigen Anpassungen der KDO für den kirchlichen Gesetzgeber vorbereiten sollte. Dabei nahm die Arbeitsgruppe auch die parallel laufenden bundesgesetzlichen Anpassungen nationalen Rechts, insbesondere der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes, an die Vorgaben der DS-GVO mit in die Beratungen auf.

Die (Erz-)Diözesen setzten dann auf Basis eines Musters des Verbandes der Diözesen Deutschlands zum 24.05.2018 mit dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)³¹ neue Regelungen in Kraft und brachten

²⁸ Verordnung (EU) 2016/679.

²⁹ Zu den staatskirchenrechtlichen Fragen rund um den Art. 91 DS-GVO siehe den Beitrag von *Ansgar Hense* in diesem Band.

³⁰ Siehe dazu auch *Pau* in Kämper/Schilberg (Fn. 1), S. 240 (242).

³¹ Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 12, S. 13 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2018, Nr. 23 (S. 48 ff.); Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 01.03.2018, Nr. 32, S. 78 ff.; Kirchliches Amtsblatt Bistum Essen 2018, Nr. 3 (S. 33 ff.); Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 2018, Art. 45 (S. 56 ff.). Zu den Fundstellen der anderen (Erz-)Diözesen siehe die Auflistung in der Arbeitshilfe 320 (Kirchliches Datenschutzrecht) der Deutschen Bischofskonferenz (2021) auf S. 187.

damit – wie von Art. 91 DS-GVO gefordert – ihre bestehenden Regelungen in Einklang mit der DS-GVO.

Die Regelungen des KDG nehmen dabei die Vorgaben der DS-GVO und des neugefassten Bundesdatenschutzgesetzes auf und überführen diese – unter Beachtung kirchlicher Spezifika – in eigene kirchliche Regelungen. Die Teile der DS-GVO, die den kirchlichen Regelungsbereich nicht betreffen, wie z. B. die Abschnitte der DS-GVO, in denen die Zusammenarbeit der nationalen Datenschutzaufsichten im Europäischen Datenschutzausschuss geregelt wird, hat der kirchliche Gesetzgeber nicht übernommen, sodass das KDG etwas kürzer ausfallen konnte als die DS-GVO.

Durch diese von Art. 91 DS-GVO gewollte starke Anlehnung des kirchlichen Datenschutzes an die Inhalte der DS-GVO werden auch deren Schwerpunktsetzungen in das neue kirchliche Recht übernommen. So fällt bei einem Vergleich der Inhalte von alter KDO und neuem KDG auf, dass die Rechte der Betroffenen ausführlicher geregelt sind als bisher. Auch die Regelungen zum Schadenersatz und zum Rechtsschutz sowie zu den Vorgaben für die Tätigkeit der Datenschutzaufsichten stehen im neuen Recht ebenfalls stärker im Fokus, als dies in der KDO der Fall war.

Der kirchliche Gesetzgeber hat aber auch einige wenige Normen der KDO in das neue Recht mitgenommen, auch wenn diese keine direkte Entsprechung in der DS-GVO oder dem neuen BDSG haben. Dies sorgt teilweise für Herausforderungen in der Anwendung des KDG, wenn aus der KDO übernommenes „altes“ und gleichzeitig aus der DS-GVO stammendes „neues“ Recht im KDG auf einen Sachverhalt anwendbar sind.

Der kirchliche Gesetzgeber hat auch die in Art. 91 Abs. 2 DS-GVO ausdrücklich benannte Möglichkeit für die Kirchen, eine eigene Datenschutzaufsicht einzurichten, ergriffen und die entsprechenden Normen in das KDG eingefügt. Dabei konnten die (Erz-)Diözesen schon auf bestehende und bewährte Datenschutzaufsichten für ihren Bereich zurückgreifen, da auch schon unter der Geltung der KDO eigene kirchliche Datenschutzaufsichten bestanden haben.

Begleitend zur Umsetzung der Vorgaben der DS-GVO und zur Sicherstellung des im § 49 Abs. 3 KDG geforderten wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Datenschutzes hat die Deutsche Bischofs-

konferenz parallel zum KDG die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) verabschiedet.³²

Durch die abschließenden Vorschriften der §§ 57 und 58 KDG wurden nicht nur die bestehenden Bestellungen der Diözesandatenschutzbeauftragten und der betrieblichen Datenschutzbeauftragten nahtlos in das neue Recht überführt. Es wurde damit auch die Möglichkeit geschaffen, die neben der KDO bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen bis zu einer Neuregelung weitergelten zu lassen, soweit diese bestehenden Normen den Regelungen des KDG nicht entgegenstehen. Diese Möglichkeit haben die (Erz-)Diözesen aufgegriffen und beispielsweise das Gesetz zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen (PatDSG), die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen in freier Trägerschaft (KDO-Schulen), die Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft und die Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für den pfarramtlichen Bereich bis zu einer Neuregelung in Kraft gelassen, soweit sie den Regelungen des KDG nicht entgegenstehen.³³ Da noch nicht alle der genannten kirchlichen Regelungen nach Inkrafttreten des KDG novelliert worden sind, müssen die Rechtsanwender bei den einzelnen Normen jeweils beurteilen, ob deren Regelungen den neuen Vorgaben des KDG entgegenstehen.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Das Datenschutzrecht ist eines der Rechtsgebiete, auf denen die deutschen (Erz-)Diözesen von ihrem verfassungsmäßig gewährten Recht Gebrauch machen, ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der für alle geltenden Gesetze zu regeln. Diese Entscheidung vor Erlass des ersten kirchlichen Datenschutzgesetzes, im Bereich des Datenschutzes eigene Regelungen unter Berücksichtigung der kirchlichen Spezifika zu formulieren, wirkt bis heute fort. Die Entscheidung für ein eigenständi-

³² Die Deutsche Bischofskonferenz konnte hier durch ein besonderes Mandat des Apostolischen Stuhles gemäß c. 455 § 1 CIC dieses Gesetz erlassen. Zur Kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit siehe auch den Beitrag von *Jupp Joachimski* und *Stephanie Melzow* in diesem Band.

³³ Vgl. z. B. § 58 Abs. 1 Satz 3 KDG für das Erzbistum Paderborn.

ges Datenschutzrecht der Kirche haben die (Erz-)Diözesen mit der Verabschiedung des derzeit geltenden KDG erneut getroffen bzw. bestätigt.

Die (Erz-)Diözesen in Deutschland haben von Beginn an die Entwicklung datenschutzrechtlicher Normen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, aufmerksam verfolgt und in zeitlichem Zusammenhang auch in kirchliches Recht umgesetzt.

Da sich die Möglichkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten immer weiterentwickeln, sind die datenschutzrechtlichen Regelungen auch zukünftig immer wieder darauf hin zu überprüfen, ob diese noch den gewünschten Schutz der Betroffenen gewährleisten können. Daher hat der kirchliche Gesetzgeber in § 58 Abs. 2 der Musterfassung des KDG auch festgelegt, dass das neue KDG innerhalb von drei Jahren zu evaluieren ist.³⁴ Hierzu hat der VDD eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die demnächst ihren Bericht vorlegen wird.

³⁴ Die DS-GVO enthält in Art. 97 Abs. 1 DS-GVO ebenfalls eine Evaluierungsvorschrift nach der die Europäische Kommission erstmals im Mai 2020 und danach alle vier Jahre dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung der DS-GVO vorlegt.

8. Anhang

8.1 Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 1976, S. 20 (Nr. 8)

20

Nr. 8 Kirchliches Meldewesen und Datenschutz

Das kommunale Meldewesen wird heute weitgehend mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) verwaltet. Diese Tatsache und die in Vorbereitung befindlichen Meldegesetze des Bundes und der Länder bringen das kirchliche Meldewesen zwangsläufig in eine neue Situation. Die Kirchengemeinden können die Meldedaten ihrer Gemeindeglieder nicht mehr in der bisher üblichen, sondern nur noch in einer dem modernen technischen Entwicklungsstand entsprechenden Form von den Kommunen erhalten.

Um möglichst weitgehend den Mißbrauch personenbezogener Daten auszuschalten, werden die ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder dem Datenschutz eine besondere Bedeutung zumessen.

Seit längerer Zeit erhalten die Kirchengemeinden, denen über EDV erstellte Meldeunterlagen zugeleitet werden, eine im „Anwenderhandbuch Meldewesen“ unter Nr. 9.1 abgedruckte „Anweisung zum Schutz und zur Sicherung der Daten des Kirchlichen Meldewesens (Kirchliche Datenschutzanweisung)“, deren wesentlicher Inhalt im folgenden wiedergegeben wird:

Der kirchliche Empfänger kommunaler Meldedaten ist verpflichtet, diese Daten vor Mißbrauch zu schützen und damit der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Gemeindeglieder entgegenzuwirken. Die Meldedaten sind nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu verwenden. Darüber hinaus sind alle mit der Datenerfassung, dem Datentransport, der Datenverarbeitung und der Datennutzung betrauten Personen von der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Einhaltung der nachstehend aufgeführten Bestimmungen zu verpflichten:

1. Der Ausdruck personenbezogener Daten (z. B. Gemeindegliederlisten) macht besondere Maßnahmen zur Verhütung unberechtigten Empfangs und mißbräuchlicher Nutzung zum Schutz persönlicher Belange beim Anwender erforderlich.
2. Zum Empfang der Druckausgabe sind nur Stellen berechtigt, die aufgrund innerkirchlicher Bestimmungen für die Führung des kirchlichen Meldewesens zuständig sind.
3. Zur Nutzung der Druckausgabe des kirchlichen Meldewesens sind nur Träger kirchlicher Aufgaben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches unter Beachtung der bundes- und landesrechtlichen sowie der kirchlichen Datenschutzbestimmungen berechtigt (siehe das nachstehende Muster der Verpflichtungserklärung).
4. Eine Weitergabe einwohnerbezogener Daten an Dritte ist nicht gestattet; als Dritte gelten nicht kirchliche Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform.

5. Veraltete und nicht mehr benötigte Druckausgaben, die geschützte personenbezogene Daten enthalten, sind für den Fall, daß kein Archivierungsbedarf gegeben ist, zu vernichten. Die Art der Vernichtung wird von den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen gesondert geregelt.

Muster:

Verpflichtungserklärung:

Herr/Frau/Fräulein

geb. am

wohnhaft

ist als

bei

beschäftigt.

In Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben ist er/sie zur Einsichtnahme in die Meldewesenunterlagen berechtigt.

Der/Die Vorgenannte ist mit der „Anweisung zum Schutz und zur Sicherung der Daten des kirchlichen Meldewesens“ vertraut gemacht. Er/Sie verpflichtet sich hiermit, diese kirchliche Datenschutzanweisung genau zu beachten.

....., den

(Siegel)

.....
(Dienststelle)

.....
(Verpflichteter)

Auf die korrekte Einhaltung der kirchlichen Datenschutzanweisung wird eindringlich hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

§ 203 Absatz 2 des Strafgesetzbuches stellt die unbefugte Offenbarung eines fremden Geheimnisses unter Strafe. Einem Geheimnis im Sinne dieser Vorschrift stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind.

Essen, den 21. Dezember 1975

Das Bischöfliche Generalvikariat

8.2 Synopse der Paragraphen-Überschriften der KDO 1977 zur KDO 1994

(auf Basis der für das Bistum Essen veröffentlichten KDO)

KDO 1977	KDO 1994
§ 1 Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes im kirchlichen Bereich	§ 1 Zweck und Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Rechte des Betroffenen	§ 5 Unabdingbare Rechte des Betroffenen
§ 4 Datengeheimnis	§ 4 Datengeheimnis
§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen	§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen
	§ 7 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag	§ 8 Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag
§ 7 Zulässigkeit der Datenverarbeitung	§ 3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung
§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von kirchlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen	
	§ 9 Datenerhebung
§ 9 Datenspeicherung und -veränderung	§ 10 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung
§ 10 Datenübermittlung innerhalb des kirchlichen und öffentlichen Bereichs	§ 11 Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen

KDO 1977	KDO 1994
§ 11 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des kirchlichen und öffentlichen Bereichs	§ 12 Datenübermittlung an nicht-kirchliche und nicht-öffentliche Stellen
§ 12 Veröffentlichungen über die gespeicherten Daten	
§ 13 Auskunft an den Betroffenen	§ 13 Auskunft an den Betroffenen
§ 14 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten	§ 14 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
§ 15 Durchführung des Datenschutzes	
§ 16 Bestellung und Rechtsstellung eines Beauftragten für den Datenschutz	§ 16 Bestellung und Rechtsstellung des Beauftragten für den Datenschutz
§ 17 Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz	§ 17 Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz
§ 18 Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz	§ 15 Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz
§ 19 Beanstandungen durch den Beauftragten für den Datenschutz	§ 18 Beanstandungen durch den Beauftragten für den Datenschutz
	§ 19 Ermächtigungen
§ 20 Schlußbestimmung	§ 20 Schlußbestimmung

8.3 Synopse der Paragraphen-Überschriften der KDO 1994 zur KDO 2003

(auf Basis der für das Bistum Essen veröffentlichten KDO)

KDO 1994	KDO 2003
	Präambel
§ 1 Zweck und Anwendungsbereich	§ 1 Zweck und Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
	§ 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit
§ 3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung	§ 3 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung
	§ 3a Meldepflicht und Verzeichnis
§ 4 Datengeheimnis	§ 4 Datengeheimnis
§ 5 Unabdingbare Rechte des Betroffenen	§ 5 Unabdingbare Rechte des Betroffenen
	§ 5a Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen
	§ 5b Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien
§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen	§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen
§ 7 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren	§ 7 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
§ 8 Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag	§ 8 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag
§ 9 Datenerhebung	§ 9 Datenerhebung

KDO 1994	KDO 2003
§ 10 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung	§ 10 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung
§ 11 Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen	§ 11 Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen
§ 12 Datenübermittlung an nicht-kirchliche und nicht-öffentliche Stellen	§ 12 Datenübermittlung an nicht-kirchliche und nicht öffentliche Stellen
§ 13 Auskunft an den Betroffenen	§ 13 Auskunft an den Betroffenen
	§ 13a Benachrichtigung
§ 14 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten	§ 14 Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht
§ 15 Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz	§ 15 Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten
§ 16 Bestellung und Rechtsstellung des Beauftragten für den Datenschutz	§ 16 Bestellung und Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten
§ 17 Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz	§ 17 Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten
§ 18 Beanstandungen durch den Beauftragten für den Datenschutz	§ 18 Beanstandungen durch den Diözesandatenschutzbeauftragten
	§ 18 a Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz
	§ 18 b Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten
§ 19 Ermächtigungen	§ 19 Ermächtigungen
§ 20 Schlußbestimmung	§ 20 Schlußbestimmung

Handlungsbedarf für die katholische Kirche durch das Urteil des EuGH von 2010 zur Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichten in Deutschland

Prof. Dr. Burkhard Kämper / Jan Gers

1. Einleitung

Am 09.03.2010 hat der EuGH in einem abschließenden Urteil innerhalb eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland festgestellt, dass die damalige deutsche Datenschutzaufsichtsbehörde nicht „völlig unabhängig“ im Sinne des damals geltenden Art. 28 Abs. 1 Satz 2 RL 95/46/EG war.¹ Dieses Urteil hatte nicht nur Auswirkungen auf die Unabhängigkeit staatlicher Datenschutzbehörden, sondern war auch mittelbar der Anstoß für eine Neustrukturierung der kirchlichen und damit auch der katholischen Datenschutzaufsicht in Deutschland,² und zwar nicht zuletzt auch deshalb, weil sich die EuGH-Rechtsprechung zur Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht in der inzwischen geltenden DS-GVO niedergeschlagen hat. Nach Art. 91 Abs. 1 DS-GVO ist der kirchliche Datenschutz mit der DS-GVO in Einklang zu bringen und unterliegt nach Art. 91 Abs. 2 DS-GVO explizit einer unabhängigen Datenschutzaufsicht.³ Warum die katholische Kirche in Deutschland schon dieses EuGH-Urteil von 2010 zum Anlass für tiefgreifende Änderungen genommen hat und warum sich dieses Handeln vor dem Hintergrund der rechtlichen Fortentwicklung als vorausschauend und äußerst umsichtig erwiesen hat, ist Gegenstand dieses Beitrages.

¹ Urteil des EuGH (Große Kammer) vom 09.03.2010, C 518/07, EuZW 2010, S. 296 (mit Anm. *Alexander Roßnagel*) = NJW 2010, S. 1265, Rn. 56. Den Begriff der völligen Unabhängigkeit hat der EuGH mehrfach bestätigt: Urteil des EuGH (Große Kammer) vom 16.10.2012, C 617/10; Urteil des EuGH (Große Kammer) vom 08.04.2014, C 288/12.

² *Marcus Baumann-Gretza*, Zur Datenschutzgesetzgebung in den katholischen Diözesen Deutschlands, in: Steffen Pau (Hrsg.), Ein Jahr Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) – Rückblick und Ausblick, Dortmund 2020, S. 16 f.

³ Vgl. allgemein zur Bedeutung des Art. 91 DS-GVO für den kirchlichen Datenschutz in Deutschland *Ansgar Hense*, Europäisierung des Religionsverfassungsrechts und kirchlicher Datenschutz, BRJ 01/2018, S. 37 (38 ff.).

2. Kernaussagen des EuGH-Urteils vom 09.03.2010

Die Kommission der Europäischen Union warf Deutschland innerhalb des Vertragsverletzungsverfahrens, über das der EuGH 2010 zu entscheiden hatte, vor, die RL 95/46/EG nicht richtlinienkonform in innerdeutsches Recht umgesetzt zu haben. Denn anders als die nun geltende DS-GVO, die nach Art. 288 Abs. 2 AEUV in den Mitgliedsstaaten unmittelbar verbindlich ist, war die DS-RL nach Art. 288 Abs. 3 AEUV noch in deutsches Recht, das BDSG, zu transformieren. Dabei musste nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 RL 95/46/EG die „völlige Unabhängigkeit“ der Kontrollstellen gewährleistet werden. Deutschlands Kontrollstellen waren zwar unabhängig von dem in diesem Fall maßgeblichen und zu kontrollierenden nicht öffentlichen Bereich, allerdings unterlagen sie innerhalb der Verwaltungshierarchie der staatlichen Aufsicht. Fraglich war, ob eine solche relative Unabhängigkeit dem Erfordernis der völligen Unabhängigkeit nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 RL 95/46/EG genüge.⁴ Während Generalanwalt Ján Mazák dies in dem Schlussantrag zu diesem Rechtsstreit für die Unabhängigkeit der Kontrollstellen grundsätzlich genügen lassen wollte und die Kommission seiner Meinung nach einen konkreten Einfluss der staatlichen Aufsicht auf die Kontrollstellen nicht bewiesen hatte,⁵ ist die Kontrollstelle nach Ansicht des EuGH schon dann nicht unabhängig, wenn die bloße abstrakte Gefahr von politischer Einflussnahme durch Aufsichtsbehörden besteht.⁶ Dies resultiere aus der besonderen Stellung der Kontrollstellen. Denn Zweck der DS-RL ist es gerade, ein Gleichgewicht zwischen freiem Verkehr personenbezogener Daten und dem Recht auf Privatsphäre, das aus Art. 8 EMRK und den Grundfreiheiten folgt, herzustellen. Diese Ausgleichsfunktion übernimmt die Datenschutzaufsicht.⁷ Als eine sogenannte „Hüterin des Rechts auf Privatsphäre“ soll eine Datenschutzbehörde über jeden Zweifel erhaben, objektiv und unparteiisch sein.⁸ Darüber hinaus bestehe die Gefahr des „vorausseilenden Gehorsams“ der Kontrollstellen, um erst

⁴ *Roßnagel*, Anm. (Fn. 1), S. 300. Dass dies nicht der Fall war, hat *Hans-Hermann Schild*, Die völlige Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden aus europarechtlicher Sicht – zugleich Überlegungen, die bestehende Vertragsverletzung im Bereich der Kontrollbehörden nach Art. 28 EG-DS-RiLi der Bundesrepublik Deutschland endlich zu beenden, DuD 2010, S. 549 ff., herausgearbeitet.

⁵ *Ján Mazák*, Schlussantrag zu C 518/07, Rn. 32.

⁶ EuGH (Große Kammer) vom 09.03.2010, C 518/07, Rn. 36.

⁷ Ebd. Rn. 24.

⁸ Ebd. Rn. 25, 36.

gar nicht in das Blickfeld der staatlichen Aufsichtsbehörde zu geraten.⁹ Daneben deutet auch der Wortlaut des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 RL 95/46/EG durch die besondere Hervorhebung der „völligen“ Unabhängigkeit darauf hin, dass die Kontrollstellen frei von Weisungen und Druck handeln und eben keiner mittelbaren oder unmittelbaren Beeinflussung ausgesetzt sein sollten.¹⁰ Schließlich stellte der EuGH fest, dass solche Stellen, die außerhalb des klassischen Verwaltungsaufbaus bestehen, der deutschen Verwaltung nicht fremd sind, und ferner dadurch auch kein Verstoß gegen das Demokratieprinzip vorliegt, da die Kontrollstellen an das Gesetz gebunden sind, Auskunft über ihre Tätigkeiten erbringen müssen und parlamentarischer Einfluss durch Bestellung des Leitungspersonals der Kontrollstellen nach wie vor möglich ist.¹¹ Im Ergebnis genügten die deutschen Kontrollstellen unter staatlicher Aufsicht nicht den Anforderungen der „völligen Unabhängigkeit“ aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 RL 95/46/EG, sodass die staatlichen Aufsichtsbehörden umstrukturiert werden mussten. Diese Rechtsprechung hat sich in der seit 2018 in Kraft befindlichen Datenschutz-Grundverordnung in Artikel 52 DS-GVO manifestiert und gilt somit nun unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Der Bund hat die Erfordernisse der Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde spätestens durch die Neustrukturierung des BDSG, die am 25.05.2018 in Kraft getreten ist und das BDSG an die DS-GVO angepasst hat,¹² erfüllt. Hinzuweisen ist insoweit insbesondere auf das Kapitel 4 „Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ und dort vor allem auf § 10 „Unabhängigkeit“. Absatz 1 regelt die völlige Weisungsunabhängigkeit bei der Aufgabenwahrnehmung und der Ausübung von Befugnissen, Absatz 2 die Zuständigkeit des Bundesrechnungshofes für die Rechnungsprüfung – allerdings nur unter der Voraussetzung, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. In Nordrhein-Westfalen ist die Unabhängigkeit der bzw. des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in § 25 Abs. 2 DSG NRW explizit geregelt.

⁹ Ebd. Rn. 36.

¹⁰ Ebd. Rn. 18 f.

¹¹ Ebd. Rn. 42 ff.

¹² Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017, BGBl. I S. 2097.

3. Auswirkungen des EuGH-Urteils auf die katholische Kirche in Deutschland

Wenn somit feststeht, dass es grundsätzlich einer unabhängigen Datenschutzbehörde bedarf, stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit des EuGH-Urteils auf den kirchlichen Datenschutz in Deutschland.

Aus dem Wortlaut der DS-RL war nicht ersichtlich, ob sie auch auf Religionsgemeinschaften Anwendung finden sollte.¹³ Es gab weder eine explizite Bereichsausnahme für Religionsgemeinschaften noch eine Ermächtigung zum Erlass einer solchen Bereichsausnahme.¹⁴ Allerdings wurde durch Erwägungsgrund 35, der die Zwecke anerkannter Religionsgesellschaften als wichtiges öffentliches Interesse bestätigte, und Art. 8 Abs. 2 lit. d DS-RL zumindest die Europarechtswidrigkeit der Überlassung staatlicher Meldedaten und deren kircheninterne Verarbeitung ausgeschlossen.¹⁵ Die von diesem Teilbereich absehende grundsätzliche Anwendbarkeit der DS-RL ist dadurch nicht widerlegt worden und wurde vom EuGH vielmehr festgestellt,¹⁶ was jedoch nicht das Ausmaß einer Systementscheidung hatte, sodass die Anwendbarkeit im Ergebnis zumindest zweifelhaft blieb.¹⁷

Wichtiger war die Frage, ob die Umsetzung der DS-RL, das BDSG, für das kirchliche Datenschutzrecht entscheidend war. Hierzu gab es einen lebhaften Diskussionsbedarf.¹⁸ Auch das BDSG traf dem Wortlaut nach dazu keine Aussage. Daraus wurde nach der damals wohl herrschenden Meinung ein sogenanntes „beredtes Schweigen“ des Gesetzgebers gefolgert mit der Konsequenz, dass Religionsgesellschaften grundsätzlich aus dem

¹³ *Tamina Preuß*, Das Datenschutzrecht der Religionsgesellschaften. Eine Untersuchung de lege lata und de lege ferenda nach Inkrafttreten der DS-GVO, ZD 2015, S. 217 (220).

¹⁴ *Ansgar Hense*, in: Gernot Sydow (Hrsg.), Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Aufl. Baden-Baden 2018, Art. 91 Rn. 3.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ EuGH C-101/01.

¹⁷ *Hense*, in: Sydow, DSGVO (Fn. 14), Art. 91 Rn. 3.

¹⁸ Ebd. Rn. 4.

Anwendungsbereich des BDSG ausgenommen sind.¹⁹ Dies sei mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV geboten gewesen, sodass die Kirchen grundsätzlich nur durch das verfassungsrechtlich verankerte Datenschutzprinzip gebunden wurden.²⁰ Allerdings stand diese datenschutzrechtliche Autonomie der Religionsgesellschaften unter dem Vorbehalt eines mit dem staatlichen Standard vergleichbaren Datenschutzniveaus.²¹ Dies entspricht dem Sinn nach auch Art. 91 DS-GVO, wonach Datenschutzregeln von Kirchen und religiösen Gemeinschaften mit der DS-GVO im Einklang stehen müssen. Damit ist auch der erste Anknüpfungspunkt für den kirchlichen Datenschutz an das EuGH-Urteil gegeben: Soll das Datenschutzniveau der katholischen Kirche dem staatlichen Datenschutzniveau entsprechen, betrifft dies auch die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden. Daneben gilt das EuGH-Urteil auch als Gradmesser für den nun geltenden Art. 91 Abs. 2 DS-GVO, wonach der autonome kirchliche Datenschutz einer unabhängigen Aufsichtsbehörde bedarf, und für den Art. 91 Abs. 1 DS-GVO, nach dem der kirchliche Datenschutz an das europäische Recht bis zum Inkrafttreten der DS-GVO 2018 anzupassen war. Zudem kann die Kirche Vertrauen schaffen und in der öffentlichen Wahrnehmung profitieren, wenn das eigene Datenschutzniveau, vor allem im Hinblick auf die Unabhängigkeit, nicht hinter dem staatlichen Datenschutzrecht zurückbleibt.²² Somit gab das EuGH-Urteil von 2010 für die katholische Kirche in Deutschland Anlass zu handeln, damit die eigene Autonomie des Datenschutzrechts durch ein vergleichbares Datenschutzniveau mit dem weltlichen Datenschutzrecht nach alter und neuer Rechtslage sichergestellt werden konnte.

¹⁹ *Michael Germann*, Das kirchliche Datenschutzrecht als Ausdruck kirchlicher Selbstbestimmung, *ZevKR* 48 (2003), S. 446 (459 ff.), und *Arne Ziekow*, § 28 Daten und Datenschutz, Meldewesen und Archivwesen, in: *Handbuch des evangelischen Kirchenrechts*, hrsg. von Hans Ulrich Anke, Heinrich de Wall und Hans Michael Heinig, Tübingen 2016, S. 962 (972 f.; R. 15), jeweils m.w.N.

²⁰ *Preuß* (Fn. 13), S. 220; *Gerhard Robbers*, Das Datenschutzrecht und die Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, in: ders. (Hrsg.), *Europäisches Datenschutzrecht und die Kirchen*, Berlin 1994, S. 33 (36).

²¹ *Hense*, in: *Sydow, DSGVO* (Fn. 14), Art. 91 Rn. 3.

²² *Gernot Sydow*, Perspektiven der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Die Datenschutzgerichte der katholischen Kirche als (über-)spezialisierte kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, *KuR* 2019, S. 1 (4).

4. Entwicklung der Unabhängigkeit der katholischen Datenschutzaufsicht

4.1 Frage der Unabhängigkeit zum Zeitpunkt des Urteils

Ein auch objektiver und tatsächlicher Anlass zum Handeln hätte nur dann bestanden, wenn die Datenschutzaufsicht der katholischen Kirche in Deutschland zum damaligen Zeitpunkt nicht unabhängig im Sinne des EuGH-Urteils von 2010 gewesen wäre.

In der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO), dem Vorläufergesetz des heute geltenden Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG), war zwar in § 1 Abs. 3 geregelt, dass der Diözesandatenschutzbeauftragte in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen sein sollte. Tatsächlich übten aber die Beauftragten für den kirchlichen Datenschutz diese Funktion – mit Ausnahme von Norddeutschland und Bayern – in den allermeisten Fällen nur mit einem Teil ihrer Stellen neben ihren sonstigen Aufgaben zumeist in den Rechtsabteilungen der (erz-)bischöflichen Generalvikariate bzw. Ordinariate aus. Damit waren sie in die Verwaltungshierarchie der (Erz-)Diözesen integriert und unterlagen so auch der Aufsicht der jeweiligen (Erz-)Bischöfe bzw. der von diesen ernannten Generalvikare.²³ Dass die Datenschutzbeauftragten ihre Tätigkeiten – wie erwähnt – teilweise nur im Nebenamt ausgeübt haben, würde zudem mit dem heutigen Gebot der Hauptamtlichkeit der Tätigkeit für die Aufsichtsbehörde aus Art. 52 Abs. 3 DS-GVO kollidieren und wäre gerade auch im Hinblick auf die Unabhängigkeit aufgrund von interessenkollidierender Tätigkeiten nicht mit dem Unabhängigkeitsbegriff des EuGH-Urteils von 2010 zu vereinbaren.²⁴

²³ *Michael Jacob*, in: Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Nebengesetzen, begr. von Herbert Auernhammer, hrsg. von Martin Eßer / Philipp Kramer / Kai von Lewinski, 6. Aufl. Köln 2018, DSGVO, Art. 91 Rn. 15.

²⁴ *Achim Seifert*, in: Spiros Simitis / Gerrit Hornung / Indra Spiecker genannt Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht. DSGVO mit BDSG, Baden-Baden 2019, DSGVO, Art. 91 Rn. 26; Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten der norddeutschen Diözesen 2010–2014, Hannover 2014, S. 44.

Zusammenfassend entsprach die katholische Datenschutzaufsicht daher nicht den vom EuGH geforderten Unabhängigkeitsvoraussetzungen, sodass aus den geschilderten Gründen zu diesem Zeitpunkt eine systemische Umstrukturierung zwingend geboten war, wenn man die Aufrechterhaltung einer kircheneigenen Datenschutzaufsicht nicht perspektivisch gefährden wollte.

4.2 Annäherungen und erste Schritte zur Unabhängigkeit

So ist tatsächlich durch das EuGH-Urteil von 2010 eine Entwicklung angestoßen worden, die im Ergebnis zu einer unabhängigeren Datenschutzaufsicht in der katholischen Kirche geführt hat.

Erste Erneuerungen brachte bereits die Änderung der KDO im Jahr 2014. Die damit einhergehenden inhaltlichen Änderungen stärkten insbesondere die Arbeit und Unabhängigkeit der Diözesandatenschutzbeauftragten in den (Erz-)Bistümern und wurden von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands auf ihrer Herbsttagung am 28.11.2013 als Reaktion auf das EuGH-Urteil von 2010 empfohlen.²⁵ So sah § 16 Abs. 2 S. 4 KDO-2014 vor, dass anderweitige Tätigkeiten das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten nicht gefährden dürfen. § 17 Abs. 1 S. 2 KDO-2014 legte die organisatorische und sachliche Unabhängigkeit der Diözesandatenschutzbeauftragten fest. Insbesondere sollte nach § 17 Abs. 1 S. 3 KDO-2014 die Dienstaufsicht die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten nicht beeinträchtigen. Dies kann schon dem Wortlaut nach als direkte Reaktion auf die EuGH-Rechtsprechung verstanden werden. Insofern wurde schon durch die Novellierung der KDO 2014 – unbeschadet der zu diesem Zeitpunkt zum Teil noch entgegenstehenden Realitäten – die rechtliche Grundlage für eine unabhängige Datenschutzaufsicht in der katholischen Kirche geschaffen, aufgrund derer die (Erz-)Bistümer gravierende Änderungen bei der tatsächlichen Aufstellung der Datenschutzaufsichten vornehmen mussten.²⁶

²⁵ Tätigkeitsbericht 2010–2014, ebd. S. 4, 44. Vgl. zu den Anpassungen der KDO infolge des EuGH-Urteils vom 09.03.2010 *Franz Kalde*, § 115 Kirchlicher Datenschutz, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, hrsg. von Stephan Haering, Wilhelm Rees und Heribert Schmitz, 3. Aufl. Regensburg 2015, S. 1760 (1761 f.).

²⁶ Tätigkeitsbericht 2010–2014, ebd.

2018 ist schließlich nach einer langen Vorlaufzeit das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) in allen Diözesen gleichlautend in Kraft getreten,²⁷ womit die bis dahin geltende KDO abgelöst und vor allem der in Art. 91 Abs. 1 DS-GVO geforderte Einklang zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DS-GVO am 25.04.2018 von kirchlichem und europäischem Datenschutz sichergestellt wurde.²⁸ In § 43 KDG wird nunmehr die Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten geregelt. § 43 Abs. 1 KDG knüpft dabei an die Regelungen der KDO an, geht über diese allerdings in Einzelaspekten, beispielweise in § 43 Abs. 2 S.1 KDG, wo die Hauptamtlichkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten explizit hervorgehoben wird, noch hinaus. Nach § 43 Abs. 1 S. 3 KDG unterliegt die Datenschutzaufsicht zwar der Dienstaufsicht, diese ist allerdings so zu beschränken, dass die Unabhängigkeit gewährleistet ist, sodass unter Berücksichtigung der europäischen Rechtsprechung diese Dienstaufsicht auf wenige Fälle beschränkt ist.²⁹ Spätestens mit dem Erlass des KDG ist so die rechtliche Grundlage für die Unabhängigkeit der katholischen Datenschutzaufsicht geschaffen worden.³⁰ Soweit diesbezüglich bei ansonsten grundsätzlicher Zustimmung Zweifel aufkommen, weil amtskirchliches Handeln gemäß § 51 Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 1 KDG von möglichen Geldbußen ausgenommen ist,³¹ so ist darauf hinzuweisen, dass trotz der grundsätzlichen Anwendbarkeit des durch den EuGH herausgearbeiteten Begriffs der Unabhän-

²⁷ Abgedruckt in: Kirchliches Datenschutzrecht, Arbeitshilfe Nr. 320, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2021, S. 13 ff.; vgl. dazu *Joachim Eder*, Wegweisende Normen und Vorschriften im Bereich der Katholischen Kirche in den Jahren 2016-2018, ZTR 2019, S. 201 ff. Kritisch zum neuen KDG *Thomas Schüller*, Bürokratisches Monster, HK 8/2018, S. 22 ff., und als Replik darauf *Burkhard Kämper*, Verantwortlicher Umgang mit einer großen Herausforderung, HK 10/2018, S. 48 f. Eine grobe Übersicht über den Inhalt erfolgt bei *Thomas Meckel*, Datenschutz – Katholisch, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, hrsg. von Heribert Hallermann, Thomas Meckel, Michael Droege und Heinrich de Wall, Band 1, 2. Aufl. Paderborn 2019, S. 536 (537 f.).

²⁸ *Gregor Thüsing / Sebastian Rombey*, in: Rolf Schwartmann / Andreas Jaspers / Gregor Thüsing / Dieter Kugelmann (Hrsg.), DS-GVO/BDSG: Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, 2. Aufl. Heidelberg 2020, Art. 91 DS-GVO Rn. 17.

²⁹ *Raimund Evers / Steffen Pau*, in: Gernot Sydow (Hrsg.), Kirchliches Datenschutzrecht – Datenschutzbestimmungen der katholischen Kirche, Baden-Baden 2021, § 43 KDG Rn. 14.

³⁰ *Jacob*, in: DSGVO (Fn. 23), Art. 91 Rn. 16.

³¹ *Thomas Hoeren*, Kirchlicher Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung. Eine Vergleichsstudie zum Datenschutzrecht der evangelischen und der katholischen Kirche, NVwZ 2018, S. 373 (374), der die Unabhängigkeit der kirchlichen Datenschutzaufsicht vom Nachweis geeigneter Sanktionsmöglichkeiten und Prüfungsbefugnisse abhängig macht und insoweit die genannte Ausnahme äußerst kritisch sieht.

gigkeit deren konkrete Ausgestaltung den Kirchen und Religionsgemeinschaften vorbehalten bleibt.³²

4.3 Von der Theorie zur Praxis

Damit bleibt die Frage zu klären, wie die in der Reaktion auf die EuGH-Rechtsprechung eingeführten rechtsförmlichen Änderungen zunächst mit der Novellierung der KDO 2014 und später mit dem Inkrafttreten des KDG 2018 in der Praxis der katholischen Datenschutzaufsicht Deutschlands umgesetzt worden sind. Heute existieren in der katholischen Kirche fünf kircheneigene Datenschutzaufsichten, die jeweils nach § 43 Abs. 2 S. 3 KDG für mehrere Diözesen zuständig sind.³³ Kircheneigene Aufsichtsbehörden sind dabei nicht per se abhängig, sondern fallen nach Art. 91 Abs. 2 DS-GVO unter Aufsichtsbehörden „spezifischer Art“, solange sie die grundsätzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit, wie sie bereits dargestellt worden sind, erfüllen.³⁴ Das Katholische Datenschutzzentrum für die (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen, das 2016 seine Arbeit aufgenommen hat, ist zuständig für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. Dabei ist es organisatorisch nicht an eines der (Erz-)Bistümer angebunden worden, die den Änderungsbedarf antizipiert und stattdessen für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ganz bewusst einen eigenständigen überdiözesanen Rechtsträger gebildet haben.³⁵ Und auch wenn die Mitwirkung des Landes nicht zwingend erforderlich gewesen wäre, haben die fünf NRW-(Erz-)Bistümer mit ausdrücklicher Billigung des Landes Nordrhein-Westfalen das Katholische Datenschutzzentrum als eigenständige Körperschaft des Öffentlichen Rechts gegründet,³⁶ um auf

³² Arne Ziekow, § 33 Datenschutzrecht, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Dietrich Pirson, Wolfgang Rübner, Michael Germann und Stefan Muckel, Band 2, 3. Aufl. Berlin 2020, S. 1357 (1384 f.; Rn. 43.).

³³ Baumann-Gretza (Fn. 2), S. 16.

³⁴ Jan-Michael Grages, in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.), DSGVO und BDSG, Kommentar, 3. Aufl. Köln 2018, Art. 91 DSGVO Rn. 6.

³⁵ Hense, Kirchlicher Datenschutz (Fn. 3), S. 41. Nach einer gutachtlichen Stellungnahme für den Verband der Diözesen Deutschlands vom 01.07.2017 von Michael Germann, Einschätzung bestimmter Fragen zur Novellierung des kirchlichen Datenschutzrechts mit Blick auf Art. 91 EU-Datenschutz-Grundverordnung, S. 8, wäre dies zwar nicht unbedingt erforderlich gewesen. Die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht ließe sich aber in der rechtlichen Selbstständigkeit als juristische Person elegant und deutlich abbilden.

³⁶ MBl. NRW 2015, S. 822.

diese Weise die organisatorische Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde von den fünf (Erz-)Bistümern zu unterstreichen.³⁷ Darüber hinaus war es keineswegs dem Zufall geschuldet, dass der Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums nicht am Sitz eines der (Erz-)Bistümer ist, sondern in Dortmund.³⁸ Mit dieser Entscheidung sollte zugleich auch äußerlich die örtliche Unabhängigkeit von den fünf (Erz-)Bistümern unterstrichen werden. Gleiches gilt auch für die vier weiteren katholischen Datenschutzaufsichten in Deutschland: Die Katholische Datenschutzaufsicht Nord ist zuständig für die (Erz-)Bistümer Hamburg, Hildesheim, Osnabrück sowie für das Bischöflich Münstersche Offizialat Vechta und hat ihren Sitz in Bremen. Die Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs umfasst die Zuständigkeit für die (Erz-)Bistümer Berlin, Magdeburg, Erfurt, Dresden-Meißen und Görlitz und hat ihren Sitz in Schönebeck. Das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. für den sogenannten Mittelraum mit Sitz in Frankfurt am Main ist zuständig für die (Erz-)Bistümer Limburg, Mainz, Trier, Fulda, Speyer, Rottenburg-Stuttgart und Freiburg und hat derzeit als einzige Datenschutzaufsicht neben der in Nordrhein-Westfalen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Allerdings bemühen sich sowohl die Katholische Datenschutzaufsicht Nord als auch der Diözesan-datenschutzbeauftragte der bayerischen (Erz-)Bistümer um einen solchen Status.³⁹ Letzterer ist zuständig für die Aufsicht über die (Erz-)Bistümer Würzburg, Bamberg, Regensburg, Eichstätt, Passau, Augsburg und

³⁷ *Baumann-Gretza* (Fn. 2), S. 17.; *Evers/Pau*, in: Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht (Fn. 29), § 42 KDG Rn. 6 f. sowie § 43 KDG Rn. 8. Die Ursächlichkeit des EuGH-Urteils vom 09.03.2010 für die Neuorganisation des katholischen Datenschutzes in Deutschland und die Geeignetheit der Organisationsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts für die Erreichung eines Höchstmaßes an Unabhängigkeit betont auch *Ansgar Hense* in seiner gutachtlichen Stellungnahme für das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen: Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Zur Organisationsrechtsform des „Katholischen Datenschutzzentrums“ als „Verbandskörperschaft“ des öffentlichen Rechts, Stellungnahme zur Frage des Zusammenhangs zwischen Zweck und Rechtsform des geplanten „Katholischen Datenschutzzentrums“ vom 17.02.2015, S. 7 ff.

³⁸ Katholisches Datenschutzzentrum, Jahresbericht 2020, S. 89.

³⁹ Gemeinsame Datenschutzaufsicht der Bayerischen (Erz-)Diözesen, Bericht des Diözesan-datenschutzbeauftragten vom 01.10.2020 über den Berichtszeitraum vom 04.04.2019 bis zum 30.09.2020, S. 5.; Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten der norddeutschen Diözesen, Jahresbericht 2020, S. 18 f.

München, wobei die Umsetzung der von der Freisinger Bischofskonferenz bereits 2018 beschlossenen Verlegung der Dienststelle von München nach Nürnberg noch immer aussteht.⁴⁰ Damit dürften die fünf existierenden Datenschutzaufsichten der katholischen Kirche in Deutschland im Ergebnis den auch unter Berücksichtigung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts berechtigten Erwartungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit zumindest dem Grunde nach entsprechen.⁴¹

5. Abschließende Überlegungen

Bisweilen wird gegenüber einer vermeintlichen Unabhängigkeit der katholischen Datenschutzaufsicht kritisch angemerkt, dass zumindest durch die erforderliche Ernennung der Diözesandatenschutzbeauftragten durch die (Erz-)Bischöfe ein personeller Einfluss bestehen bleibt. Da aber auch die staatlichen Datenschutzbeauftragten von den Parlamenten gewählt werden müssen und ihr Amt auf Zeit übertragen bekommen – vgl. exemplarisch §§ 11 BDSG und 25 Abs. 1, 3 DSG NRW –, ohne dass damit die Unabhängigkeit der staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörden in Frage gestellt würde, verfängt dieser Einwand nicht. Insbesondere § 43 KDG sichert durch die ausdrückliche Regelung der Freiheit von Weisungen oder auch die zwingend vorgeschriebene angemessene Personal- und Sachausstattung⁴² ein Höchstmaß an Unabhängigkeit. Und auch wenn zuzugestehen ist, dass sicher an der einen oder anderen Stelle – hier ist etwa an die Prüfungsbefugnisse und die Sanktionsmöglichkeiten zu denken – noch ein weiterer Optimierungsbedarf besteht, so darf man aber auch durchaus einmal innehalten und sich vergegenwärtigen, wo man hergekommen ist bzw. wie der Datenschutz in der katholischen

⁴⁰ Gemeinsame Datenschutzaufsicht der Bayerischen (Erz-)Diözesen (Fn. 39), S. 5.

⁴¹ Vgl. zur Geltung eines Mindeststandards auch gegenüber den Kirchen *Ziekow*, Datenschutz (Fn. 32), S. 1388 (Rn. 51).

⁴² Vgl. die kritischen Anmerkungen zur Personalausstattung im Bereich des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in der Stellungnahme des Vorsitzenden Richters am VG Wiesbaden *Hans-Hermann Schild* zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Datenschutzgesetzes – Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund durch Errichtung einer obersten Bundesbehörde – BT-Drs. 18/2848, Schreiben an den Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 25.11.2014, Ausschussdruckdache 18(4)205 B, S. 2 ff.

Kirche in Deutschland noch bis vor nicht einmal zehn Jahren organisiert war. Gemessen daran kann man insgesamt dem inzwischen institutionalisierten System der Datenschutzaufsicht in der katholischen Kirche in Deutschland eine weitgehende Orientierung an den vor allem durch die Entscheidung des EuGH vom 09.03.2010 entwickelten Maßstäben für die Unabhängigkeit zugestehen.

Zur Entstehungsgeschichte und Struktur des Katholischen Datenschutzzentrums in Dortmund

Marcus Baumann-Gretza

1. Einführung

Am 01.09.2021 kann das Katholische Datenschutzzentrum in Dortmund auf die ersten fünf Jahre seines Bestehens zurückblicken. 2016 durch die Bischöfe der fünf NRW-Diözesen gemeinsam errichtet, ist das „KDSZ“ in nur wenigen Jahren zu einer kirchlich wie außerkirchlich gleichermaßen anerkannten Institution des Datenschutzes herangewachsen. Auch wenn es für eine Bilanz noch zu früh sein mag, bietet das kleine Jubiläum in jedem Fall Anlass zu einer Retrospektive auf die Entstehungsgeschichte und Struktur dieser in vielerlei Hinsicht beispielhaften überdiözesanen Einrichtung.

Die Existenz eigener kirchlicher Datenschutzbehörden löst bisweilen auch heute noch ungläubiges Staunen aus. Sie findet ihre Grundlage in Artikel 91 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), welcher nicht nur in Absatz 1 das Recht der Kirchen zur Beibehaltung eigener Datenschutzregelungen beinhaltet, sondern in Absatz 2 auch die Möglichkeit zur Einrichtung einer Datenschutzaufsicht „spezifischer Art“ eröffnet, sofern diese die in Kapitel VI (Artikel 51 bis 59 DS-GVO) niedergelegten Bedingungen erfüllt. Ein zentraler Aspekt dieser Regelungen ist, dass die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch unabhängige Aufsichtsbehörden überwacht wird.

Die katholischen Diözesen in Deutschland verfügten bis in die 2010er Jahre hinein nicht über Datenschutzaufsichten nach heutigem Verständnis. Zwar existierten seit Inkrafttreten der diözesanen Datenschutzanordnungen¹ Ende der 1970er Jahre unabhängige „Beauftragte für den

¹ Zur Entwicklungsgeschichte des kirchlichen Datenschutzrechts vgl. u. a. *Baumann-Gretza*, „Ein Jahr Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), Rückblick und Ausblick“, in: *Schriften zum kirchlichen Datenschutz (Band 1)*, Dortmund 2020, S. 7 ff. m. w. N.

Datenschutz“² § 17 der KDO konkretisierte dies zuletzt dahingehend, dass die Ausübung der Tätigkeit in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit zu erfolgen hat. Die Beauftragten waren jedoch personell sehr unterschiedlich aufgestellt und übten ihr Amt in der Regel als Teil der allgemeinen kirchlichen Verwaltungsorganisation aus.³ Somit war die Unabhängigkeit der Diözesandatenschutzbeauftragten (DDSB) de jure zwar frühzeitig grundgelegt,⁴ es verblieb in der Praxis jedoch ein nicht unbeachtliches Entwicklungspotenzial.

Erste Schritte zu einer grundlegenden Umorganisation in den (Erz-)Diözesen NRW erfolgten bereits nach der EuGH-Entscheidung vom 09.03.2010⁵ zur völligen Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichten.⁶ Sie mündeten schließlich 2016 – und damit rund zwei Jahre vor Inkrafttreten der DS-GVO – in der Errichtung des „Katholischen Datenschutzzentrums“ (KDSZ) mit Sitz in Dortmund. Das KDSZ war nicht nur insoweit seiner Zeit voraus. Es bildete zugleich die erste unabhängige Datenschutzaufsicht dieser Art im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland überhaupt. Im Gegensatz zur Evangelischen Kirche, die seit 2014 über einen zentral für den gesamten Bereich der EKD verantwortlichen „Beauftragten für den Datenschutz“ verfügt,⁷ war im katholischen Bereich zuvor die Grundsatzentscheidung gefallen, die Datenschutzaufsicht regional zu organisieren.⁸

Anders als z. B. im evangelischen Bereich stellt die Anforderung einer vollständigen Unabhängigkeit in der katholischen Sphäre schon grundsätzlich eine höhere Herausforderung dar.⁹ Eine „Gewaltenteilung“ im Sinne der klassischen Staatsrechtslehre ist der universalkirchenrechtlich kodifizierten und letztlich episkopal geprägten Eigenverfassung der

² Exemplarisch: §§ 16 bis 19 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – für das Erzbistum Paderborn vom 23.03.1979 (KA Paderborn 1979, Nr. 88).

³ Auernhammer/*Jacob*, Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz und Nebengesetze – Kommentar, 7. A. Hürth 2020, Art. 91 DSGVO, Rn. 16.

⁴ Sydow/*Evers/Pau*, Kirchliches Datenschutzrecht – Datenschutzbestimmungen der katholischen Kirche, Baden-Baden 2021, § 42 KDG, Rn. 4.

⁵ Urteil des EuGH (Große Kammer) vom 09.03.2010, Az. C 518/07 EuZW 2010, 296; NJW 2010, 1265.

⁶ *Baumann-Gretza* (Fn. 1), S. 16 f.; Auernhammer/*Jacob*, Fn. 3, Rn. 16.

⁷ Vgl. hierzu: Auernhammer/*Jacob* (Fn. 3), Art. 91, Rn. 18; Gola, Datenschutz-Grundverordnung, 2. A. München 2018, Art. 91, Rn. 15; Simitis/Hornung/*Spieker/Seifert*, Datenschutzrecht, Baden-Baden 2019, Art. 91, Rn. 25.

⁸ Sydow/*Evers/Pau*, (Fn. 4), § 42 KDG, Rn. 6.

⁹ *Baumann-Gretza*, (Fn. 1), S. 17.

katholischen Kirche jedenfalls fremd. Insoweit findet eine institutionelle Verselbstständigung diözesaner Aufsichts-, Verwaltungs- und Gerichtsinstitutionen zwar gewisse Grenzen. Anders als in Teilen der Literatur vertreten,¹⁰ ist eine Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Sinne der europarechtlichen Vorgaben gleichwohl realisierbar. Der Umstand, dass der Diözesanbischof den Diözesandatenschutzbeauftragten zugleich als Leiter der Datenschutzaufsicht ernennt, steht jedenfalls in Einklang mit Art. 53 DS-GVO, der neben der Bestellung durch das Parlament auch eine Bestellung durch die Regierung vorsieht.¹¹ Entscheidend für die Frage der Unabhängigkeit dürfte deshalb letztlich die institutionell-organisatorische Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht im Einzelfall sein.

2. Rechtsstatus

Von besonderer Bedeutung und Tragweite gestaltete sich vor diesem Hintergrund von Beginn an die Frage nach der Rechtsform des KDSZ. Auch wenn eine unmittelbare Trägerschaft der (Erz-)Diözesen bei strikter Wahrung einer organisatorischen und sachlichen Unabhängigkeit vertretbar gewesen wäre, entschied man sich schon frühzeitig für den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dadurch wurde es der Datenschutzaufsicht nicht nur ermöglicht, als Behörde zu agieren; mit der rechtlichen Verselbstständigung wurde zugleich die dauerhafte organisatorische Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit von den Diözesanbehörden nach innen und außen unterstrichen und den Vorgaben des EuGH sowie der DS-GVO in besonderer Weise Rechnung getragen. Dies führt letztlich zu einer den staatlichen Datenschutzaufsichten vergleichbaren Unabhängigkeit des KDSZ.¹²

¹⁰ Simitis/Hornung/Spieker/Seifert, (Fn. 7), Art. 91, Rn. 25, der grundsätzliche Bedenken an der Unabhängigkeit kirchlicher Datenschutzaufsichten äußert, da diese „im Unterschied zu den staatlichen Datenschutzbeauftragten nicht ausreichend von der zu kontrollierenden kirchlichen Stelle institutionell verselbstständigt sind“. A. A.: Auernhammer/Jacob (Fn. 3), Art. 91, Rn. 16; Kühling/Buchner/Herbst, DS-GVO/BDSG, 3. A. München 2020, Art. 91, Rn. 21; Sydow/Evers/Pau, (Fn. 4), § 42 KDG, Rn. 5 ff.

¹¹ So auch Sydow/Evers/Pau, (Fn. 4), § 43 KDG, Rn. 12.

¹² Sydow/Evers/Pau, (Fn. 4), § 42 KDG, Rn. 7.

Die Anerkennung des KDSZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgte durch das Land NRW unter dem 30.09.2015.¹³ Für den hessischen Teil der Erzdiözese Paderborn erfolgte die Bestätigung am 24.11.2015 durch das Hessische Kultusministerium¹⁴, für den niedersächsischen Teil der Erzdiözese Paderborn durch Bekanntmachung des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 20.01.2016¹⁵ und für den rheinland-pfälzischen Teil der Erzdiözese Köln am 09.12.2015 durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz¹⁶.

Dem NRW-Beispiel sind inzwischen weitere Diözesen gefolgt: Für den Bereich Mitte/Süd-West¹⁷ besteht das KDSZ Frankfurt/M. seit 2020 als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Für Bayern besteht seit 2018 eine Absichtserklärung zur Errichtung einer Körperschaft mit Sitz in Nürnberg¹⁸ und für den Bereich Norddeutschland werden entsprechende Planungen absehbar forciert¹⁹. Zu erwähnen ist in diesem Kontext ebenfalls, dass der Diözesandatenschutzbeauftragte NRW und damit auch das KDSZ in Dortmund seit dem 01.01.2018 zusätzlich die Aufgaben des Verbandsdatenschutzbeauftragten für den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und seine Einrichtungen wahrnimmt.²⁰

Die Entscheidung, das KDSZ in Dortmund-Brackel anzusiedeln, liegt zum einen in der zentralen und verkehrsgünstigen Lage begründet. Einsatzorte im gesamten Zuständigkeitsbereich lassen sich mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln gleichermaßen gut ansteuern. Ein zweiter Grund war nicht minder ausschlaggebend: Indem das KDSZ bewusst in keiner der fünf Bischofsstädte angesiedelt wurde, sollte die Unabhängigkeit der Einrichtung in besonderer Weise unterstrichen werden. Es galt von Anfang an

¹³ MBl. NRW 2015 S. 822.

¹⁴ StAnz. 50/2015 S. 1270.

¹⁵ Nds. MBl. Nr. 5/2016 S. 145.

¹⁶ Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2015 S. 1227.

¹⁷ (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier; exemplarisch: KA Limburg 4/2021, Nr. 42 f.

¹⁸ Pressemitteilung zur Freisinger Bischofskonferenz vom 14./15.03.2018.

¹⁹ Vgl. Hinweise im 7. Jahresbericht des Diözesandatenschutzbeauftragten der (Erz-)Bistümer Berlin, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg und des Bischöflichen Offizialats in Veichta i. O. 2020, S. 17 f.

²⁰ Jahresbericht des Diözesandatenschutzbeauftragten für die Erzdiözesen Köln und Paderborn sowie die Diözesen Aachen, Essen und Münster (nordrhein-westfälischer Teil) für das Jahr 2018, S. 29.

auch nur der Eindruck zu vermeiden, bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht handele es sich lediglich um einen separierten oder nachgeordneten Teil der Diözesanverwaltungen.²¹

3. Ressourcenausstattung

Zur Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichten gehört neben den erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen auch eine auskömmliche Personal-, Sach- und Finanzausstattung. Bereits die diözesanen Datenschutzanordnungen von 2014/15 (KDO)²² sahen in § 17 Abs. 3 dahingehend vor, dass dem Diözesandatenschutzbeauftragten die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Sach- und Personalausstattung zur Verfügung gestellt wird, heute vergleichbar geregelt in § 43 Abs. 4 KDG. Bei den Planungen zur Errichtung des KDSZ haben deshalb auch diese Aspekte von Beginn an einen breiten Raum eingenommen. Nicht zuletzt die Konsultation externer Datenschutzexperten²³ führte schon früh zu der Erkenntnis, dass eine bloße Addition der bisherigen diözesanen Finanzaufwendungen und Beschäftigungsumfänge nicht ausreichen würde, um den Anforderungen an eine unabhängige Datenschutzaufsicht gerecht werden zu können. Hinzu kommt, dass der Bereich der (Erz-)Diözesen NRW im Vergleich zu anderen katholischen Datenschutzregionen territorial zwar überschaubar, von der Zahl der in NRW lebenden Katholikinnen und Katholiken aber ebenso herausfordernd ist wie in Bezug auf die sog. „Einrichtungsdichte“. Eine vergleichbare Ballung katholischer Kirchengemeinden, Kindertagesstätten, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Altenheime und Krankenhäuser findet sich in den wenigsten deutschen (Erz-)Diözesen. Auch diesem Faktum galt es angemessen Rechnung zu tragen.

Ad experimentum wurde das Datenschutzzentrum zunächst mit acht Vollzeitstellen (Soll) ausgestattet;²⁴ bis Ende 2020 erhöhte sich deren Zahl

²¹ *Baumann-Gretza*, (Fn. 1), S. 18 f.

²² Exemplarisch: KDO für das Erzbistum Paderborn vom 08.09.2003 i. d. F. vom 03.12.2014 (KA Paderborn 2014, Nr. 165).

²³ Darunter ein in der Gerichtsbarkeit tätiger Fachjurist, der mehrere Jahre in leitender Funktion zum Bundesdatenschutzbeauftragten abgeordnet war, sowie der betriebliche Datenschutzbeauftragte einer größeren katholischen Trägergesellschaft.

²⁴ Stand zum 31.12.2016 lt. Jahresbericht des Diözesandatenschutzbeauftragten für die Erzdiözesen Köln und Paderborn sowie die Diözesen Aachen, Essen und Münster (nordrhein-westfälischer Teil) für das Jahr 2016, S. 26.

(Soll) auf elf davon zwei Stellen für Leitung und stellvertretende Leitung und fünf Referentenstellen.²⁵ Diese Ausstattungsgröße hat sich auch und insbesondere im Verhältnis zu den wahrzunehmenden Aufgaben bisher als adäquat und tragfähig erwiesen. Die Anstellung des Personals erfolgt in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 5 S. 1 KDG unmittelbar bei der Körperschaft.

Die Diensträume des KDSZ befinden sich seit 2016 im Gebäude der St. Klemens Kommende im Dortmunder Stadtteil Brackel. Nach einer baulich bedingten Übergangszeit im historischen Stiftsgebäude konnten im Jahr 2018 neue Räumlichkeiten im dafür entkernten und grundlegend modernisierten Obergeschoss des Anbauflügels bezogen werden.²⁶ Das Datenschutzzentrum verfügt damit auf rd. 360 qm über eine in sich geschlossene, moderne Infrastruktur, die den Vergleich mit staatlichen Einrichtungen nicht zu scheuen braucht. Dies gilt für die Dienst- und Funktionsräume ebenso wie für die technische und mediale Ausstattung.

Neben vorgenannten Aspekten verfügt das KDSZ auch über den von § 43 Abs. 4 S. 2 KDG geforderten eigenen Haushalt. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der (Erz-)Diözesen NRW und – soweit es die Aufgabenwahrnehmung des DDSB als Verbandsdatenschutzbeauftragter betrifft – des VDD. Die veröffentlichte Budgetplanung für das Jahr 2021 beläuft sich dabei auf insgesamt 1.390 TEUR (Vorjahr: 1.375 TEUR).²⁷

Die in Teilen der Literatur aufgeworfene Frage, ob den kirchlichen Aufsichten überhaupt die für eine effektive Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ressourcenausstattung zur Verfügung steht,²⁸ ist vor diesem Hintergrund für das KDSZ in Dortmund eindeutig zu bejahen. Insgesamt verfügt das Datenschutzzentrum über eine Personal-, Sach- und Finanzausstattung,

²⁵ Stand zum 31.12.2020 lt. Jahresbericht des Diözesandatenschutzbeauftragten für die Erzdiözesen Köln und Paderborn sowie die Diözesen Aachen, Essen und Münster (nordrhein-westfälischer Teil) für das Jahr 2020, S. 85.

²⁶ Vgl. Berichterstattung vom 11.07.2018 „Einsegnung der neuen Büroräume des Katholischen Datenschutzzentrums“ unter <https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/einsegnung-der-neuen-bueroraume-des-katholischen-datenschutzzentrums/> (zuletzt abgerufen am 14.11.2021).

²⁷ Jahresbericht 2020 (Fn. 24); S. 91.

²⁸ Simitis/Hornung/Spieker/Seifert, (Fn. 7), Art. 91, Rn. 26, unter Verweis auf den 2. Jahresbericht des Diözesandatenschutzbeauftragten der (Erz-)Bistümer Berlin, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg und des Bischöflichen Offizialats in Vechta i. O. 2016, S. 6 f.

die den gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht in jeder Hinsicht angemessen Rechnung trägt.

4. Organstruktur

Organe des KDSZ sind der Diözesandatenschutzbeauftragte und der Verwaltungsrat.

Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist gemäß § 5 Abs. 1 der KDSZ-Satzung gesetzlicher Vertreter der Körperschaft, vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte. Bezüglich seiner Bestellung, Rechtsstellung und Aufgaben verweist § 5 Abs. 2 der Satzung auf die einschlägigen Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechts.

Der KDSZ-Verwaltungsrat hat nach § 7 der Satzung insbesondere die Aufgabe, über die Sach- und Personalkosten zu entscheiden, den Jahresbericht entgegenzunehmen sowie über den Beitritt weiterer Diözesen, über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Körperschaft zu befinden. Er ist Dienstvorgesetzter des Diözesandatenschutzbeauftragten, kann Entscheidungsvorschläge zu dessen Bestellung und Abberufung unterbreiten und hat ein Beratungsrecht vor der Einstellung von Mitarbeitenden.

Angesichts dieser Kompetenzverteilung lässt sich ein gewisses Spannungsverhältnis zur gesetzlich geforderten Unabhängigkeit kaum leugnen. Auch deshalb wurde in § 7 der Satzung explizit festgelegt, dass der Verwaltungsrat seine Aufgaben unter Wahrung der gesetzlich vorgegebenen Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten ausübt. So ist insbesondere ausgeschlossen, dass der Verwaltungsrat eine Rechts- oder Fachaufsicht ausübt,²⁹ Weisungen erteilt oder in anderer Weise Einfluss auf die Aufgabenwahrnehmung des KDSZ nimmt. Die Funktion des Verwaltungsrates beschränkt sich damit letztlich auf die Ausübung einer dem staatlichen Bereich vergleichbaren und insoweit unbedenklichen Finanz-

²⁹ Der EuGH geht in seiner Entscheidung vom 09.03.2010 (Fn. 5) nicht von einer funktionalen, sondern von einer institutionellen Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichten aus, was eine Rechts- und Fachaufsicht des Staates grundsätzlich ausschließt. Vgl. hierzu u. a. Simitis/Hornung/Spieker/*Polenz* (Fn. 7), Art. 52, Rn. 9 sowie Paal/Pauly/*Körffer*, Datenschutz-Grundverordnung, 3. A. München 2021, Art. 52, Rn. 3.

kontrolle³⁰. Was die in der KDSZ-Satzung verankerte Dienstvorgesetzten-eigenschaft und damit implizit auch die Frage der Dienstaufsicht über den DDSB betrifft, wird man eine solche nur im engsten Rahmen als zulässig erachten können. Einen Ansatzpunkt für eine Konkretisierung könnte § 42 Abs. 3 KDG bilden, der abschließend die Gründe benennt, unter denen die Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten widerrufen werden kann. Es wäre in gewisser Weise folgerichtig, die Dienstaufsicht auf entsprechende Konstellationen zu beschränken.³¹

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates – nach § 6 der Satzung bilden diesen die (Erz-)Bischöfe der Mitgliedsdiözesen – ist vor diesem Hintergrund keinesfalls zufällig. Sehr bewusst wurde darauf geachtet, die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht durch eine „Anbindung“ des Verwaltungsrates an die höchstmögliche diözesane Ebene zu unterstreichen. Der Verwaltungsrat – und damit auch das KDSZ – ist auch von daher klar erkennbar nicht als Teil der Diözesanverwaltung zu verstehen. Ob die (Erz-)Bischöfe ihre Funktion in der Praxis an ihren jeweiligen Generalvikar delegieren, ist für die Frage der Unabhängigkeit des KDSZ ohne Belang.

5. Aufgaben und Befugnisse

Die Unabhängigkeit kirchlicher Datenschutzaufsichten muss sich nicht zuletzt auch an deren Prüfungsbefugnissen und Sanktionsmöglichkeiten messen lassen.³² Diese ergeben sich insbesondere aus §§ 44 ff. und §§ 48 ff. des KDG. Zum einen sind dies Untersuchungsbefugnisse (§ 44 Abs. 2 KDG); darüber hinaus besteht die Möglichkeit zu Beanstandungen (§ 47 Abs. 1 KDG), Anordnungen (Abs. 5) sowie zur Verhängung von Geldbußen (§ 47 Abs. 6 i. V. m. § 51 KDG). Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, nach der lediglich ein Beanstandungsrecht vorgesehen war (§ 19 KDO), hat der kirchliche Gesetzgeber der Datenschutzaufsicht damit entscheidende, Art. 58 DS-GVO insgesamt vergleichbare Befug-

³⁰ Sydow/*Evers/Pau* (Fn. 4), § 42 KDG, Rn. 7; zur Finanzkontrolle über staatliche Datenschutzaufsichten: Simitis/Hornung/Spieker/*Polenz* (Fn. 7), Art. 52, Rn. 25.

³¹ Sydow/*Evers/Pau* (Fn. 4), § 43 KDG, Rn. 14, sprechen sich für eine Beschränkung auf wenige Fälle aus, „in denen eine unmittelbare oder auch nur mittelbare Einflussnahme auf die Unabhängigkeit ausgeschlossen werden kann“.

³² Auernhammer/*Jacob* (Fn. 3), Art. 91, Rn. 18; *Hoeren*, Kirchlicher Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung, NVwZ 2018, S. 373 (374).

nisse eingeräumt.³³ Die Festlegung einer Obergrenze für Geldbußen auf 500.000 Euro steht dem nicht entgegen. Sie wird den in Art. 81 Abs. 1 DS-GVO normierten Anforderungen, wonach Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen, mit Blick auf die im kirchlichen Bereich bestehenden Strukturen und Einrichtungsgrößen hinreichend gerecht.³⁴ Durch die von den deutschen Bischöfen Anfang 2021 für die Datenschutzaufsichten einheitlich erlassenen Verfahrensgrundsätze³⁵ wurde die Rechtssicherheit für deren Aufsichtstätigkeit nochmals erhöht und deren Unabhängigkeit erneut unterstrichen.

6. Fazit

Mit dem Schritt zu einer gemeinsamen katholischen Datenschutzaufsicht für den NRW-Bereich wurde in vielerlei Hinsicht Neuland betreten. Zwar existierte bis 2016 bereits eine Vielzahl überdiözesaner Kooperationen, nicht jedoch in Bezug auf die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen. Der Umstand, dass die Errichtungsurkunde³⁶ die Unterschriften und Siegel aller fünf katholischen (Erz-)Bischöfe in NRW trägt, kann mit Fug und Recht als Novum in der Geschichte kirchlicher Organisationsakte der Nachkriegszeit gesehen werden und – unabhängig vom Datenschutz – unter Umständen auch richtungsweisend für weitere überdiözesane Kooperationsfelder sein.

An der Unabhängigkeit des KDSZ im Sinne der europarechtlichen Vorgaben können auch nach fünf Jahren der praktischen Erprobung keine ernsthaften Zweifel bestehen. Die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) und die Organstruktur des Datenschutzzentrums haben sich nicht zuletzt in dieser Hinsicht bewährt.

³³ Kühling/Buchner/*Herbst* (Fn. 11), Rn. 21; Sydow/*Evers/Pau* (Fn. 4), § 47 KdG, Rn. 5; a. A.: Simitis/Hornung/*Spieker/Seifert*, (Fn. 7), Art. 91, Rn. 27, der in Bezug auf die Geldbußen insbesondere die maximale Höhe von 500.000 Euro sowie die Ausnahme der öffentlich-rechtlich verfassten kirchlichen Stellen hinterfragt und den Kirchen insoweit defizitäre Regelungen und „Nachholbedarf“ attestiert.

³⁴ *Baumann-Gretza*, (Fn. 1), S. 17.

³⁵ Vgl. exemplarisch: Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG) vom 12.01.2021, KA Köln 2021, Nr. 20.

³⁶ Errichtungsurkunde und Satzung vom 29.07./10.08./15.08./20.08./20.08.2015, veröffentlicht in: MBl.NRW 2015 S. 822 sowie für den kirchlichen Bereich exemplarisch: KA Essen 2016, Nr. 66.

Das KDSZ erfreut sich seit jeher auch einer herausragenden fachlichen Reputation. Neben den klassischen Aufsichtsaufgaben unterstützt es die kirchlichen Institutionen und Einrichtungen in vielfältiger Art und Weise u. a. durch die regelmäßige Herausgabe von Arbeitshilfen, Info-Blättern sowie Mustern und Checklisten.

Letztlich kann man die Einrichtung und Wahrnehmung einer eigenen Datenschutzaufsicht nicht losgelöst vom Selbstverständnis der katholischen Kirche und ihrem pastoralen Auftrag betrachten. Die Kirche will letztlich kein „Staat im Staate“, sondern Werkzeug Gottes unter den Menschen sein. Keinesfalls selbstverständlich, aber nicht minder erfreulich ist deshalb, dass das KDSZ seine Identität als kirchliche Einrichtung selbstbewusst unterstreicht. Schutzpatron der Einrichtung ist der Heilige Ivo, der von 1253 bis 1303 in Frankreich lebte und in vielen Ländern als Schutzheiliger der Juristen gilt.³⁷ Es lag deshalb nahe, ihm auch das Datenschutzzentrum anzuvertrauen.³⁸ Eine Darstellung des Heiligen zierte seit 2016 nicht nur das Dienstsiegel des KDSZ; eine Statue befindet sich zudem im Eingangsbereich zu den Diensträumen. Sie wurde am 19.05.2019 im Beisein aller Generalvikare der NRW-Diözesen gesegnet.

Als eine erste Zwischenbilanz wird man konstatieren können, dass das KDSZ in vielerlei Hinsicht Maßstäbe gesetzt hat. Auch in diesem Sinne darf und soll anlässlich des fünfjährigen Bestehens der Wunsch ausgesprochen sein, dass es sich unter dem Schutz und Segen des heiligen Ivo auch künftig gedeihlich entwickeln möge. Im Interesse und zum Wohle nicht zuletzt der Menschen, deren Daten-Schutz dem KDSZ in besonderer Weise anvertraut ist.

³⁷ Vgl. Berichterstattung vom 19.05.2020 unter <https://www.katholisch.de/artikel/17585-heiliger-ivo-patron-des-datenschutzes>, zuletzt abgerufen am 14.11.2021.

³⁸ Ein Beispiel, das Schule macht: Für das KDSZ Frankfurt/M. wurde der Grundgedanke bei der dortigen Körperschaftsgründung im Jahre 2020 übernommen; Schutzpatron der Einrichtung ist seitdem der heilige Nepomuk, dessen Abbild das dortige Dienstsiegel ziert, vgl. Tätigkeitsbericht des Kath. Datenschutzzentrums Frankfurt/M. 2020, S. 13.

Die Kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit

Jupp Joachimski / Stephanie Melzow LL. M.

1. Grundgedanken bei der Schaffung des Rechtsweges

Vor Inkrafttreten des kirchlichen Datenschutzgesetzes bestand keine Möglichkeit, einen Bescheid der kirchlichen Datenschutzaufsicht vor Gerichten der katholischen Kirche überprüfen zu lassen. Genau genommen hätte eine etwaige Rechtsbehelfsbelehrung des früheren Diözesan-datenschutzbeauftragten auf das jüngste Gericht verweisen müssen, aber natürlich gab es immer den subsidiären Weg zu den staatlichen Gerichten, der auch heute noch am Ende der Rechtswegprüfung steht. Die Notwendigkeit der eigenen Gerichtsbarkeit folgt unmittelbar aus Art. 91 der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Ein kirchliches Datenschutzrecht kann nur dann Bestand haben, wenn es die wesentlichen Elemente des staatlichen in sich trägt.

Einziges Legislative der katholischen Kirche ist der Diözesanbischof, bei Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts der Ordensobere. Nur diese Personen sind dazu berufen, die Gesetze zu erlassen, die für ihren Zuständigkeitsbereich gelten. Anders als im staatlichen Bereich steht den Legislativorganen der Kirche kein großer juristischer Apparat zur Verfügung, der an sich zur Anpassung der Gesetze an die tatsächlichen Gegebenheiten erforderlich wäre. Schon aus diesem Grund war eine der prinzipiellen Forderungen an das kirchliche Datenschutzgerichtsgesetz die Klarheit der Regelungen und die Einfachheit ihrer Umsetzung. Dabei musste auch berücksichtigt werden, dass kirchlichen Dienststellen wie z. B. der Datenschutzaufsicht nicht wie den staatlichen Gerichten ein umfangreicher Geschäftsstellenapparat zur Verfügung steht. Gerade bei Zustellungen muss auf den Weg der Inanspruchnahme der Post mittels Einwurfeinschreiben zurückgegriffen werden. Dies legte den Gedanken nahe, Fristen großzügig zu handhaben und alles zu vermeiden, was zu einer bloßen Formalprüfung führt, die sich schlecht mit dem Ziel, Gerechtigkeit herzustellen, vereinbaren lässt. Es verbot sich aus diesem Grund von selbst, einfach die staatliche Verwaltungsgerichtsordnung abzuschreiben, weil deren

Einzelregelungen für die neu zu schaffende Gerichtsbarkeit zu kompliziert gewesen wären.

Um eine hinreichende Auslastung der zu schaffenden zwei Instanzen zu gewährleisten, mussten diese eine bundesweite Zuständigkeit erhalten. Ganz bewusst wurde darauf verzichtet, eine dritte Instanz z. B. im Vatikanstaat zu normieren, weil dieser nicht Mitglied der Europäischen Union ist und es daher Schwierigkeiten mit der Übermittlung der Akten dorthin geben könnte. Eine dritte Instanz als reine Rechtsprüfungsinstanz wie z. B. die im staatlichen Recht gebotene Revision erschien deswegen auch nicht erforderlich, weil die beiden Instanzen der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit ohnehin ausreichend mit Fachkundigen besetzt sind. Die bundesweite Zuständigkeit wiederum machte es notwendig, im Normalfall auf die mündliche Verhandlung zu verzichten, um den Beteiligten keine weiten Reisen aufzubürden. Das wiederum macht aus der möglichen Berufungs- der Sache nach eine Beschwerdeinstanz. Im Übrigen kann deswegen auf eine mündliche Verhandlung regelmäßig verzichtet werden, weil Beweiserhebungen eher selten sind und die Beteiligten ausreichend Gelegenheit hatten, rechtliches Gehör zu finden. Ausnahmefälle berücksichtigt § 8 Abs. 3 Satz 2 KDSGO.

Die Übertragung der für die DS-GVO und das staatliche Verwaltungsgerichtsrecht geltenden Grundsätze auf die Regelungen zum kirchlichen Datenschutz ist mitunter problematisch. So berücksichtigt z. B. das KdG Bedenken, die während der Beratungen zur Grundverordnung erhoben wurden, beispielsweise im Wortlaut des § 51 Abs. 1 KdG, gerade auch im Hinblick auf den im deutschen Recht bestehenden § 9 OWiG. Ebenso wird der Ansicht des OVG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 26.10.2020¹ zum Prüfungsumfang bei Datenschutzbeschwerden wohl der Wortlaut des § 8 Abs. 2 KDSGO² entgegenstehen. Es zeigt sich dabei aber ganz deutlich, dass die Übernahme von zur DS-GVO entwickelten Grundsätzen nicht immer hilfreich ist, wenn es um Fragen des kirchlichen Datenschutzrechts und ihrer gerichtlichen Durchsetzung geht.

¹ ZD 2021, 446.

² Die Vorschrift spricht von einer „Überprüfung der Entscheidung der Datenschutzaufsicht“ ohne jede Einschränkung.

Es wird im Folgenden versucht, die Linien der Rechtsprechung des IDSG und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz herauszuarbeiten und – auch im Hinblick auf die dargestellten Erwägungen – kritisch zu betrachten.

2. Entscheidungen zum Verfahren

2.1 IDSG 21/2020 vom 16.07.2021 zur Zuständigkeit des IDSG im Bußgeldverfahren

Leitsatz:

Das Interdiözesane Datenschutzgericht ist für die Überprüfung von Bescheiden der Datenschutzaufsicht zuständig, die Geldbußen gemäß § 51 KDG verhängen.

Aus der Begründung:

Das beschließende Gericht ist für die Anträge zuständig. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland (vgl. auch § 49 Abs. 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz - KDG -). Vorliegend wendet sich die Antragstellerin als Verantwortliche im Sinn vom § 2 Abs. 2 Satz 2 KDSGO gegen den datenschutzrechtlichen Bescheid der Antragsgegnerin vom ...

Gegenüber dieser nach dem Wortlaut von § 2 Abs. 1 und 2 KDSGO und § 49 Abs. 3 KDG eindeutigen Zuständigkeit des beschließenden Gerichts greifen Zweifel, die aus den Verfahrensgarantien des Ordnungswidrigkeitenrechts hergeleitet werden, nicht durch.

Es sind allerdings nicht bloße Zweifel, welche die Zuständigkeit des Interdiözesanen Datenschutzgerichts für das Bußgeldverfahren im Allgemeinen infrage stellen. Anders formuliert: Kann ein innerkirchliches Gesetz staatliche Verfahrensordnungen außer Kraft setzen? Das wäre z. B. dann anzunehmen, wenn statt eines zivilgerichtlichen Verfahrens vor den allgemeinen Gerichten ein Schiedsverfahren vereinbart würde. § 1032 Abs. 1 ZPO zeigt uns deutlich, was der staatliche Gesetzgeber als Voraussetzung

für eine derartige Regelung hält, nämlich eine ausdrückliche gesetzliche Norm.

Das Recht der Ordnungswidrigkeiten ist aus den früheren strafrechtlichen Tatbeständen der Übertretungen entstanden.³ Es ist sehr stark an das Strafverfahren angelehnt und ersetzte es in den Fällen minderer Kriminalität, die teilweise auch als „Verwaltungsunrecht“ bezeichnet werden. Im Bußgeldverfahren führt der Rechtsweg vom Bußgeldbescheid, gegen den der Betroffene zulässigerweise Einspruch einlegt, zum Amtsgericht. Dieses entscheidet über die Tatbestandsmäßigkeit und die Höhe des Bußgeldes, hat aber zusätzlich die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens gemäß § 47 Abs. 2 OWiG. Gegen die (verurteilende) Entscheidung des Amtsgerichts kann der Betroffene sich mit der Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht wenden. Die Rechtsbeschwerde entspricht der strafrechtlichen Revision und dient auch der Vereinheitlichung der Rechtsprechung.

Wird ein Bußgeldbescheid auf der Basis des kirchlichen Datenschutzgesetzes erlassen, ist zu beachten, dass die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit wegen Art. 137 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG Sache der Selbstverwaltungskörperschaft Kirche ist. Den Amtsgerichten würde wegen der bezeichneten Vorschriften ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Kirche untersagt sein. Auf der anderen Seite ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Amtsgerichte ihrerseits verpflichtet sind, Ordnungswidrigkeiten mit vergleichbaren Geldbußen zu belegen, um zu verhindern, dass regional stark unterschiedliche Ergebnisse entstehen. Darüber wachen auch die Oberlandesgerichte in der Rechtsbeschwerdeinstanz. Gerade die daraus entstehende Rechtsposition würde dem Betroffenen entzogen, wenn das IDSG selbst über Tatbestandsmäßigkeit und Höhe der Geldbuße entscheiden könnte. Abgesehen davon ist der Eingriff in das staatliche Ahndungsrecht und das dazugehörige Verfahren sicher nicht mit Erwägungen zur Arbeitseinsparung zu rechtfertigen. Deswegen sind die Autoren der Meinung, dass das kirchliche Datenschutzgericht zwar über die Tatbestandsmäßigkeit als Vorfrage zu entscheiden hat, die Endentscheidung samt der möglichen Einstellung nach § 47 Abs. 2 OWiG jedoch beim Amtsgericht liegt.

³ Vgl. *Nowrouzian*, Bußgeldtatbestand und Bußgeldverfahren – eine Kurzeinführung ins Recht der Ordnungswidrigkeiten, JA 2020, 241.

2.2 IDSG 05/2019 vom 09.12.2020 zur Eintragung im Taufregister

Leitsatz des IDSG⁴

Die datenschutzrechtliche Prüfung der Eintragung eines Kirchaustritts im Taufregister ist beschränkt auf die formelle Richtigkeit. Das Datenschutzgericht prüft nicht die materiellen innerkirchlichen Wirkungen einer Austrittserklärung.

Der Betroffene hatte gegenüber der zuständigen bayerischen Gemeinde seinen „Austritt aus der katholischen Kirche, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ erklärt. Im Taufbuch war der Austritt als solcher vermerkt worden, ohne dass die Einschränkung „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ Erwähnung fand. Der Betroffene stellte sich auf den Standpunkt, er habe nur aus der Körperschaft des öffentlichen Rechts, nicht aus der katholischen Kirche, austreten wollen und beantragte eine Änderung des Taufeintrags, was die Kirchenstiftung ablehnte.

Seine Beschwerde hiergegen wurde von der Datenschutzaufsicht zurückgewiesen. Gegen den Zurückweisungsbescheid stellte der Betroffene einen Anfechtungsantrag, welcher in der ersten und zweiten Instanz keinen Erfolg hatte. Das IDSG wies den Antrag mit der Begründung ab, die in der standesamtlichen Erklärung verwendete Formulierung „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ stelle keinen unzulässigen Zusatz dar. Die Erklärung habe keine zulässige Einschränkung der abgegebenen Austrittserklärung enthalten. Sie sei formell zutreffend im Taufbuch eingetragen worden. Dieser Ansicht schloss sich das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz in der Beschwerdeinstanz an. Die entsprechende Eintragung im Taufbuch sei nicht unrichtig, weil sie mit der Realität übereinstimme.

Nach dem für die Austrittserklärung vor dem Standesamt maßgeblichen Kirchensteuerrecht sei eine Auslegung der mit dem genannten Zusatz vorgenommenen Erklärung verfassungsrechtlich geboten. Die Auslegung ergibt, dass sich die Erklärung des Austritts auf seine Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft zu beziehen hat und die Aufgabe der Zugehörig-

⁴ Bestätigt durch Beschluss des Datenschutzgerichts der DBK vom 16.09.2021 DBK 05/20.

keit zu ihr zum Gegenstand haben muss. Eine Erklärung, die selbst oder durch Zusätze den Willen zum Ausdruck bringt, nur die mit der Mitgliedschaft verbundenen Wirkungen im staatlichen Bereich zu beseitigen, ist unzulässig. Der Eintrag im Taufregister sei auch nicht unvollständig oder lückenhaft und dadurch missverständlich. Der vom Betroffenen in der standesamtlichen Austrittserklärung vorgenommene Zusatz hat nämlich keinen rechtlich erheblichen Erklärungsinhalt.

Dieser Beschwerdeentscheidung ist voll und ganz zuzustimmen. Sie entspricht dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.09.2012⁵ und dem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 11.04.2016⁶. Dieser hatte auch dargelegt, dass die Regelung in Art. 3 Abs. 4 Bayerisches Kirchensteuergesetz, dass die Austrittserklärung nicht mit einer Einschränkung versehen werden dürfe, mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen in Einklang stehe.

2.3 IDSG 09/2020 vom 02.02.2021 zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Leitsatz:

Wenn der Antragsteller die Antragsfrist des § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO ohne Verschulden nicht eingehalten hat, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den Grundsätzen des § 60 Verwaltungsgerichtsordnung in Betracht.

Dies wird so begründet: *Die Grundsätze des § 60 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind entsprechend anzuwenden. Die KDSGO, die selbst keine Regelungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand enthält, weist auch keine Vorschrift auf, die auf § 60 VwGO verweist. Die entsprechende Anwendung der Grundsätze des § 60 VwGO folgt aus dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes, wie er in der Präambel der KDSGO Ausdruck gefunden hat. Danach dient die Einrichtung der kirchlichen Datenschutzgerichte – im Einklang mit der europäischen Datenschutzgrundverordnung (vgl. Art. 79 DSGVO) – der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Datenschutzes. Im Fall einer unverschuldeten Fristversäumnis erfordert es das Gebot*

⁵ BVerwGE 144, 171.

⁶ NVwZ-RR 2016, 681.

effektiven Rechtsschutzes, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ermöglichen.

Dies ist sicher eine im Ergebnis akzeptable Begründung, wenn es auch schwierig erscheint, vom Normzweck her auf bestimmte Regelungen, die im Gesetz aber erkennbar fehlen, zu schließen. Einfacher wäre es gewesen, das subjektive Element der Verwirkung hervorzuheben und zu entscheiden, dass die Güterabwägung und die Prüfung der schutzwürdigen Interessen in diesem Fall die Verwirkung ausschließen. Die Verwirkung ist auch bei prozessualen Fristen möglich. Generell gilt aber für die Verwirkung, dass sie nur mit größter Zurückhaltung und nach sorgfältiger Prüfung der schutzwürdigen Interessen zu bejahen ist.⁷

3. Entscheidungen zum materiellen Recht

3.1 IDSG 27/2020 vom 01.03.2021 zur Einsichtnahme des Pfarrers in Gottesdienstbesucherlisten (rechtskräftig seit 12.07.2021 – DSG-DBK 01/2021)

Leitsatz:

Die Einsichtnahme in Gottesdienstbesucherlisten durch den leitenden Pfarrer zur Überprüfung der Vollständigkeit der Liste und der Einhaltung sowie Evaluierung des Coronaschutzkonzeptes ist durch § 6 Abs. 1 Buchstaben a und d KDG in Verbindung mit der Coronaschutzverordnung NRW gedeckt.

Aus der Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe d KDG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, erforderlich ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO). Im vorliegenden rechtlichen Zusammenhang unterliegt die Antragstellerin als Verantwortliche (§ 4 Nr. 9 KDG) den rechtlichen Verpflichtungen der CoronaSchVO NRW. Gemäß § 3 CoronaSchVO NRW finden Versammlungen zur Religionsausübung unter den von den Kirchen aufgestellten Beschränkungen statt, die unter anderem vorsehen, dass geeignete Vorkehrungen zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO NRW sicherzustellen

⁷ MüKo BGB, Rn. 387 zu § 242 BGB.

sind. Die Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn alle anwesenden Personen mit Name, Adresse, Telefonnummer und gegebenenfalls Zeitraum des Aufenthalts schriftlich erfasst werden und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt werden. Die Daten sind im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die für die vergangenen Zeiträume von der Einsichtnahme nach dem Gottesdienst vom 14. Juni 2020 bis zum Oktober 2020 maßgeblichen Fassungen der CoronaSchVO NRW enthalten diese Regelungen im Wesentlichen wortgleich.

(...)

Der am 19. November 2020 in Kraft getretene § 28a Abs. 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt nunmehr, dass die personenbezogenen Daten nur verarbeitet werden dürfen, soweit dies zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen zwingend notwendig ist. Gemäß § 28 a Abs. 4 Satz 3 IfSG dürfen die Daten nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das Gesundheitsamt verwendet werden. Damit hat der Gesetzgeber klar bestimmt, dass die Listen nicht für andere Zwecke wie etwa die Strafverfolgung oder die Pastoral – z. B. Erstellen von Profilen von Gottesdienstbesuchern – verwendet werden dürfen.

Trotz des hohen Gutes der körperlichen Unversehrtheit und der dafür sorgenden umfassenden Hygiene- und Schutzkonzepte dürfen auch während einer Gesundheitslage von nationaler Tragweite wie der Corona-Pandemie personenbezogene Daten nicht unrechtmäßig verarbeitet und eingesehen werden. Die datenschutzrechtlichen gesetzlichen Vorgaben und Grundsätze sind stets zu beachten. Eine Kontrolle der Liste der Gottesdienstbesucher, welche in NRW lange Zeit zu führen war, ist aus dem Grunde nicht als rechtmäßig anzusehen, da der Zweck der Zurverfügungstellung der Kontaktdaten nachträglich nicht erfüllt werden kann. Dies gilt, zumal im konkreten Fall die Kontaktdaten vorlagen, da es in der Gemeinde zusätzlich eine Anmeldepflicht gab und nur diese nicht beachtet worden war, die Eintragung vor Ort jedoch erfolgte. Da die Kontrolle und teilweise die damit verbundene missbräuchliche Nutzung der Kontaktdaten im Gastronomiebereich öffentlich diskutiert wurde und es zu eindeutigen gerichtlichen Entscheidungen zu diesem Themenkomplex kam,⁸ ist verwunderlich, warum die kirchlichen Gerichte in Datenschutzsachen in bei-

⁸ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 23.6.2020 – 13 B 695/20.NE.

den Instanzen die rechtmäßige Einsicht in die Besucherlisten bejahen. Weil in NRW die Pflichten zum Führen der Kontaktdatenlisten in fast allen Bereichen nicht mehr durch die Coronaschutzverordnung vorgeschrieben werden, scheint die Entscheidung zukünftig geringere Relevanz zu haben.

3.2 IDSG 03/2019 vom 22.04.2020 zur Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten

Leitsatz:

Die Veröffentlichung der mit dem Namen und Vornamen gebildeten dienstlichen E-Mail-Anschrift eines Mitarbeiters mit Außenkontakten (hier eine Küsterin) auf der Homepage der Pfarrgemeinde verletzt keine kirchlichen Datenschutzrechte.

Aus der Begründung:

Die Nennung des Namens und der personalisierten E-Mail-Adresse der Antragstellerin auf der Homepage der Beteiligten ist zur Durchführung des Arbeitsvertrages als Küsterin erforderlich. Was zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich ist, darf in weitem Umfang der Dienstherr im Rahmen seines Organisationsermessens bestimmen. Bei Arbeitnehmern mit Außenkontakten bedeutet die Entscheidung des Dienstherrn für die Veröffentlichung einer personalisierten E-Mail-Adresse auf der Homepage regelmäßig eine sachgerechte Ausübung seines Organisationsermessens, das datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Leitsatz und Begründung entsprechen der herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung.⁹ Abgesehen von dieser rechtlichen Würdigung und abgesehen von dem Ärger, den der vom IDSG entschiedene Fall wohl ausgelöst hat, ist die Vergabe personalisierter E-Mail-Adressen eine Unsitte, die überall möglichst bald abgestellt werden müsste. Im Datenverkehr mit Drittstaaten, zu denen gegenwärtig auch die USA zählen, erweist sich häufig die personalisierte E-Mail-Adresse als das einzige echte Hindernis für die im Übrigen notwendige Verarbeitung von Daten z. B. bei der Überprüfung der Funktionsfähigkeit von in diesen Staaten produzierten Geräten. Nach Ansicht der Autoren ist die Weglassung personalisierter E-Mail-Adressen durch Verwendung von Funktionspostfächern oder wenigstens

⁹ BVerwG BeckRS 2008, 33735.

pseudonymisierter Anschriften vielfach die einzige Möglichkeit, zu einem legalen Datenverkehr mit den USA zu gelangen.

3.3 IDSG 21/2020 vom 16.07.2021 zur Verhängung von Geldbußen

Leitsatz:

Juristische Personen haften in Bezug auf Geldbußen als Verantwortliche gemäß dem Funktionsträgerprinzip für schuldhafte Datenschutzverstöße aller ihrer Mitarbeiter unabhängig davon, ob die Mitarbeiter eine Organstellung oder eine andere Führungsposition (§ 30 Abs. 1 OWiG) innehaben.

Dies wird wie folgt begründet: *Das für die Geldbußen gemäß der DSGVO geltende Funktionsträgerprinzip ist auch bei der Verhängung von Geldbußen nach kirchlichem Datenschutzrecht gemäß § 51 KDG anzuwenden. Die Übertragung des europarechtlichen Funktionsträgerprinzips auf das kirchliche Bußgeldrecht wird bereits durch die Präambel des KDG nahegelegt. Danach will das KDG den Einklang des kirchlichen Datenschutzrechts mit der DSGVO herstellen. Außerdem gebietet der Grundsatz der Effektivität des Datenschutzes die Anwendung des Funktionsträgerprinzips (§ 51 Abs. 2 KDG, Art. 83 Abs. 1 DSGVO).*

Hier übersieht das IDSG den in § 3 OWiG aus § 1 StGB übernommenen Grundsatz von „nulla poena sine lege“: Aus rechtsstaatlichen Gründen kann die Anwendung einer Strafnorm nicht über eine Analogie begründet werden.¹⁰ Das KDG enthält in § 51 Abs.1 die Schuld des Verantwortlichen als tatbestandliche Voraussetzung für die Geldbuße. Eine dem Art. 82 Abs. 3 DS-GVO entsprechende Vorschrift fehlt im kirchlichen Datenschutzrecht. Die Diktion der Entscheidung nährt unnötigerweise die Vermutung, dass dem IDSG die Handhabung von Strafnormen schwerfällt. Die Entscheidung wäre diskutabel gewesen, wenn es z. B. um Vertragsstrafzahlungen gegangen wäre, aber nicht um die vom Gesetzgeber als Ersatz für die frühere Übertretung geschaffene Ordnungswidrigkeit.

¹⁰ Vgl. MüKo StGB Rn. 73 ff. zu § 1.

3.4 IDSG 02/2018 vom 05.05.2020 zur Weiterleitung von Bewerbungsunterlagen

Leitsatz:

Unzulässigkeit der Weiterleitung einer Bewerbung an einen früheren Arbeitgeber zwecks Erlangung von Informationen über den Bewerber.

Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: *Ein Priester der altkatholischen Kirche bat einen katholischen Diözesanbischof unter dem Zusatz „bitte vertraulich behandeln“ in einem Brief um ein Gespräch darüber, ob er künftig nach Übertritt zum katholischen Glauben als katholischer Priester in dem betreffenden Bistum tätig werden könnte. Dabei erwähnte er auch, dass er früher schon – vor dem Übertritt zum katholischen Glauben – als katholischer Priester tätig gewesen war. Der Generalvikar, der in Vertretung des Bischofs die Beantwortung des Schreibens übernahm, leitete diesen Brief an das frühere Beschäftigungsbistum des Urhebers mit der Anfrage weiter, wie das dienstliche Verhalten des Urhebers zu beurteilen gewesen sei.*

Das IDSG stellte – wenn auch nicht ohne Bedenken – fest, dass der Urheber des Briefes sich damit um eine Anstellung beworben hatte und deswegen als Beschäftigter im Sinne des § 53 KDG anzusehen sei. Gleichwohl sei die Versendung des Briefes an den früheren Arbeitgeber des Absenders nicht erforderlich gewesen. *Die Erforderlichkeit ist anhand einer am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgerichteten Interessenabwägung zu ermitteln. Sie besteht demnach zunächst nicht, wenn die Datenverarbeitung zur Erreichung des legitimen Zwecks nicht geeignet ist bzw. wenn weniger eingreifende Maßnahmen zur Verfügung stehen und zumutbar sind. Die gewählte Verarbeitung muss die mildeste geeignete Eingriffsoption darstellen und darf keine vorrangigen schutzwürdigen Interessen des Beschäftigten verletzen.* Im Ergebnis kommt das IDSG zu der Überzeugung, dass dem Antragsteller besser vorweg mitgeteilt worden wäre, er habe keine Chance.

Diese Begründung überzeugt allerdings nicht wirklich. Sie wäre schon praktisch ein Schlag in das Gesicht des Absenders, weil diesem auf die Weise die Möglichkeit genommen worden wäre, den Diözesanbischof von seinen Motiven zu überzeugen und eine Ausnahme von der regulären Handhabung eines derartigen Ansinnens zu erreichen.

4. Geplante eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit der katholischen Kirche

Eine eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde in der katholischen Kirche zwar auch schon vor der Installation der Datenschutzgerichtsbarkeit diskutiert,¹¹ jedoch scheint das Vorhaben nun etwas konkreter zu werden. Anders als die evangelische Kirche hat sich die katholische Kirche mit einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit bisher sehr schwer getan und nur zurückhaltend in diese Richtung agiert. Inwiefern nun die Datenschutzgerichtsbarkeit und die erste Gerichtsordnung nach der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) an dieser Stelle eine Veränderung mit sich bringen könnten, bleibt abzuwarten. Neben der Notwendigkeit, die bisherige KDSGO in ein neues Regelwerk zu integrieren und gerade die Besonderheiten beizubehalten bzw. zu berücksichtigen, ist auch fraglich, für welche Streitigkeiten die neue Gerichtsbarkeit zuständig sein soll. Aus Sicht der Autoren ist es von äußerster Wichtigkeit, dass die Datenschutzgerichtsbarkeit bei einer Integration in die Verwaltungsgerichtsbarkeit (was nur sinnvoll wäre) in ihrer jetzigen Besetzungsform als Spezialekammern erhalten bleiben.¹² Wobei deutlich gemacht werden soll, dass eine generelle Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Integration der Datenschutzgerichtsbarkeit durchaus überzeugend sein dürfte und eine weitere Zersplitterung in Spezialgerichtsbarkeiten vermeiden könnte.¹³ Auch könnte es ein durchaus positives Signal sein, dass die Kirche ihre Verwaltung einer eigenen gerichtlichen Kontrolle unterziehen wird, um ihre Glaubwürdigkeit zu stärken.¹⁴ Möglicherweise – dies sind aber reine Spekulationen – könnten durch die Errichtung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit der katholischen Kirche auch mehr Richter für die Datenschutzangelegenheiten gefunden und die bundesweite Zuständigkeit besser bewerkstelligt

¹¹ Siehe hierzu anschaulich *Meier* in *Verwaltungsgerichte für die Kirche in Deutschland?*, 2001, S. 44 ff.

¹² Vgl. auch *Sydow* in *KuR* Band 25, 2019, Heft 1, Perspektive der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

¹³ So auch *Sydow* ebd.; anders ggf. eine zu erwartende Strafgerichtsbarkeit, auch wenn diese als Disziplinarrecht ausgestaltet werden könnte.

¹⁴ Vgl. dazu auch *Meier* in *Verwaltungsgerichte für die Kirche in Deutschland?*, 2011, S. 455.

werden.¹⁵ Problematisch bleibt jedoch, auch bei der zu begrüßenden Verwaltungsgerichtsbarkeit, dass es innerhalb der katholischen Kirche keine oberste Instanz geben kann, die wie ein oberstes Bundesgericht Rechtsprechung verschiedener Gerichte vereinheitlichen könnte bzw. die dafür nötigen Vorgaben liefert.¹⁶

Insgesamt bleibt abzuwarten, ob und wie eine Verwaltungsgerichtsbarkeit das Problem der Zersplitterung der kirchlichen Gerichtsbarkeit lösen und dazu beitragen kann, dass diese auch auf staatlicher Ebene wahrgenommen wird.

5. Unterschied zur Arbeitsgerichtsbarkeit

Zur Geltungszeit der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) bis zum Inkrafttreten des KDG am 24.05.2018, gab es – wie in diesem Beitrag weiter oben bereits geschildert – keine vergleichbare gerichtliche Überprüfungsinstanz. Anders als im Arbeitsrecht hatte die katholische Kirche vor der Umstrukturierung des Datenschutzrechts keine eigenen Gerichte installiert. Im Arbeitsrecht gab es bereits zu dieser Zeit – auf Grundlage der Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 22.09.1993 – unabhängige kirchliche Gerichte,¹⁷ welche auf das verfassungsrechtlich gesicherte Selbstverwaltungsrecht aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV und die damit verbundene Kompetenz zurückzuführen sind, das in eigenen Angelegenheiten anwendbare Recht auch einer eigenen gerichtlichen Überprüfung unterziehen zu können. Diese Befugnis umfasst jedoch nicht auch die Kompetenz, Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten zu verhindern.¹⁸

¹⁵ Anders noch *Sydow* in KuR Band 25, 2019, Heft 1, Perspektive der kirchlichen Gerichtsbarkeit, der jedoch das Aufkommen von gerichtlichen Verfahren der Datenschutzgerichte nach einem halben Jahr ab Installation derselben bewertete. Weiterhin bleibt abzuwarten, wie die Anwendbarkeit der KDSGO in § 21 Personalaktenordnung (noch nicht in Kraft) sich auf die Belastung der Datenschutzgerichte auswirkt.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Die zwei eingerichteten Instanzen konnten aufgrund der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung vom 01.07.2005 eingerichtet werden, welche in geänderter Fassung am 01.07.2010 in Kraft getreten ist.

¹⁸ Zur Überprüfung von kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetzen siehe BAG 11.11.2008 AP BGB § 611 Kirchendienst Nr. 51 (Rn. 9).

Wenn auch unter anderem eine Gemeinsamkeit der Regelungswerke zur gerichtlichen Kontrolle darin besteht, dass auch in arbeitsrechtlichen Verfahren vor den kirchlichen Gerichten kein Normenkontrollverfahren stattfindet (vgl. § 2 Abs. 4 KAGO), sind die beiden Gerichte stark unterschiedlich ausgestaltet und auch ausgestattet.¹⁹ Zunächst fällt auf, dass anders als im Datenschutzrecht keine bundesweite Zuständigkeit in erster Instanz besteht, sondern § 14 Abs. 1 KAGO für jede (Erz-)Diözese ein Kirchliches Arbeitsgericht normiert.²⁰ Außergerichtliche Schlichtungsstellen, wie can. 1713 CIC sie vorsieht und wie sie für arbeitsrechtliche Streitigkeiten des diözesanen und caritativen Bereichs eingerichtet sind, gibt es in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten nicht.

Die DS-GVO gibt vor, dass es eines effektiven Rechtsschutzes bedarf, um eigene geltende Datenschutzregelungen anwenden zu können. Zwar spricht Art. 91 Abs. 1 DS-GVO nur recht einfach von dem „In-Einklang-Bringen“, jedoch ist dabei gerade gemeint, dass die Kerngedanken und damit das gesetzlich verankerte Schutzniveau der Verordnung durch eigene Regelungen zum Datenschutz nicht unterlaufen werden dürfen. Der Rechtsrahmen, den die DS-GVO vorgibt, sieht hier vor, dass es neben den Datenschutzaufsichten als unabhängige Beschwerdeinstanz vor allem eine Rechtsmittelinstanz geben muss (vgl. Art. 91 Abs. 2 i. V. m. Kapitel 6 der DS-GVO, Art. 77–79 DS-GVO). Diese kann durch den Betroffenen entweder direkt angerufen werden oder auch vom Verantwortlichen, wenn dieser sich gegen einen ihn benachteiligenden Bescheid der Datenschutzaufsicht wehren möchte. Die Datenschutzaufsicht selbst ist berechtigt, eine Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts anzufechten, sodass die zweite Instanz sich damit befasst.

Die Entwicklung der Datenschutzgerichtsbarkeit in der katholischen Kirche bleibt spannend. Anders als im Arbeitsrecht dürfte es sich hierbei nicht um „Schiedsgerichte“ handeln, da dies den von der DS-GVO geforderten effektiven Rechtsschutz unterlaufen würde. Weiterhin ist – anders

¹⁹ Zur personellen Ausstattung der kirchlichen Arbeitsgerichte siehe *Richardt* in *Arbeitsrecht in der Kirche*, 8. Auflage 2020, Kapitel 6, Rn. 12-15.

²⁰ Auf die Möglichkeit, ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht in erster Instanz einzurichten zu können, soll hier nicht weiter eingegangen werden; NRW hat dies nur für KODA-Streitigkeiten.

als im Arbeitsrecht – noch keine Entscheidung²¹ bekannt, die sich mit der Frage befasst, ob die staatlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten (also die Verwaltungsgerichte, da die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldsachen aus Sicht der Autoren eindeutig ist) sich noch nach Befassung der kirchlichen Gerichte mit etwaigen Rechtsmitteln der Betroffenen befassen. Unstreitig dürfte jedoch sein, dass kircheneigene Datenschutzgerichte für die Rechtsfortbildung der eigenen Gesetzgebung unerlässlich sind.²²

²¹ Vgl. BVerfGE 70, 138 (168); in dem Beschluss vom 04.06.1985 werden die staatlichen Arbeitsgerichte verpflichtet, in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten, die ein kirchliches Arbeitsverhältnis betreffen und dabei das Selbstbestimmungsrecht tangieren, die Maßstäbe und Vorgaben des kirchlichen Arbeitgebers/Gesetzgebers zu berücksichtigen.

²² So auch *Richardi* in *Arbeitsrecht in der Kirche*, 2020, 8. Auflage, Kapitel 6 Rn. 6.

Betrachtungen zur Praxis von betrieblichem Datenschutz und Datenschutzaufsicht und zu ihrer Zusammenarbeit nach den Vorgaben des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Stefan Knöfel / Raimund J. Evers

Das Katholische Datenschutzzentrum steht als Datenschutzaufsicht für die kirchlichen Einrichtungen der fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen und des Verbandes der Diözesen Deutschlands jeden Tag in Kontakt mit den beaufsichtigten kirchlichen Einrichtungen. Neben den Leitungen der Einrichtungen sind die betrieblichen Datenschutzbeauftragten in den Häusern die Hauptansprechpersonen für die Datenschutzaufsicht.

1. Rollen bzw. Funktionen von betrieblichen Datenschutzbeauftragten und Datenschutzaufsicht

Während der betriebliche Datenschutzbeauftragte die Leitung seiner kirchlichen Stelle in der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen berät und so auch immer die Belange der Einrichtung im Blick haben muss, wacht die Datenschutzaufsicht über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 38 S. 1 und 2 KDG regeln, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hinwirkt. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die Datenschutzaufsicht gemäß §§ 42 ff. KDG wenden. § 38 S. 3 lit. e) KDG ergänzt, dass er insbesondere mit der Datenschutzaufsicht zusammenzuarbeiten hat.

Die Zweifelsfälle, in denen sich der betriebliche Datenschutzbeauftragte an die Aufsicht wenden sollte, waren sicherlich bei Einführung der neuen gesetzlichen Regelungen 2018 häufiger, als sie es mittlerweile nach meh-

renen Jahren der Anwendung und der Erfahrung mit den Gesetzen sind.¹ Bei den Anfragen an die Datenschutzaufsicht sollte indes die Grenze zu den regulären Geschäften der laufenden Verwaltung nicht überschritten werden, schon um eine faktische Überlastung der Datenschutzaufsicht zu vermeiden.²

Der Umfang der vom Gesetzgeber geforderten Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht lässt sich weder dem KDG noch der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. In der Praxis werden die Regelungen des KDG so gelebt, dass im Wesentlichen ein Informationsaustausch zwischen den beiden Stellen stattfindet und der betriebliche Datenschutzbeauftragte fachkundige Anlaufstelle für die Datenschutzaufsicht ist.³ Der betriebliche Datenschutzbeauftragte soll weder die Aufgaben seines ordentlichen Geschäftsgangs zum „Zweifelsfall“ deklarieren und an die Aufsicht weiterleiten, noch darf diese ihrerseits etwa durch übermäßige Konsultationen Einfluss auf die Alltagsarbeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten nehmen.⁴

Die Datenschutzaufsichtsbehörden der deutschen (Erz-)Diözesen werden von einer bzw. einem Diözesandatenschutzbeauftragten geleitet. Die Datenschutzaufsicht hat gemäß § 44 Abs. 1 KDG die Aufgabe, über die Einhaltung der Vorschriften des KDG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu wachen. Mit der Einrichtung und inhaltlichen Ausgestaltung der Position des Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß §§ 42 ff. KDG haben die Gesetzgeber in der katholischen Kirche eine unabhängige Datenschutzaufsicht installiert, welche den Vorgaben des Kapitels VI der DS-GVO und damit insbesondere auch den Anforderungen nach Art. 91 Abs. 2 DS-GVO entspricht.

Diese Aufteilung der Aufgaben bzw. Pflichten zwischen betrieblichen Datenschutzbeauftragten und Datenschutzaufsicht führt zu konstruktiver Zusammenarbeit, aber auch zu durchaus kontroversen Diskussionen. Beides ist in der Aufgabenverteilung des Gesetzes angelegt.

¹ In diesem Sinne auch *Schulten* in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, Baden-Baden 2021, § 38 KDG Rz. 4.

² *Schulten* in Sydow (Fn. 1), § 38 KDG Rz. 4.

³ So auch *Schulten* in Sydow (Fn. 1), § 38 KDG Rz. 5.

⁴ *Schulten* in Sydow (Fn. 1), § 38 Rz. 5.

In der Praxis funktioniert diese Zusammenarbeit. Das Katholische Datenschutzzentrum ist aus Sicht der betrieblichen Datenschutzbeauftragten jederzeit offen und ansprechbar für Fragen und Probleme aus der Praxis und berät in diesen Fällen die betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Hierbei ist durchaus zu beobachten, dass betriebliche Datenschutzbeauftragte größerer Einrichtungen, wie etwa der Generalvikariate oder der Krankenhäuser, eher bereit sind, den unmittelbaren Kontakt mit der Datenschutzaufsicht zu suchen und die bestehenden Austauschmöglichkeiten zu nutzen. Bewährt haben sich im Krankenhausbereich auch die von den beteiligten betrieblichen Datenschutzbeauftragten organisierten Austauschtreffen, zu denen zu speziellen Fragestellungen oder auch für einen allgemeinen Austausch Vertreter der Datenschutzaufsicht eingeladen werden können.

Der gesetzlich vorgesehene Austausch miteinander kann natürlich nicht bedeuten, dass die Datenschutzaufsicht Einzelfälle des betrieblichen Datenschutzbeauftragten löst, die dessen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich zugewiesen sind, auch nicht, dass die Aufsicht quasi „souffliert“, wie der betriebliche Datenschutzbeauftragte vorzugehen hat.

Nicht in allen Fällen kann die konkrete Erwartungshaltung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten umgehend erfüllt werden. In einigen Rechtsbereichen sind komplizierte Rechtsmaterien zu untersuchen. Für diese gibt es häufig keine schnellen Antworten.

Auch in Rechtsbereichen, die innerhalb des kirchlichen Bereichs oder über diesen hinaus den Zuständigkeitsbereich weiterer Datenschutzaufsichten betreffen, ist es unter Umständen erforderlich, sich mit diesen zunächst abzustimmen, um für eine einheitliche Auslegung Sorge zu tragen. Dies bedeutet einen entsprechend erforderlichen zeitlichen Aufwand.

2. Prüfungen durch die Datenschutzaufsicht

Als Aufsichtsbehörde für den kirchlichen Datenschutz führt das Katholische Datenschutzzentrum auch Prüfungen durch. Diese können anlassbezogen (z. B. aufgrund einer Beschwerde) erfolgen oder anlasslos zur generellen Überprüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Auch wenn Prüfungen erst einmal Mehrarbeit in den Einrichtungen verursachen, so sehen die betrieblichen Datenschutzbeauftragten in Prüfungen jeder Art auch durchaus positive Aspekte. Neben der eigenen Gewissheit, „alles richtig gemacht zu haben“, hilft es auch, die Sensibilität für das Thema Datenschutz bei den Einrichtungsleitungen und den IT-Verantwortlichen hoch zu halten.

Ansonsten besteht aus Sicht des betrieblichen Datenschutzes die Gefahr, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei den Verantwortlichen ins Hintertreffen geraten, weil die ursprünglich große Angst vor Maßnahmen der Aufsicht (und das müssen nicht unbedingt Bußgelder sein), die es wohl 2018 im Zusammenhang mit der Einführung der DS-GVO und des KDG gab, nachgelassen hat. Es wird die Gefahr gesehen, dass Verantwortliche andere Schwerpunkte setzen und wieder weniger einen Blick auf die nach wie vor bestehenden Anforderungen zur Umsetzung einer datenschutzkonformen Ausrichtung ihrer Einrichtung werfen.

Derzeit stehen aufgrund der Förderung durch das Krankenhauszukunftsgesetz die Digitalisierung und die IT-Sicherheit in den Krankenhäusern stärker im Fokus als der Datenschutz.⁵ Sicherlich kann das mittelbar auch zu Verbesserungen im Datenschutz führen, aber eine Bereitschaft, im Zuge der Digitalisierung auch Finanzmittel für den Datenschutz bereitzustellen, ist in der Praxis derzeit nicht erkennbar. Für die Umsetzung der gesetzlich geforderten und zum Schutz der personenbezogenen Daten notwendigen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen werden aber auch Mittel benötigt.

Aus Sicht des betrieblichen Datenschutzes wären mehr Prüfungen und Untersuchungen von Einrichtungen schon gleich nach der Einführung des

⁵ Siehe dazu: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/krankenhauszukunftsgesetz.html>.

KDG zu begrüßen gewesen. Zu Beginn der Tätigkeit der Datenschutzaufsicht nach Einführung des KDG wären die Ergebnisse vielleicht noch nicht befriedigend gewesen, hätten aber ein gutes Argument für ein verstärktes Tätigwerden der Verantwortlichen zugunsten des Datenschutzes liefern können. Dieser Bedarf nach derartigen Untersuchungen vor Ort wird immer noch gesehen.

Gerade zu Beginn der Geltung der neuen datenschutzrechtlichen Regelungen reichten die personellen Kapazitäten der kirchlichen Datenschutzaufsichten, ebenso wie bei den staatlichen Datenschutzaufsichten, nicht aus, um neben der Beratungstätigkeit auch noch anlasslose Prüfungen und gründliche Untersuchungen und Analysen im gewünschten Maße durchzuführen. Diese Lage hat sich mittlerweile wieder etwas entspannt, sodass das Katholische Datenschutzzentrum auch wieder verstärkt Kontrollen durchführt, wie gerade die Querschnittsprüfung im Bereich der kirchlichen Kindertageseinrichtungen zeigt, bei der rund 100 Kindertageseinrichtungen mittels eines Fragebogens geprüft wurden.

Dieses Modell ist auch auf andere Bereiche übertragbar. Die Datenschutzaufsicht wird davon sicher in Zukunft Gebrauch machen. Sofern sich aus einer solchen Querschnittsprüfung Anhaltspunkte für Verstöße oder zumindest die Notwendigkeit für genauere Untersuchungen ergeben, werden solche im konkreten Fall eingeleitet werden.

3. Datenübermittlungen in Drittländer bzw. Nutzung von Angeboten und Anbietern aus Drittländern, wie etwa den Vereinigten Staaten von Amerika (USA)

Ein weiteres Problem aus Sicht eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist die Datenübermittlung in Drittländer, insbesondere in die USA. Bei vielen Anwendungen im Rahmen der Datenverarbeitung ist diese gar nicht zu verhindern. In verschiedenen Einrichtungen wird die Einführung von Microsoft 365 erwogen. Forschungsvorhaben werden häufig von Firmen initiiert und unterstützt, die einen Bezug zu den USA haben und ihre Daten auch dahin übermitteln müssen.

Seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 16.07.2020 in der Rechtssache C-311/18 („Schrems II“) liegt hier ein

noch immer ungelöstes Problem vor. Der EuGH hat mit dem Urteil klargestellt, dass personenbezogene Daten von EU-Bürgern nur dann an Drittländer übermittelt werden dürfen, wenn sie in diesem Drittland einen im Wesentlichen gleichwertigen Schutz genießen wie in der EU. Für die USA hat er ein solches angemessenes Schutzniveau verneint.⁶

Für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten stellt sich die Frage, ob er jetzt an der Lebenswirklichkeit vorbei die USA und die US-amerikanischen Anbieter als „Big Player“ bei IT-Lösungen ignorieren muss. In diesem Zusammenhang muss der betriebliche Datenschutzbeauftragte auch die Überlegung einbeziehen, ob dies überhaupt ein Thema für den kollegialen Austausch im Rahmen des § 38 KDG darstellen kann. Die Datenschutzaufsicht hat schließlich ihre Bewertung hierzu veröffentlicht.⁷ Diese Bewertung ist eindeutig und bedarf aus Sicht des betrieblichen Datenschutzes keiner Diskussion. Einer Aufsichtsbehörde ist es auch nicht möglich, das Urteil des EuGH ganz oder teilweise unbeachtet zu lassen und zu Umgehungsstrategien zu beraten. Also ist dies ein zwar wichtiges und auch interessantes Thema, für den kollegialen Austausch aber eher nicht geeignet.

Das Katholische Datenschutzzentrum wird auf die Fragestellung nach Übermittlungen in ein Drittland und nach der Nutzung von Angeboten von in einem Drittland befindlichen Unternehmen auf die Entscheidung des EuGH hinweisen. Der EuGH hat klar ausgeurteilt, welche Probleme und Bedenken im Zusammenhang mit Datenübermittlungen in die USA bestehen. Das Katholische Datenschutzzentrum beobachtet die Entwicklungen auf Ebene der Europäischen Union, insbesondere die sich zu den Drittländern ergebenden Entscheidungen. Aktuelle Informationen deuten darauf hin, dass Verhandlungen geführt werden, um eine Nachfolgeregelung für den Privacy Shield zu finden. Dabei scheinen unterschiedliche Auffassungen zwischen den Beteiligten zu bestehen, wie weit man von einer Einigung entfernt ist. Es bleibt abzuwarten, welche konkreten Ergebnisse aus den Verhandlungen resultieren werden.

⁶ EuGH Urt. v. 16.07.2020 – C-311/18, ECLI:EU:C:2020:559; siehe <https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Europa-Internationales/Auswirkungen-Schrems-II-Urteil.html>.

⁷ Siehe <https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/eugh-erklaert-eu-us-privacy-shield-fuer-ungueltig/>

Für die Übermittlung in Drittländer spielen zum einen die sogenannten Angemessenheitsbeschlüsse der Europäischen Kommission eine Rolle, wie sie etwa für Japan und zuletzt für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ergangen sind. In diesen Fällen ist eine Datenübermittlung in das jeweilige Drittland zulässig, da die Kommission nach Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass in den Ländern, für welche Angemessenheitsbeschlüsse gelten, ein dem europäischen Datenschutzrecht vergleichbares Datenschutzniveau besteht. Ebenso besteht ein geeigneter Rechtsschutz, um gegebenenfalls Rechte von Betroffenen geltend machen zu können. Dies liegt jedoch bezüglich der Situation in den USA nicht vor.

Der EuGH hat als weitere Lösungsmöglichkeit die Anwendung der (aktualisierten) Standardvertragsklauseln aufgezeigt. Die Möglichkeit von deren Einsatz verbindet er allerdings mit notwendig einzuhaltenden Vorgaben. Der Vertragspartner im Drittland muss auch in der Lage sein, die inhaltlichen Vorgaben der Standardvertragsklauseln erfüllen zu können, ohne durch sein nationales Recht daran gehindert zu werden. Verantwortliche müssen daher genau prüfen, ob Standardvertragsklauseln wirksam eingesetzt werden können. Im Verhältnis zu den USA ist dies jedoch mindestens zweifelhaft, da US-amerikanischen Sicherheitsbehörden verschiedene Instrumentarien zur Verfügung stehen, um letztlich die Herausgabe personenbezogener Daten von US-amerikanischen Unternehmen erzwingen zu können. Dies führt dazu, dass US-amerikanische Unternehmen die Vorgaben der Standardvertragsklauseln in der Realität nur schwer oder gar nicht erfüllen können. Verantwortliche müssen dies im Rahmen ihrer Risikoabwägungen berücksichtigen.

Die weiteren Vorgaben des EuGH und des Datenschutzes beinhalten, dass Verantwortliche weitergehende Prüfungen und Untersuchungen anstellen müssen, sogenannte „Data Transfer Impact Assessments“. Dabei handelt es sich um Risikoabschätzungen unter Berücksichtigung der Ausgangslage im Drittland des Vertragspartners, wobei in regelmäßigen Abständen eine Neubewertung vorzunehmen ist.

Solange auf Ebene der Europäischen Union keine neue tragfähige Lösung für einen datenschutzrechtlich zulässigen Datentransfer gefunden wird, kann eine Datenschutzaufsicht zu keinen anderen Ergebnissen kommen, als sie von der Entscheidung des EuGH vorgegeben werden. An dieser

Stelle ist auch der Hinweis erlaubt, dass die Problematik nicht nur Anbieter aus den USA betrifft, sondern auch diejenigen Drittstaaten, für die keine Angemessenheitsbeschlüsse bestehen und welche die Anforderungen der Standardvertragsklauseln nicht erfüllen können. Die weiteren möglicherweise bestehenden Instrumente für einen Datenaustausch stoßen gleichfalls auf die Problematik der letztlich nicht sicheren Möglichkeit zur Umsetzung und Durchsetzung der getroffenen Vereinbarungen zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern.

4. Datenübermittlung per Fax

Im Rahmen ihrer täglichen Arbeit können betriebliche Datenschutzbeauftragte feststellen, dass das Fax nach wie vor ein häufig genutztes Mittel der Kommunikation darstellt, gerade im Einsatzbereich von Krankenhäusern und Apotheken. Regelungen zu diesem Themenbereich enthält die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO).

Aus Sicht der Datenschutzaufsicht ist der Einsatz von Kommunikationsmitteln an den Vorgaben der einschlägigen Gesetze und Verordnungen auszurichten, somit auch bezüglich des Einsatzes von Faxgeräten und Faxmitteilungen. Für die Praxis kann ein Hinweis dahingehend gegeben werden, dass auch Ausführungen der staatlichen Datenschutzbeauftragten Anhaltspunkte für den sicheren und datenschutzkonformen Einsatz bieten können, sofern die Äußerungen auf die Situation in den kirchlichen Einrichtungen übertragen werden können.

In der täglichen Zusammenarbeit zwischen katholischen Krankenhäusern und den unterschiedlichen Kommunikationspartnern, wie etwa niedergelassenen Ärzten, müssen betriebliche Datenschutzbeauftragte häufig feststellen, dass die Partner und Kunden nicht soweit digital ausgestattet sind, dass eine aus Sicht des Datenschutzes wünschenswerte gesicherte Kommunikation ermöglicht wird. Beim schnellen Versand von Arztbriefen, sofern aus zeitlichen Gründen nicht der insoweit sicherere Postweg gewählt werden kann, verbleibt als Kommunikationsmöglichkeit nur eine Übermittlung per (nicht mehr analogem) Telefax. Betriebliche Datenschützer stellen fest, dass den Empfehlungen des Leitfadens des Datenschutzzentrums in diesen Fällen in technischer Hinsicht nicht immer gefolgt

werden kann⁸, und stellen sich die Frage, ob diese Vorgehensweise nicht wegen des häufig geringen Risikos noch toleriert werden könnte.

Neben dieser grundsätzlichen Problematik zeigen die Erkenntnisse aus den an das Katholische Datenschutzzentrum gerichteten Meldungen bezüglich der Datenschutzverstöße bei der Verwendung von Faxgeräten und Faxmitteilungen weitere Risikosituationen auf. Der Arbeitsalltag in Einrichtungen kann dazu führen, dass beim Umgang mit Faxen nicht die erforderliche Sorgfalt aufgewendet wird. In der Folge kann es in der Rolle des Versenders von Faxen zu Fehleingaben der Faxnummern und damit zu Übersendungen an falsche Empfänger kommen. Auch werden durch mangelnde Sorgfalt einzelne Seiten bei mehrseitigen Informationen nicht mitübersendet. Im Alltag kann weiterhin in der Rolle des Empfängers auftreten, dass mehrere im Gerät eintreffende Faxe fälschlich nur einem Vorgang zugeordnet werden.

Letztere Konstellation spricht für den Einsatz technischer Erleichterungen, wie etwa getrennten Fächern für die eingehenden Faxe, aber auch für sorgfältige Schulungen und Hinweise im Umgang mit der Verwendung von Faxgeräten, die auch regelmäßig wiederholt werden sollten. Zur Vermeidung von Zugriffen unberechtigter Personen innerhalb der Einrichtungen sollten möglichst sichere Zugriffslösungen gewählt werden, etwa in Form von geeigneten Chip-Lösungen. Für die Übertragung selbst sollten möglichst sichere Übermittlungswege zum Einsatz kommen. Hierzu sollten die Anbieter nach entsprechenden Angeboten gefragt werden und nicht der vermeintlich leichteste, sondern der sicherste Weg gewählt werden.

5. Einsatz von Geräten mit Sprachsteuerung (z. B. Alexa und ähnliche Geräte) in den Einrichtungen

Zunehmend treffen die betrieblichen Datenschutzbeauftragten auf das Problem, dass Bewohner in Pflegeheimen oder Wohnheimen für Menschen mit Unterstützungsbedarf Geräte verwenden, mit denen eine Aufzeichnung des im Raum gesprochenen Wortes möglich ist. Diese Geräte können erhebliche Vorteile für den Anwender bieten. Die Sprachsteuer-

⁸ Siehe dazu: <https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/wp-content/uploads/2019/01/KDB-Leitfaden-elekt.-Kommunikation-vom-18.04.2018.pdf>.

zung ermöglicht die Aktivierung vielfältiger Funktionen, die je nach Art der Beeinträchtigung der Bewohner sonst nicht ohne Unterstützung genutzt werden könnten. Sprachsteuerungen werden gerne zum Anrufen von Kontakten, zur Recherche im Internet und zur Navigation eingesetzt.⁹

Tatsächlich bieten sie aber deutlich mehr Anwendungsmöglichkeiten. So hilfreich dies einerseits im Einzelfall für den betroffenen Bewohner sein kann, kann es andererseits zu einer Belastung für die Beschäftigten in den Betreuungseinrichtungen und Wohneinheiten führen. Denkbar ist nämlich die Einbeziehung dieser Hilfsmittel für eine Überwachung der Tätigkeiten der Mitarbeitenden durch Sprach- und je nach Ausstattung auch Videoaufzeichnung.

In der Zukunft werden weitere Entwicklungen zu berücksichtigen sein, etwa der Einsatz von Pflegerobotern, die über Sprachsteuerung aktiviert und kontrolliert werden können.

Es muss beim Einsatz von Geräten mit Sprachsteuerung auf den unterschiedlichen Anwendungsfeldern sichergestellt sein, dass keine Aufzeichnung des gesprochenen Worts und auch keine unzulässige Aufzeichnung der Tätigkeiten und Aktivitäten der Mitarbeitenden erfolgt. Dies ist in der Praxis letztlich nicht mit abschließender Sicherheit möglich, da zum Teil die Geräte als solche nicht unbedingt erkannt werden und möglicherweise auch versteckt für den Blick der Mitarbeitenden im Raum aufgestellt sind.

Aus Sicht der Datenschutzaufsicht ist der Einsatz solcher Geräte daher kritisch zu sehen.

Sofern dabei die privaten Wohn- und Lebensbereiche von Bewohnern bzw. Klienten der katholischen Einrichtungen betroffen sind, unterliegen diese nicht der Zuständigkeit der kirchlichen Datenschutzaufsicht. Deren Zuständigkeit ist z. B. in Fällen gegeben, in denen Beschäftigte Beschwerde gegen den Arbeitgeber einreichen mit dem Ziel, datenschutzkonforme Arbeitsbedingungen herzustellen.

⁹ Siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Sprachsteuerung>.

Mindestens sollte aber die Möglichkeit genutzt werden, über vertragliche Vereinbarungen eine Verpflichtung zur Deaktivierung dieser Geräte während des Einsatzes der Mitarbeitenden zu erreichen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Geräte auch tatsächlich vollständig ausgeschaltet sind und die Bewohnerinnen und Bewohner dazu verpflichtet werden, dies für konkret zu beschreibende Situationen auch umzusetzen. In diesem Zusammenhang taucht in der Praxis das weitere Problem auf, dass unter Umständen je nach körperlicher Einschränkung der zu pflegenden oder zu betreuenden Person nur die Mitarbeitenden selbst durch eine physische Handlung das Gerät ausschalten können und sich dabei dem Risiko aussetzen, dass ihnen der Vorwurf einer Beschädigung des Geräts gemacht werden könnte. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine datenschutzrechtliche Fragestellung, die an dieser Stelle auch nicht erörtert werden soll.

Der technische Fortschritt wird die Träger der Einrichtungen in der Zukunft veranlassen, Sprachsteuerung auch bewusst als Hilfsmittel einzusetzen.¹⁰ Sowohl die betrieblichen Datenschutzbeauftragten als auch die kirchlichen Datenschutzaufsichten werden dann mit diesem Thema konfrontiert werden. Für beide gilt es, eine Vielzahl von Fragen zum Datenschutz insgesamt sowie speziell zu dem der Mitarbeitenden zu klären. Daneben müssen die Verantwortlichen im Blick haben, unter Einhaltung der mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorgaben die Mitarbeitervertretungen zu beteiligen. Zu klären wird auch die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Daten Dritter (z. B. Servicekräfte von Dienstleistern, externe Handwerker und sonstige Besucher) sein. Eine besondere Situation stellt dabei der Hausbesuch von Ärzten der Bewohnerinnen und Bewohner dar. Es liegt auf der Hand, dass dieser nicht überwacht werden darf.

Aus Sicht des betrieblichen Datenschutzes wäre ein Leitfaden der kirchlichen Datenschutzaufsichten wünschenswert, der den Einrichtungen bei dem Einsatz von oder der Begegnung mit Geräten mit Sprachsteuerung helfen könnte. Ein solcher Leitfaden müsste allerdings aufgrund des insofern alle kirchlichen Datenschutzaufsichten gleichermaßen betreffenden Themas zumindest unter den katholischen Datenschutzaufsichten beraten und abgestimmt werden. Möglicherweise kann auch eine Einbeziehung der evangelischen Datenschutzaufsichten sinnvoll sein.

¹⁰ Siehe <https://www.ppz-nuernberg.de/spiel-musik-alexa>.

6. Löschungen und Löschfristen

Die Fragen nach Löschungen von Daten sowie nach den zugehörigen Aufbewahrungsfristen und Löschfristen stellen ein regelmäßig wiederkehrendes Thema dar. Betrieblicher Datenschutz und Aufsicht werden im Rahmen ihrer Tätigkeiten damit konfrontiert.

Beide Seiten sind sich darüber einig, dass es für die datenschutzkonforme Aufbewahrung und Speicherung von Daten einer geeigneten rechtlichen Grundlage bedarf. Zur Beurteilung der maximal zulässigen Aufbewahrung sind die Bestimmungen in bereichsspezifischen Gesetzen außerhalb der datenschutzrechtlichen Regelungen heranzuziehen, wie sie etwa in den Vorgaben im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie in steuerrechtlichen und wirtschaftsrechtlichen Regelungen enthalten sind und aus denen sich konkrete Verpflichtungen oder Anhaltspunkte für gesetzlich zulässige Aufbewahrungszeiträume ergeben. Für die Anwender ergibt sich daraus zugegeben eine unter Umständen aufwendigere Suche nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen. Dabei können Auflistungen helfen, wie sie etwa der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V. (KGNW) zur Verfügung stellt. Jeder Verantwortliche ist aber verpflichtet, genau zu prüfen, ob die Hinweise stimmen und ob die gesetzlichen Grundlagen im konkreten Fall auch wirklich anzuwenden sind. Unter Umständen ist das Erfüllen der rechtlichen Anforderungen an die Aufbewahrungen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

7. Abschließende Bemerkungen

Abschließend ist aus Sicht sowohl des betrieblichen Datenschutzes als auch der Aufsicht festzustellen, dass entgegen gern gepflegter Vorurteile weder die Zielsetzung des Datenschutzes noch die Begleitung von Entscheidungsprozessen in der Praxis darauf gerichtet sind, die Verantwortlichen zu behindern oder auszubremsen, schon gar nicht allein um des Verhinderns willen. Vielmehr sollte Datenschutz als ein Qualitätsgewinn angesehen werden und als eine Unterstützung der Verantwortlichen bei der Sicherstellung und Einhaltung rechtskonformen Verhaltens.

Wie der regelmäßige gemeinsame Austausch beider Seiten zeigt, führt eine intensive lösungsorientierte Zusammenarbeit dazu, dass rechtskon-

forme Möglichkeiten auch für schwierige Sachverhalte gefunden werden können. Dies erfordert allerdings die Bereitschaft, die erforderliche Zeit zu investieren, um im lösungsorientierten Miteinander zu tragfähigen Ergebnissen zu kommen. Der bisher geführte Austausch zeigt, dass sich diese Investition lohnt. Verantwortliche sollten dies bei der Betrachtung des Datenschutzes und seiner angemessenen Ausstattung berücksichtigen.

Insgesamt zeigt sich auch, dass die konstruktive Auseinandersetzung mit den datenschutzrechtlichen Themen auf der Basis der unterschiedlichen nach dem Gesetz zugewiesenen Ausgangspositionen von betrieblichem Datenschutz und Aufsicht zu guten Ergebnissen führt. Das respektvolle Miteinander führt zu einem besseren Verständnis der wechselseitigen Positionen. Dabei kann je nach unterschiedlicher Erwartung aufgrund der im konkreten Fall bestehenden Gegebenheiten nicht immer ein Wunschergebnis das Resultat der Konsultationen sein, insbesondere kann die Aufsicht vor dem Hintergrund gesetzlicher oder richterlicher Vorgaben nicht jeder in einer Einrichtung entwickelten Lösung zustimmen.

Anhang: Errichtungsdokumente des Katholischen Datenschutzzentrums

(Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 38 v. 30.12.2015)

822

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 38 vom 30. Dezember 2015

I.

2000

Errichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Katholisches Datenschutzzentrum

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
vom 30. September 2015

Die Erzdiözesen und Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen haben zur Gewährleistung eines dem staatlichen Bereich vergleichbaren Datenschutzstandards mit Urkunde vom 20. August 2015 (**Anlage**) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Namen „Katholisches Datenschutzzentrum“ mit Sitz in Dortmund errichtet. Mit Verwaltungsakt vom 30. September 2015 an die Erzbischöfe und Bischöfe des Landes hat die Landesregierung die Errichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 und 5 WRV, Art. 19 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und Art. 13 des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933).

Düsseldorf, den 30. September 2015

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Halstenberg

Die

Erzdiözese Köln,

Körperschaft des öffentlichen Rechts,
handelnd durch den Erzbischof von Köln,

S. Em. Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki,

und die

Erzdiözese Paderborn,

Körperschaft des öffentlichen Rechts,
handelnd durch den Erzbischof von Paderborn,

S. E. Erzbischof Hans-Josef Becker,

und die

Diözese Aachen,

Körperschaft des öffentlichen Rechts,
handelnd durch den Bischof von Aachen,

S. E. Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff,

und die

Diözese Essen,

Körperschaft des öffentlichen Rechts,
handelnd durch den Bischof von Essen,

S. E. Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck,

und die

Diözese Münster,

Körperschaft des öffentlichen Rechts,
handelnd durch den Bischof von Münster,

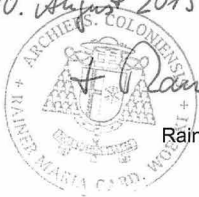
S. E. Bischof Dr. Felix Genn,

errichten hiermit unter Bezugnahme auf Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absätze 3 und 5 der Weimarer Reichsverfassung, Artikel 19 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und Artikel 13 des Reichskonkordats die Körperschaft öffentlichen Rechts

„Katholisches Datenschutzzentrum“

nach Maßgabe der anliegenden Satzung, die Bestandteil dieser Urkunde ist.

Köln, den 10. August 2015



Rainer Maria Kard. Woelki

Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Köln

Paderborn, den 15. August 2015

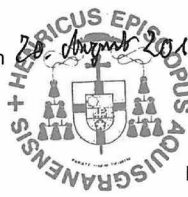


Hans-Josef Becker

Hans-Josef Becker
Erzbischof von Paderborn

Aachen, den

20. August 2015



Dr. Heinrich Mussinghoff

Dr. Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Essen, den

29. Juli 2015



Dr. Franz-Josef Overbeck

Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Münster, den

20.8.15



Dr. Felix Genn

Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Anlage

20025

**Satzung
des Katholischen Datenschutzzentrums¹
Vom 20. August 2015**

Präambel

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich. Das kirchliche Recht hat dabei einen dem staatlichen Bereich vergleichbaren Datenschutzstandard zu gewährleisten. Dementsprechend haben die (Erz-)Bischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn für ihren Zuständigkeitsbereich umfassende datenschutzrechtliche Regelungen getroffen und sich darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einer überdiözesanen Datenschutzstelle (Katholisches Datenschutzzentrum) zu organisieren.

§ 1

**Rechtsform, Name, Sitz, Grundordnung,
Datenschutzrecht**

(1) Das Katholische Datenschutzzentrum ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 WRV.

(2) Es führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum“ und ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum KdöR“.

(3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums ist Dortmund.

(4) Für das Katholische Datenschutzzentrum gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden, vom (Erz-)Bischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen (Erz-)Diözese in Kraft gesetzten Fassung.

(5) Für das Katholische Datenschutzzentrum gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils geltenden, vom (Erz-)Bischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen (Erz-)Diözese in Kraft gesetzten Fassung sowie die zu ihrer Ausführung ergangenen Regelungen.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Körperschaft sind im Zeitpunkt ihrer Errichtung

- die Diözese Aachen (KdöR),
- die Diözese Essen (KdöR),
- die Erzdiözese Köln (KdöR),
- die Diözese Münster (KdöR) und
- die Erzdiözese Paderborn (KdöR).

(2) Weitere (Erz-)Diözesen können der Körperschaft unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitglieder beitreten.

(3) Mitglieder können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus der Körperschaft ausscheiden.

§ 3

Zweckbestimmung

(1) Der Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen

¹ Soweit in dieser Satzung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme der Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form geführt.

geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der für die Mitgliedsdiözese jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht soll zugleich sichergestellt werden, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen im Sinne der KDO ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind.

(2) Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich auf die Bereiche der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der für die Mitgliedsdiözese jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht soll zugleich sichergestellt werden, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen im Sinne der KDO ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind.

(3) Das Katholische Datenschutzzentrum ist

- a) Rechtsträger der überdiözesanen Datenschutzstelle der Mitgliedsdiözesen sowie
- b) Anstellungsträger sowohl des von den Mitgliedsdiözesen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 KDO bestellten Diözesandatenschutzbeauftragten als auch der Mitarbeiter der überdiözesanen Datenschutzstelle.

§ 4

Organe

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums sind

- der Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

§ 5

**Diözesandatenschutzbeauftragter, Rechtsstellung,
Aufgaben, Geschäftsstelle**

(1) Gesetzlicher Vertreter des Katholischen Datenschutzzentrums ist der von den (Erz-)Bischöfen der Mitgliedsdiözesen bestellte Diözesandatenschutzbeauftragte. Er ist für die angeschlossenen Mitgliedsdiözesen und ggf. weiteren kirchlichen Rechtsträger, die dem Datenschutzzentrum nicht als Mitglied angehören, der Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der KDO. Er vertritt das Katholische Datenschutzzentrum gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. Vertreter ist der jeweilige Stellvertreter des Diözesandatenschutzbeauftragten. Diözesandatenschutzbeauftragter und Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Entsprechende Erklärungen sind unter Bedrückung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums abzugeben.

(2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums jeweils geltenden Fassung.

(3) Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Diözesandatenschutzbeauftragten eine Geschäftsstelle (Datenschutzstelle) mit der erforderlichen Personal- und Sachausstattung zur Seite. Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des § 17 Absatz 3 KDO festzulegen und im Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Datenschutzstelle zu veröffentlichen.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrates, Vertretung

(1) Die (Erz-)Bischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums. Im Falle der Sedisvakanz werden die Aufgaben gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen vom jeweiligen Diözesanadministrator wahrgenommen.

(2) Wird das Katholische Datenschutzzentrum um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheiden Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschl. Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann.

(5) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt der Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall sein Vertreter, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Unter Wahrung der den (Erz-)Bischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der in § 17 KDO festgelegten Unabhängigkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten kommen dem Verwaltungsrat insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben zu:

- a) Entscheidung über die dem Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der durch die Mitgliedsdiözesen zur Verfügung gestellten Mittel,
- b) Entgegennahme des gemäß den Vorgaben der KDO regelmäßig zu erstattenden Berichtes des Diözesandatenschutzbeauftragten,
- c) Erlass je einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und die Datenschutzstelle,
- d) Entscheidungsvorschlag zur Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten,
- e) Entscheidungsvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens für die Bestellung des Vertreters des Diözesandatenschutzbeauftragten,
- f) Entscheidungsvorschlag zum Widerruf der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten,
- g) Beratung vor der Einstellung von Mitarbeitern,
- h) Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen,
- i) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-)Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger,
- j) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums,
- k) Entscheidung über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums.

Beschlüsse zu Buchstaben d) bis k) müssen mit den Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder einstimmig erfolgen.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzter des Diözesandatenschutzbeauftragten, wobei dessen Unabhängigkeit nach den jeweils geltenden Regelungen der KDO zu wahren ist. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter in Ausübung der Vertretung.

§ 8

Arbeitsweise des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(2) Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. Zu diesen Sitzungen ist schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. Der Verwaltungsrat ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch im schriftlichen oder im elektronischen Umlaufver-

fahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder bzw. Vertreter dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen

Weitere (Erz-)Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können der Körperschaft als Mitglieder beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

§ 10

Austritt von Mitgliedsdiözesen

Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus der Körperschaft erklären. Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

§ 11

Auflösung der Körperschaft

Über eine Auflösung der Körperschaft entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Körperschaft fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Körperschaft, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden haben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung der Errichtungs-urkunde durch die (Erz-)Bischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn in Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 825

Autorenverzeichnis

Dr. Martina Tollkühn

Martina Tollkühn ist seit 2021 wissenschaftliche Oberassistentin am Lehrstuhl für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Luzern (CH). Mit der Dissertation „Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre. Eine kanonistische Studie zur Geltung von c. 220 CIC/1983 in kirchlichen Beschäftigungsverhältnissen“ wurde sie 2020 promoviert.

Prof. Dr. iur. Ansgar Hense

Prof. Dr. iur. Ansgar Hense ist Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands und apl. Professor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Steffen Pau

Steffen Pau, Jurist, ist Diözesandatenschutzbeauftragter für die fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen, Leiter des Katholischen Datenschutzzentrums in Dortmund und Verbandsdatenschutzbeauftragter für den Verband der Diözesen Deutschlands.

Prof. Dr. Burkhard Kämper

Prof. Dr. Burkhard Kämper ist seit 2011 Justitiar und stellvertretender Leiter des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, außerdem Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum.

Jan Gers

Jan Gers ist Student der Rechtswissenschaften und wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht und Sozialrecht (Prof. Dr. Jacob Jousen) an der Ruhr-Universität Bochum. In der Zeit, als dieser Band der Schriftenreihe verfasst wurde, war er Absolvent eines Verwaltungspraktikums im Katholischen Büro Nordrhein-Westfalen.

Marcus Baumann-Gretza

Marcus Baumann-Gretza ist Justiziar der Erzdiözese Paderborn und Leiter des Bereichs Recht im Erzbischöflichen Generalvikariat. Zusammen mit Professor Dr. Burkhard Kämper war er seit 2012 federführend mit der Errichtung des KDSZ befasst. Seit dem 01.01.2018 leitet Baumann-Gretza die Unterkommission Datenschutz- und Melderecht/IT-Recht der Rechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD).

Jupp Joachimski

Jupp Joachimski ist seit seiner Pensionierung als Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht am 01.10.2007 der Diözesan-datenschutzbeauftragte für die sieben bayerischen (Erz-)Diözesen und seit 01.01.2014 Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter der Deutschen Ordensobernkonzferenz (Süd) für die Orden päpstlichen Rechts.

Stephanie Melzow LL. M.

Stephanie Melzow ist seit November 2017 als Juristin im Katholischen Datenschutzzentrum in Dortmund tätig. Seit Januar 2021 nimmt sie die stellvertretende Leitung und die Funktion als stellvertretende Diözesan-datenschutzbeauftragte sowie stellvertretende Verbandsdatenschutzbeauftragte wahr.

Stefan Knöfel

Stefan Knöfel, Volljurist, ist seit dem 01.04.2015 als betrieblicher Datenschutzbeauftragter für das Krankenhaus Neuwerk Maria von den Aposteln gGmbH in Mönchengladbach und die weiteren Gesellschaften der St. Augustinus Gruppe in Neuss benannt. Neben dieser Tätigkeit ist er als Prokurist im Krankenhaus Neuwerk für verschiedene Verwaltungsaufgaben zuständig.

Raimund J. Evers

Raimund J. Evers, Volljurist, steht seit Oktober 1992 im Dienst des Bistums Essen. Er war von 1999 bis 2016 Diözesandatenschutzbeauftragter des Bistums Essen. Seit November 2016 ist er vom Bistum Essen zum Katholischen Datenschutzzentrum abgeordnet und dort als juristischer Referent tätig.

